Die rechtliche Behandlung des Strandgutes im römischen Recht und an den deutschen Küsten

unter besonderer Berücksichtigung der Partikularrechte und der Reichsstrandungsordnung vom 17. Mai 1874.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

HEINRICH KALTHOFF,

Kgl. preuß. Referendar a. D.

Rostock.

Carl Boldt'sche Hofbuchdruckerei

1910.

Referent: Professor Dr. Lehmann.

Dem Andenken des Vaters!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551525_0053

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.
A. Im römischen Recht (§ 1) 1
B. Im deutschen Recht 9
I. Die Meeresprodukte (§ 2) 9
II. Das Strandgut im engeren Sinn 12
1) Die Gesetzgebung von Reichs wegen (§ 3) 12
2) Die partikularen Rechte im Reich 23
a. Das Recht der Hansa (§ 4) 24
aa. Bremen (§ 5) 28
bb. Lübeck (§ 6) 30
cc. Hamburg (§ 7) 32
b. Mecklenburg (§ 8) 37
c. Oldenburg (§ 9) 40
d. Preußen 44
aa. Schleswig-Holstein (§ 10) 44
bb. Hannover (§ 11) 50
cc. Pommern (§ 12) 56
dd. Ost- und Westpreußen (§ 13) 62
ee. Helgoland und die ostfriesischen Inseln (§ 14) . . 69
3) Der Rechtszustand der Gegenwart 75
Allgemeines (§ 15) 75
a. Die Behandlung des Schiffsgutes während der Strandung 77
aa. Die Stellung des Schiffers (§ 16) 77
bb. Die Stellung des Strandvogtes (§ 17) 78
cc. Die Stellung Dritter unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Bergers (§ 18) 80
b. Die Behandlung des Strandgutes nach der Bergung . 89
aa. Bis zum Aufgebotsverfahren (§ 19) 89
bb. Während und nach beendigtem Aufgebotsverfahren (§ 20) 91
Nachwort 99

Literaturverzeichnis.

I. Königl. preuß. Staatsarchiv zu Aurich:

1. Des hochfürstlichen Ostfriesischen Hof-Gerichts Assessoris Gerhard Feltmanns Aufsatz vom Strand-Recht. Entworfen 1696. Benutzt in der im Besitz des Kgl. Staatsarchivs zu Aurich befindlichen, 1829 gefertigten Abschrift. Das Originalmanuskript soll nach einem Vermerk auf dem Titelblatt der Abschrift von der Groninger Gesellschaft „Pro excolendo iure patrio" erworben sein. Zitiert Feltmann Strandrecht.

II. Universitätsbibliothek Berlin:

2. Grenzboten, Die: Zeitschrift für Politik und Literatur 26. Jahrgang, II. Semester 1 Bd. Leipzig 1867. Artikel: Rettung von Menschen oder Bergung von Sachen. Ein Beitrag zur Kenntnis vom heutigen Strandrecht und dessen Einfluß auf die Rettung Schiffbrüchiger.
3. Herquet: Miscellen zur Geschichte Ostfrieslands. Norden 1883.
4. Leman: Historisch-geographische Einleitung in die Provinzialrechte Westpreußens. Marienwerder 1830.
5. Leman-Strombeck: Provinzialrecht der Provinz Westpreußen (Dritter Teil der Sammlung: Provinzialrechte aller zum preußischen Staat gehörenden Länder und Landesteile usw.). Leipzig 1830.
6. Martens: Das Consularwesen und die Consularjurisdiktion im Orient. Uebersetzt von H. Skerst. Berlin 1874.
7. Oetker: Verfassung und Recht auf Helgoland. Nachtrag zu: Helgoland, Schilderungen und Erläuterungen von demselben Verfasser. Stuttgart 1878.
8. Schubert: Ueber das Strandrecht in Preußen während des Mittelalters in „Beiträge zur Kunde Preußens" Bd. V. Königsberg 1822.

III. Stadtbibliothek Bremen:

9. Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1834.

IV. Stadtbibliothek Hamburg:

10. Gesetzessammlung der freien und Hansastadt Hamburg. Amtliche Ausgabe III. Bd. Jahrg. 1868, 1. und 2. Abteilg.
11. Fr. Anton Strackerjan: Oldenburgisches Schifffahrtshandbuch usw. Oldenburg 1853.
12. Hansa: Zeitschrift für Seewesen. Organ der deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. 8. Jahrgg. 1871.

V. Universitätsbibliothek Rostock:

13. Baethke: Deutsches Strandrecht. Diss. jur. Marburg 1908.
14. Bornhak: Handbuch des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reiche. Leipzig 1906.
15. von Brenneysen: Ostfriesische Historie und Landesverfassung aus den im fürstlichen Archive vorhandenen und sonst colligierten glaubwürdigen Documenten . . . . Aurich 1720, zwei Teile in einem Band.
16. von Buchka: Mecklenburgisches Landesprivatrecht. Halle 1905.
17. Brunner: Strandungsrecht in „v. Holtzendorffs Rechtslexikon". 2. Auflage S. 663 ff.
18. Fr. G. von Bunge: Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Bd. I (1093—1300). Reval 1853.
19. Burchard: Bergung- und Hülfleistung in Seenot. Hannover 1897.
20. Busch: Der Einfluß der Menschlichkeit auf das Recht mit besonderer Berücksichtigung der Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Diss. jur. Göttingen 1891.
21. Büsch: Johann Georgs sämtliche Schriften über die Handlung. Hamburg 1824. Teil I. Anhang 3. „Darstellung des in den nördlichen Gewässern üblichen, in Sonderheit des schlesw.-holsteinischen Strandrechts als Zusatz zu dem Anhang vom Strandrecht." (S. 386 ff.)
22. von Czyhlarz: Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. Wien-Leipzig 1905.
23. Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. IV. Auflage. Jena 1904. Bd. II.
24. Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. III Tübingen und Leipzig 1902.
25. Daehnert, J. Carl: Sammlung . . . pommerscher und rügischer Landesurkunden . . . 3 Bände. Stralsund 1765/69.
26. Daehnert, J. Carl: pommersche Bibliothek. Greifswald 1782 (Bd. I, Teil III, Stück 3). M. T.: „Ueber das Strandrecht an der pommerschen Küste."

27. Dernburg: Pandekten. 3 Bände. Berlin 1902.
28. Dreyer: Carolus Henricus: Specimen Iuris Publici Lubecensis . . . circa inhumanum ius naufragii (Strandrecht) Butzow et Wismar.
29. Emmius: Rerum Frisicarum Historia. 1615.
30. Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. II, Abtlg. I, 8. u. 9 Aufl. Berlin 1905.
31. Enneccerus-Lehmann: Das bürgerliche Recht. Bd. II, 2. Aufl. Marburg 1901.
32. Frensdorff: Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen. Leipzig 1872.
33. Friedberg: Die Handelsgesetzgebung des deutschen Reichs. VII. Aufl. Leipzig 1904.
34. Frommhold: Das rügische Landrecht des Matthäus Normann nach den kürzeren Handschriften. Stettin 1896.
35. Gadebusch, T.H.: Schwedisch-pommersche Staatskunde. 2 Teile. Greifswald 1788.
36 Gadebusch, T. H.: Vom wendisch-rügianischen Landgebrauch. Stralsund 1774.
37. Gesetzessammlung für die königlich preußischen Staaten. Berlin 1814.
38. Goldschmidt: Handbuch des Handelsrechts I, 2. Erlangen 1868.
39. Hach: Das alte lübische Recht. Lübeck 1839.
40. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1909.
41. Hanserecesse: Die Recesse und andere Akten der Hansatage. 3 Abteilungen bis zum Jahr 1530 (zitiert „Hanserecesse"). Leipzig 1870 ff.
42. Hansisches Urkundenbuch. herausg. vom Verein für hansische Geschichte (geht bis zum Jahr 1485). Halle.
43. Hasse: Das Schleswiger Stadtrecht. Untersuchungen zur Dänischen Rechtsgeschichte. Kiel 1880.
44. Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig 1908.
45. von Kamptz: Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung. Bd. II, Heft 3 u. 4. Berlin 1820.
46. von Kamptz: Handbuch des mecklenburgischen Civilrechts.
47. von Kamptz: Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preußischen Monarchie. Teil I u. II. Berlin 1826/27.
48. von Kamptz: Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung. Bd. II, Jahrg. 1880.

49. Klopp, Onno: Geschichte Ostfrieslands von 1570—1751 (ein Band). Geschichte Ostfrieslands von 1744—1815 (ein Band). Hannover 1856.
50. A. von Kotzebue: Preußens ältere Geschichte. 4 Bände in 2 Teilen. Riga 1808.
51. Kraut: Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, Handels- und Wechselrecht. Berlin 1872.
52. Landrecht des Herzogtumbs Preußen. Publiziert Anno 1620
53. Lappenberg: Hamburgische Rechtsaltertümer. Bd. I. Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs. Hamburg 1845.
54. Lehmann: Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.
55. Lehmann: Vortrag „Aus dem Wasserrecht" gehalten im Rostocker Fischereiverein. 1904.
56. Lewis: Das deutsche Seerecht. Ein Kommentar zum V. Buch des A. D. H. G. B. Bd. II. Leipzig 1878.
57. von Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. Berlin 1897.
58. Lübecker Stadtrecht von 1586: Dero Kaiserlichen freien und der Heiligen Römischen Reichsstadt Lübeck Statuta und Stadtrecht — Samt angehengter Schiffs-Ober und Nieder Gerichtsordnung aufs neue wieder gedruckt a 1680. In Verlegung: Michael Bolcken. Lübeck.
59. Lübeckscher Urkundenbuch: U.-B. der Stadt Lübeck herausg. vom Verein für Lübeckscher Geschichts- und Altertumskunde.
60. Makower-Loewe: Das H. G. B. mit Kommentar, Bd. II: Buch IV (Seehandel unter Berücksichtigung der seerechtlichen Nebengesetze.) 12. Auflage. Berlin 1900.
61. Mandry-Geib: Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. Freiburg 1898.
62. Matthiass: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. II. Aufl. Berlin 1899.
63. Mecklenburgisches Urkundenbuch: Herausgegeben vom Verein für Meckl. Geschichte und Altertumskunde. Schwerin 1863 ff.
64. Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft von A. Jahn. Bd. 48, Heft II. Wismar 1910.
65. Mitteilungen: Aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands. Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte . . . der Ostseeprovinzen Rußlands. Bd. 10. Riga 1865. Artikel: Ueber das Strandrecht in den Ostseeprovinzen von C. Rußwurm.
66. Monumenta Germaniae (Constitutiones).

67. Motive zur R. Str. O. vom 17. Mai 1874.
68. R. Nizze: Das allgemeine Seerecht der zivilisierten Nationen. Rostock 1857.
69. Opera Iuridica Duorum Fratrum Gerhardi et Theodori Feltmann. Arnhemiae 1764.
70. Pardessus I. M.: Collection de lois maritimes antérieures au XVIIIe siècle. 6 Bände. Paris 1828—45.
71. F. Perels: Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reich. Berlin 1901. Zitiert „Perels Seerecht".
72. L. Perels: Strandungsdelikte im deutschen Recht. Breslau 1898 in den „strafrechtlichen Abhandlungen" Heft 17.
73. Planck: Kommentar zum B. G. B. Bd. III, 3. Auflage. Berlin 1906.
74. Pommersches Urkundenbuch, 5 Bände bis zum Jahr 1320, herausgegeben vom königl. preuß. Staatsarchiv in Stettin. Zitiert „Pom. U.-B."
75. D. F. Quickmann: Ordnung oder Sammlung derer in dem königlich preußischen Herzogtum Pommern und Fürstentum Cammin bis Ende 1747 publizierten Edikte, Mandate und Reskripte . . . . Frankfurt a. O. 1750.
76. Rostocker Stadtrecht von 1757.
77. H. F. W. Raabe: Gesetzessammlung für die Mecklb.-Schwerinschen Lande. II. Folge, III. Bd. Polizeisachen. Parchim und Ludwigslust 1848.
78. Sach: Ursprung der Stadt Hadersleben und die Verleihung des Stadtrechts durch Herzog Waldemar IV. im Jahr 1292. Hadersleben 1872 (Gymn.-Programm).
79. Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, vom Jahr 1846. Hannover 1846.
80. Sammlung verschiedener Verordnungen, welche in Handlungs-Schiffahrts- und Polizey-Sachen der Kayserl. freyen Reichs Stadt Bremen . . . . ausgegangen. Bremen.
81. Schaps: Das deutsche Seerecht. Kommentar zum IV. Buch des H. G. B. nebst Erläuterungen zu den seerechtlichen Nebengesetzen. Berlin 1906.
82. Schuback: Abhandlung vom Strandrecht aus dem Lateinischen übersetzt. 2 Bände (2. Band: Sammlung einschlägiger Verordnungen). Hamburg 1767.
83. Seerecht: Königl. preußisches Seerecht de Dato Berlin 1. XII. 1727. Gedruckt Königsberg 1728.
84. Seeh-Recht: Der Reiche Schweden Seeh-Recht . . . . Carlls des Elfften von 1667. Gedruckt Wismar 1670.
85. Sohm: Institutionen. Leipzig, 12. Aufl. Leipzig 1905.

86. Staudinger: Kommentar zum B. G. B. 3./4. Aufl.
87. von Stemann: Geschichte des öffentlichen und Privatrechts des Herzogtums Schleswig. 2 Teile, I. Bd. Kopenhagen 1866.
88. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags. II. Legislaturperiode, I. Session 1874. Bd. I. Berlin 1874.
89. Stobbe-Lehmann: Handbuch des deutschen Privatrechts II, 1., 3. Aufl. Berlin 1896.
90. R. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. V. Aufl. Leipzig 1907.
91. J. Ch. Schröder: Repertorium des Rostockschen Rechtes c. 1770.
92. Tesdorpff: Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins von der Ordenszeit bis zur Gegenwart. Jena 1887 in „Staatswissenschaftlichen Studien", herausgg. von Elster. Bd. I, Heft 6.
93. Thorsen: Die dem Jütischen Low verwandten Stadtrechte für Schleswig, Flensburg, Apenrade und Hadersleben. Kopenhagen 1855.
94. Urkundliche Bestätigung der herzoglich mecklenburgisch hohen Gerechtsamen über Dero Academie und Rath zu Rostock. Gedruckt 1754.
95. von Vegesack: Westpreußisches Provinzialrecht von 1844. 3 Bände. Danzig 1845.
96. Wagner-Pappenheim: Handbuch des Seerechts. Bd. 2. Leipzig 1906.
97. Weiske-Hildebrand: Der Sachsenspiegel. 8. Aufl. Leipzig 1905.
98. de Westphalen: Monumenta inedita rerum Germanicarum. Teil II—IV. Lipsiae 1745 ff.
99. T. D. Wiarda: Ostfriesische Geschichte. 10 Bände. Aurich 1791—1817.
100. Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. 3 Bände. 8. Aufl. Frankfurt 1900.
101. Wilmowski: Lübisches Recht in Pommern. Berlin 1867.
102. Zoepfl: Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser KarlsV. . . mit den Projekten der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. aus den Jahren 1521 und 1529. 2. Auflage. Leipzig und Heidelberg 1876.

Abkürzungen.

A. D. H. G. B. = Altes Handelsgesetzbuch.

B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.

C. = Codex Instinianus.

D. = Digesten des Corpus iuris civilis.

E. G. = Einführungsgesetz.

G. S. = Gesetzessammlung.

H. G. B. = Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

J. = Institutionen des Corpus iuris civilis.

R. Str. O. = Reichsstrandungsordnung v. 17. Mai 1874.

R. Str. G. B. = Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

S. O. = Reichsseemannsordnung vom 2. Juni 1902.

Vorwort.

Von einer rechtlichen Behandlung des Strandgutes kann man erst sprechen, seitdem die Legislatur mit der Bekämpfung des „Strandrechtes" einsetzte, auf Grund dessen die Küstenbewohner sich der Strandgüter, d. h. alles dessen, was das Meer auswarf, insbesondere der aus einem Schiffbruch herrührenden Gegenstände, bemächtigen konnten und das Eigentum an ihnen erwarben. Die Gesetzgebung begann in Deutschland im 13. Jahrhundert hier einzuschreiten, nachdem das römische Recht in den Codificationen Justinians glänzende legale Produkte über die Rechtslage des Strandgutes fixiert hatte. Wir haben diese mitbehandelt einmal, weil sie in Deutschland mancherorts subsidiäre Geltung hatten[1]), sodann aber zweifellos die maßgebenden Faktoren dort angeregt haben, sich früher, als es sonst geschehen wäre, an die Lösung der brennenden Frage der Beseitigung des „Strandrechtes" heranzumachen. Ausdrücklich zu betonen ist jedoch, daß auf dem Gebiet, dessen Abhandlung wir uns zur Aufgabe gemacht haben, die deutsche Gesetzgebung, ohne sich das römische Recht zum Vorbild zu nehmen, durchaus selbständig und außerordentlich schöpferisch war und daß am Ende die Reichsstrandungsordnung vom 17. Mai 1874, basierend auf den Normen der partikularen Rechte, als reinstes Produkt deutschen Rechtes sich darstellt.

[1]) So bis zum 1. I. 1900 an den Küstenstrichen Schleswig-Holstein, Hannover, Neuvorpommern und Rügen, Mecklenburg, Oldenburg und den freien Reichsstädten. cf. von Czyhlarz a. a. O., S. 3.

A. Im römischen Recht.

§ 1.

Das Strandgut kann sich im römischen Recht darstellen:

1) als herrenloses Gut: res nullius
   a) wenn der Besitz aufgegeben wurde in der Absicht, auch des Eigentumsrechtes sich zu entschlagen: res derelictae,
   b) bei den Meeresprodukten: res, quae mari capiuntur.
2) als verlorenes Gut: Strandgut im engeren oder eigentlichen Sinn: res alicuius
   a) bei Sachen, die über Bord geworfen wurden, um einem Schiffbruch zu entgehen: res desertae,
   b) bei solchen Sachen, an denen der Eigentümer wider Willen sein Besitzrecht eingebüßt hat: res amissae.

Man pflegt den allgemeinen Unterschied zwischen herrenlosen und verlorenen Sachen dahin zu präzisieren, daß man sagt, daß erstere einen Eigentümer nicht haben, letztere dagegen noch im Eigentum einer Person stehen, die nur den Besitz daran verloren hat, die herrenlosen Sachen res nullius, die verlorenen res alicuius sind. Hieraus folgt, daß die herrenlosen Sachen in das Eigentum der Person übergehen, die sie occupiert, den Eigenbesitz an ihnen ergreift: quod enim ante nullius est, id naturali ratione occupanti conceditur[1]). Hierzu wird gefordert neben der Erlangung der tatsächlichen Gewalt des corpus, der Besitzwille: animus

[1]) § 12 I. de rer. div. 2, 1; l 3 D de div. rer. 1, 8; l 3 pr D 41, 1.

rem sibi habendi. Stets stellt sich die Occupation als ein einseitiger Akt der Besitzergreifung dar, durch den nach außen erkennbar hervortretend, eine sofortige unmittelbare Einwirkung auf die Sache jederzeit ermöglicht werden kann[1]). Das Eigentum an herrenlosem Strandgut wird, da es stets in Mobilien besteht, durch Ergreifen der einzelnen Stücke erworben. Wann ein wirkliches Ergreifen und dadurch vollzogener Eigentumserwerb vorliegt, wird nach Lage des Einzelfalls unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrsauffassung zu beurteilen sein. Jedenfalls werden weder bloße Bemühungen um die Besitzergreifung, sofern hierdurch die Sachen nicht wirklich in unsere Gewalt kommen, noch deren Kunde davon andere Personen hindern können, sie ihrerseits in Besitz zu nehmen[2]). Findet z. B. ein Fischer im Seetang einen Klumpen Bernstein und zeichnet ihn, da er ihn nicht mitnehmen kann, so kann jeder andere, selbst wenn ihm bekannt ist, daß jener die allerdings unvollkommenen Besitzergreifungshandlungen vorgenommen hat, durch Ergreifen des Bernsteinklumpens seinerseits den Besitz erwerben. Mit diesem der tatsächlichen Gewalt erwirbt er originär auch die rechtliche Herrschaft, das Eigentum.

Als herrenlos behandelte man die res hostiles, obgleich diese rechtlich als res alicuius, nicht als res nullius anzusehen sind. Strandete ein feindliches Schiff, so waren alle Sachen, die zu diesem gehörten und an den Strand geworfen wurden, occupierbar; das Eigentumsrecht erlosch jedoch wieder, wenn die Sache in das Land des früheren Eigentümers zurückkam, da sie für diesen Fall kraft des ius postliminii wieder an diesen zurückfiel[3]).

Res nullius und damit durch Occupation zu erwerben waren weiter alle Sachen, die das Meer erzeugte und auswarf:

---

[1]) l 5 § 1 D 41, 1.
[2]) D 41, 2, 22.
[3]) Von Czyhlarz a. a. O. S. 94.

lapilli, gemmae et cetera, quae in litore inveniuntur, iure naturali statim inventoris fiunt[1]).

Als thesaurus und damit als herrenlos kann sich Strandgut darstellen, wenn es solange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist: thesaurus est vetus quaedam depositio pecuniae, cuius exstat non memoria, ut iam dominum non habeat. Dem Entdecker fällt das ganze Gut zu, sobald er es am Gestade findet, da die litora maris res omnium communes keine Sachen in commercio, weil der menschlichen Herrschaft unerreichbar sind.

Die herrenlosen, am Strand gefundenen Sachen also sowohl die res derelictae wie die res, quae mari capiuntur und schließlich die den rechtlichen Bestimmungen über den thesaurus unterstehenden Sachen gehören zum Strandgut im weiteren Sinn.

Unter das Strandgut im engeren Sinn rechnen wir einmal die Sachen, die im Falle der Seenot vom Schiff ausgeworfen wurden, um dieses vor dem Untergang zu bewahren und dazu alle der tatsächlichen Gewalt des Eigentümers durch einen Schiffbruch wider Willen entzogenen, also verlorenen an den Strand geworfenen Sachen.

Die erstgenannten werden nicht als derelinquiert angesehen[2]): alia causa est earum rerum, quae in tempestate maris levandae navis causa eiciuntur. Hae enim dominorum permanent, quia palam est, eas non eo animo eici, quo quis ea habere non vult, si quis eas fluctibus expulsas vel etiam in ipso mari nactus lucrandi animo abstulerit, furtum committit. Solche Sachen werden als verloren angesehen; gelangen sie in den Besitz einer Person, die nicht ihr Eigentümer ist, so werden sie nach den Bestimmungen über den Fund behandelt. Dem Finder bleibt der Besitz des gefundenen Gutes, bis der Eigentümer sich meldet. Das Eigentumsrecht erlangt er niemals; auch hat er keinen Anspruch auf Finderlohn. In seiner Eigenschaft als Finder ist er negotiorum

[1]) § 18 I 2, 1; l 14 pr D 41, 1.
[2]) I 2, 1, 48; D 41, 7, 7.

gestor gegenüber dem Eigentümer, dem er für Vorsatz und Fahrlässigkeit einzustehen hat. Diese Normalhaftung erhöht sich auf Haftung für Zufall, wenn die Geschäftsführung mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht, vermindert sich auf die Haftung für dolus und culpa lata, wenn die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr bezweckt. Der Finder ist verpflichtet, dem Eigentümer das gefundene Strandgut jederzeit herauszugeben. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, falls der Eigentümer die Handlungen des Finders, die dieser in Ansehung des Strandgutes vorgenommen hat, genehmigt, wozu der Eigentümer verpflichtet ist, wenn jene Handlungen seinem wirklichen oder doch mutmaßlichen Willen entsprachen und für ihn von Nutzen waren[1]).

Behielt der Finder das Strandgut für sich, so machte er sich des furtum schuldig, wenn die Absicht eines lucri faciendi vorlag. Der Eigentümer konnte hier sowohl mit der actio furti wie mit der condictio furtiva gegen den unredlichen Finder vorgehen und ihn zur Rechenschaft ziehen. Da aber der Eigentümer in solchen Fällen wohl nie oder nur höchst selten denjenigen hat ermitteln können, der ihm sein Gut vorenthielt, so wird wohl — ubi non est actor, non est iudex — der Delinquent meistens unbestraft das furtum begangen haben, zumal da ein Dritter mit der actio furti nur dann gegen ihn vorgehen konnte, wenn er einen persönlichen Verlust durch das furtum nachweisen konnte[2]), diesen Nachweis zu liefern aber kaum möglich war. Hier macht sich das Fehlen eines Aufgebotsverfahrens, wie es dem modernen Recht eigentümlich ist, geltend, durch das allein dem geschädigten Eigentümer die Möglichkeit einer Wiedererlangung seines verlorenen Gutes gegeben worden wäre; jedoch darf man auch diesem Moment übergroße Bedeutung und Tragweite nicht beimessen, da ihm wohl damals kaum

[1]) D 3, 5, 9, 1.

[2]) cuius interest, furtum factum non esse.

der Erfolg zugeschrieben werden kann, den man heute damit erzielt, in einer Zeit, wo moderne Verkehrsinstitute ungewöhnlich schnell die Nachrichten von einem in Seenot gewesenen Schiff, welches hat havarieren müssen, oder von einem Schiffbruch vermitteln und die Tätigkeit der überall eingerichteten Strandbehörden in Szene setzen.

Auf die durch einen Schiffbruch der tatsächlichen Gewalt des Eigentümers entzogenen gestrandeten Güter finden die gleichen Normen über den Fund Anwendung.

Die allgemeine Klage, mit der der Eigentümer des Strandgutes gegen dessen Besitzer vorgehen konnte, war die rei vindicatio. Daneben standen dem Eigentümer gegenüber demjenigen, der sein Gut lucri faciendi gratia in Besitz genommen hatte, zur Seite

a) die actio furti als Poenalklage mit infamierender Wirkung, durch die beim fur manifestus eine Verurteilung in quadruplum, beim fur nec manifestus in duplum des Wertes der entwendeten Güter erzielt werden konnte,

b) als actio rei persecutoria die condictio furtiva auf Herausgabe der verlorenen Sachen.

Überdies gab der Prätor dem Eigentümer eine besondere Klage in quadruplum, für den Fall, daß er bei einem Schiffbruch Sachen verloren hatte und ihm diese vorenthalten wurden: in eum, qui ex . . . naufragio . . . quid rapuisse, recipisse dolo malo, damnive quid in his rebus dedisse dicetur, in quadruplum in anno, quo primum de ea re experiundi potestas fuerit, post annum in simplum iudicium dabo; item in servum et in familiam iudicium dabo[1]). Mit dieser Klage konnte der Eigentümer also den vierfachen Wert des verlorenen Gutes erlangen, wenn er sie innerhalb eines Jahres nach erlangter Kenntnis von der Person des Besitzers anstrengte, wenn später, ging sie nur noch in simplum. Von dieser Klage sollte aber nur demjenigen gegenüber

[1]) D 47, 9, 1.

Gebrauch gemacht werden[1]), qui, eo tempore et loco, quo naufragium fit vel factum est, rapit. Qui autem rem in litore iacentem, posteaquam naufragium factum est, abstulit, in ea conditione est, ut magis fur sit, quam hoc edicto teneatur, quemadmodum is, qui, quod de vehiculo excidit, tulit; nec rapere videtur, qui in litore rem iacentem tollit. Wer also Strandgut, nachdem der Schiffbruch geschehen ist, fand, gegen den sollte der Eigentümer vorgehen nicht mit der actio praetoria in quadruplum, sondern mit der actio furti bezw. condictio furtiva. Soweit Ulpian; Gajus[2]) dagegen macht keinen Unterschied zwischen dem, der Strandgut während des Schiffbruches an sich nimmt und dem, der einige Zeit darnach vom Schiffbruch herrührende Güter sich aneignet und läßt die actio praetoria in quadruplum gegen beide in gleicher Weise gehen, von praktischer Bedeutung deshalb, weil die praetorische Klage im Gegensatz zur actio furti und condictio furtiva auch gegen den Hehler erhoben werden konnte[3]). Sie hat, wie aus C VI, 2, 18 ersichtlich ist, ihren Eingang in das edictum perpetuum gefunden.

In der Kaiserzeit vorzüglich unter der Herrschaft des Hadrian und Antonin wurde eine Reihe von Reskripten erlassen, die zur Genüge dartun, wie sehr der Fiskus es sich angelegen sein ließ, das Gut Schiffbrüchiger diesen zu erhalten, teils dadurch, daß er diejenigen, die Strandgüter an sich nahmen, mit schweren Strafen bedrohte, teils dadurch, daß er den Eigentümern besondere Mittel an die Hand gab, die ein Wiedererlangen der im Fall der Seenot verlorenen Güter ermöglichen sollten, jedenfalls selbst niemals darauf abzielte, aus Schiffsunglücken auch nur den geringsten Vorteil für sich selbst herzuleiten, ein Moment, das lebhaft kontrastiert mit der im deutschen Rechte sich im XII. und XIII. sc. vollziehenden Umwandlung des Strandrechtes

[1]) D 47, 8, 3.
[2]) D 47, 9, 5.
[3]) D 47, 8; cf. Windscheid II, p. 906.

zum Strandregal[1]). In den römischen Rechtsquellen sehen wir die Schiffbrüchigen stets protegiert und Strandräuber über Gebühr mit den empfindlichsten Strafen bedroht; es finden sich bereits Normen, die der Verhütung von Schiffsunglücken zu dienen bestimmt waren. So wurde es den praesides provinciae zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß nicht die Fischer zur Nachtzeit durch Lichter die Seefahrer täuschen sollten, daß diese meinen, sie führen in einen Hafen und so ihr Schiff mit samt den Insassen in Gefahr bringen[2]).

Hadrian gab in einem Edikt[3]) den Schiffbrüchigen eine Klage auf Herausgabe des ihnen nachweislich abhanden gekommenen Gutes gegen diejenigen, qui juxta litora maris possident, wo der Schiffbruch sich ereignet hat, als die mutmaßlichen Besitzer. Fand man diese und konnte man ihnen ein deliktisches Handeln nachweisen, sollte über sie eine „gravis sententia" wie über einen Straßenräuber gefällt werden. Um dem Eigentümer des Strandgutes den Beweis eines deliktischen Gebahrens seitens des Besitzers zu erleichtern, wurde ihm die Erlaubnis gegeben, zu dem Ortsvorgesetzten zu gehen, hier seine Angelegenheit vorzutragen und zu verlangen, daß die Schuldigen dem praeses provinciae ausgeliefert würden. Diesem Edikte gesellt sich ein senatus consultum mit der Verfügung, daß mit der Bergung von Strandgut kein Privatmann, Freigelassener oder Sklave des Kaisers sich abgeben solle; hiermit diente man sowohl den Interessen der Genannten wie der Schiffbrüchigen selbst, da jene durch Bergung von Strandgut sich leicht dem Verdacht eines furtum aussetzten, und diese schließlich in der Regel leichter in den Wiederbesitz ihres Eigentums gelangten, wenn dies liegen blieb, wo es gerade das Meer auswarf, als wenn erst andere Personen durch den Bergungsakt es in ihren Besitzstand übernahmen.

[1]) Einen Anspruch auf Bergelohn hat das römische Recht nicht normiert.

[2]) D 47, 9, 10.

[3]) D 47, 9, 7.

Antoninus verfügte in einem Reskript[1]), daß jeder Schiffbrüchige seine Strandgüter ungehindert bergen könne und bedrohte diejenigen, die nachweislich ungebeten sich mit der Bergung von Schiffsgütern befaßten: Si gravior praeda vi appetita videbitur, liberos quidem fustibus caesos in triennium relegabis aut si sordidiores erunt, in opus publicum eiusdem temporis dabis, servos flagellis caesos in metallum damnabis, si non magnae pecuniae res fuerint, liberos festibus, servos flagellis caesos dimittere poteris.

In C XI, 1 bestimmt Antoninus weiter, daß der Fiskus von allem Rechte an Strandgut ausgeschlossen sein, und wenn ein Schiff gestrandet wäre, sich nicht hinein mischen solle, da er kein Recht habe, aus dem Unglück anderer und einem bedauerlichen Mißgeschick Vorteil zu ziehen.

Ein senatus consultum im Zeitalter Claudius II.[2]) ließ eine Person, die bei Gelegenheit eines Schiffbruches auch nur das geringste entwendete, für alles Abhandengekommene haften: ut, si quis ex naufragio clavos, vel unum ex his abstulerit, omnium rerum nomine teneatur. Ein weiteres zu gleicher Zeit ergangenes senatus consultum schützt das Strandgut Schiffbrüchiger durch Ausdehnung der Strafbestimmungen der lex Julia de sicariis auf diejenigen, die Schiffbruchsgüter unterschlugen: quorum fraude aut consilio naufragii suppressi per vim fuissent. Auch droht die lex Cornelia de sicariis selbst demjenigen, qui naufragium suppresserit, ihre Strafen an. Die nach den Strafnormen der lex Julia und Cornelia verwirkten Strafen bestanden in der deportatio insulae et confiscatio omnium bonorum. Hierauf erkannten die Quaestionen, vor denen das Delikt des Furtum am Strandgut zur Aburteilung gelangte, bei „altiores"; war der Angeklagte ein „humilior", traf ihn die Todesstrafe, die nach der lex Julia durch Preisgabe an wilde Tiere — subici bestiis — zu vollstrecken war[3]).

[1]) D 47, 9, 4, 1.
[2]) D 47, 9, 3, 8.
[3]) D 48, 8, 3, 4 und 5.

Das angezogene senatus consultum verfügte weiter, daß diejenigen, qui ex miserrima naufragiorum fortuna rapuissent lucrative fuissent dolo malo, soviel als sie auf Grund der actio praetoria in quadruplum aus D 47, 9, 5 dem klagenden Eigentümer zu geben hatten, auch dem Fiskus abführen sollten. Damit traf denjenigen, der Strandgut an sich nahm, wenn der Eigentümer mit der praetorischen Klage gegen ihn vorging, ein Schaden, der den eigentlichen Wert der Sache um das Achtfache überstieg.

War mit den bislang erörterten Gesetzen dem Strandgut ein wirksamer Schutz zu Gunsten des Eigentümers verliehen, so wurde vornehmlich durch die von drakonischer Strenge bisweilen zeugenden Poenalnormen entgegengewirkt der Ausübung des „Strandrechts", wie es auch bei den Römern bestand und — das beweisen die gegen dies Institut sich wendenden jüngeren Gesetze der Kaiserzeit — noch tatsächlich geübt wurde, als dieses Volk sich kulturell bereits auf einer Stufe befand, für die wir noch heute nur höchste Bewunderung haben können. Damit wurde das Strandrecht im römischen Reiche beseitigt, lange vor einer Zeit, in der es an den deutschen Küsten noch ein ausgedehntes Geltungsgebiet hatte, bis es der Maske des Rechtsinstituts entkleidet und spät erst als das erkannt, was es wirklich war, als summa iniuria im Lauf einer allmählichen Entwickelung auch aus dem Rechtsleben des deutschen Volkes verschwand.

B. Im deutschen Recht.

I. Die Meeresprodukte.

§ 2.

Die an den Strand gespülten Meeresprodukte[1]) wie Seetang, Steine, Muscheln, Bernstein, Perlen rechnen wir zum Strandgut im weiteren Sinne. Schon im römischen

[1]) s. hierüber die Monographie von Brünnecks.

Recht wurden sie als res nullius durch Occupation erworben[1]), in Deutschland in den ältesten Zeiten ebenfalls durch Occupation kraft des herrschenden Strandrechts. An einigen Teilen der deutschen Küste bildete sich ein privilegiertes Occupationsrecht zu Gunsten der Strandeigentümer aus; ein Eigentumsrecht am Strande war eine spezifisch deutschrechtliche Konstruktion derart, daß der Strand teils im Eigentum von Privatpersonen, der Allmende oder Landesherren infolge einer Umwandlung des Allmendegutes in fiskalisches Gut[2]) stand[3]).

In Mecklenburg besteht an den Meeresprodukten freies Occupationsrecht[4]); in Preußen sind sie nach A. L. R.[5]) Eigentum des Staates, es sei denn, daß entweder einzelnen Orten ein Praeoccupationsrecht verliehen ist[6]) oder daß etwa dem preuß. A. L. R. vorgehende Provinzialgesetze anderweitige Regelung treffen wie die Provinzialordnung für Neuvorpommern[7]), nach der das Ufer den Besitzern der anliegenden Güter gehört und ebenso die auf den Strand geworfenen Meeresprodukte[8]).

Nach dem B. G. B. würde der Erwerb der Meeresprodukte zu beurteilen sein nach den Vorschriften über die Aneignung. Nach § 958 kann jeder an den Meeresprodukten — herrenlosen beweglichen Sachen — Eigentum erwerben,

[1]) cf. S. 3 d. Bearbeitung.

[2]) cf. v. Brünneck a. a. O. S. 3, 4, 5 die Anm.

[3]) Heute sind die Meeresufer Staatseigentum. s. Stobbe-Lehmann I, § 597; II, 1 § 131, Note 42; preuß. A. L. R. § 80, II, 15; für Mecklenburg: v. Buchka a. a. O. S. 82.

[4]) Lehmann, Vortrag S. 13.

[5]) § 80 II, 15: Die Häfen und Meeresufer, und was auf diese von der See angespült wird, sind Eigentum des Staates.

[6]) Im Provinzialrecht des Herzogtums Alt-, Vor- und Hinterpommern (aus amtl. Quellen bearb. Stettin 1835, S. 159, 60) sind eine Reihe von Orten aufgezählt, die dieses Rechts teilhaftig sind.

[7]) Die Teile Pommerns westlich von der Peene.

[8]) Prov. Recht von Neuvorpommern (v. Seeckt V S. 57,58): Die Meeresufer werden in Ansehung der Nutzungen als ausschließlich den Besitzern der anstoßenden Güter zustehend angesehen.

wenn er dieselben in Eigenbesitz nimmt, es sei denn, daß die Aneignung gesetzlich verboten ist oder durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines andern verletzt wird. Der Aneignungsberechtigte selbst erwirbt das Eigentum nach Maßgabe des § 958, 1, soweit nicht die das Aneignungsrecht regelnden Landesgesetze ein anderes bestimmen[1]). Damit bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen betreffend den Eigentumserwerb an Meeresprodukten in Kraft, und nur soweit solche nicht ergangen sind, würden die Normen des B. G. B. über die Aneignung Platz greifen.

In Ost- und Westpreußen und einem Teil von Pommern, dem Gebiet der sog. blauen Erde[2]), unterlag der Bernstein[3]) von jeher einer Sonderbehandlung. Die älteste Ordnung für Preußen ist die „Bernstein-Strand- und gestrandeter Güter-Ordnung" vom 20. III. 1581. Spezielle Bernsteinordnungen datieren weiter vom 5. IX. 1641, 2. XI. 1644, 20. III. 1649, 27. II. 1676, 17/22. II. 1693, Instruktion vom 24. V. 1764[4]); für Pommern die Verordnung vom 26. VI. 1743 und das Reskript die Verpachtung des Bernsteinfangs betreffend vom 9. X. 1765[5]).

Zusatz 228 des Ostpreußischen Provinzialrechtes von 1806, § 80, II, 15 A. L. R. verordnet: (§ 1) „Der Bernstein ist ein Eigentum des Staates. (§ 2) Aller Bernstein, er mag geschöpft, gegraben oder sonst gefunden werden, muß an die Bernsteinkammer in Königsberg abgeliefert werden, wofür denjenigen, die den Bernstein auf ihren eigenen Grundstücken gefunden haben, der zehnte Teil vom Wert des abgelieferten Bernstein nach pflichtmäßiger Schätzung der Bernsteinkammer als Belohnung bewilligt wird."

Ähnlich bestimmt das Publicandum des Staatsrates vom 31. XII. 1801, Abschn. II, § 1.

---

[1]) Planck, a. a. O., Bd. III. S. 270.

[2]) Lehmann, Vortrag S. 15; Bornhak a. a. O., S. 163.

[3]) s. hierüber insbesondere die Monographie v. Brünnecks.

[4]) von Kamptz, Prov. u. stat. Rechte, Bd. I, § 76, S. 161 ff.

[5]) derselbe, Bd. II, § 394, S. 134 ff.

„Der Bernstein ist ein vorbehaltenes Eigentum des Staates und niemand darf sich dessen anmaßen, der nicht durch ausdrückliche Verleihung oder auf andere Art das Recht dazu erworben hat", und das Westpreuß. Provinz.-Recht von 1844, § 73:

„Der Bernstein, soweit er in der Ostsee gefischt oder am Strande derselben gefunden wird, ist ein vorbehaltenes Eigentum des Staates."

Am 22. II. 1867 erging für die Provinzen Preußen und einen Teil Pommerns ein Gesetz[1]), das im Art. IV, § 1 bestimmte: „Der Bernstein, gleichviel ob er an der Ostsee und am Strande derselben sowie im Frischen und Kurischen Haff gefunden wird oder im Binnenlande vorkommt, ist ein vorbehaltenes Eigentum des Staates" und im § 2: „Wer ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu sein, solchen zufällig auffischt, findet oder gräbt, hat alle Rechte und Pflichten des Finders."

Diese Bestimmungen blieben in Kraft[2]).

II. Das Strandgut im engeren Sinne.

I. Die Gesetzgebung von Reichs wegen.

§ 3.

Der Ursprung des sog. „Strandrechts", der bei den Küstenbewohnern herrschenden Sitte, sich des Gutes Schiffbrüchiger zu bemächtigen, fällt zeitlich zusammen mit den ersten Anfängen der Seefahrt und des Seehandels über-

[1]) G.-S. von 1867, S. 272.

[2]) Erwähnt zu werden verdient, daß seit 1811 die Bernsteingewinnung in Ost- und Westpreußen verpachtet wurde. Seit 1866 war es vor allem die bekannte Firma Stantien & Becker, die den gesamten Bernsteinmarkt beherrschte. 1899 übernahm die preußische Regierung die Bernsteingewinnung gegen Zahlung einer Entschädigung von 9.75 Millionen Mark in staatlichen Betrieb. s. Handwörterbuch der Staatswissenschaften sub „Bernstein".

haupt[1]). Als Ausfluß der vor der Ausbreitung kultureller Beziehungen liegenden Zeitperiode wilder, zügelloser Barbarei wurzelte dies Institut in der Ansicht, jeden Nichtvolksgenossen als Feind, sein Gut, fiel es in ihre Hände, als wohlerworbene Kriegsbeute[2]) anzusehen. So wurde das Strandrecht geübt als eine aus über Menschengedenken hinausliegenden Zeiten überkommene Sitte opinione iuris und später vielleicht, als die Völker zivilisierter geworden, selbst aktiven Anteil am Seehandel nahmen, und Gesetze die Ausübung des Strandrechts verboten, ex iure retorsionis[3]) gegen Seeräuber und nationale Feinde. Jedenfalls war es bei den herrschenden unsicheren Zuständen und dem Fehlen einer starken organisierten Zentralgewalt den Küstenbewohnern jahrhundertelang möglich, unangefochten sich des Gutes Schiffbrüchiger zu bemächtigen, sodaß ihnen diese Art des Eigentumserwerbs schließlich nicht anders als ihr gutes Recht erschien[4]). Hierin mögen sie noch bestärkt

[1]) Stark verbreitet war früher die Ansicht, daß das Strandrecht auf der Insel Rhodos seinen Ursprung genommen habe. Man entnahm dies einem angeblich dort herrschenden Grundsatz: *τὰ ναυάγια τῶν τελώνων εἶναι.* cf. Schuback a. a. O., I., S. 56, Feltmann a. a. O., S. 200, woraus indes nur geschlossen werden kann, daß die Zöllner mit dem Strandrecht privilegiert waren; es ist mit der Natur dieses Institutes unvereinbar, einen bestimmten Zeitpunkt oder Ort als Ausgangspunkt der Uebung zu suchen.

[2]) Ein gewisser Rechtsschutz der Fremden bestand schon in fränkischer Zeit in Form des sog. Königschutzes, der jedoch die schiffbrüchigen Fremden nicht mit betraf.

[3]) So preuß. A. L. R.; es verzichtet T. II. Tit. XV, § 81 auf das sog. „Strandrecht" zum Besten der zur See Verunglückten, fügt aber im § 87 hinzu: Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, behält sich der Staat noch eben dieses Recht zur Schadloshaltung seiner verunglückten Untertanen ausdrücklich vor. Auch heute wäre noch eine Zurücksetzung der Fremden durch Anwendung des Vergeltungsrechtes nach Art. 31 E. G. B. G. B. möglich. S. auch „Deklaration für das Königreich Preußen" vom 20. XI. 1741 (§ 13 d. Bearb.).

[4]) Es ist bekannt, daß in den Küstenorten in das sonntägliche Gebet die Bitte um einen gesegneten Strand aufgenommen wurde, s.

worden sein, als man ihnen diese Befugnis entzog und sie zum Regal der Krone machte. Warum sollten sie nicht üben, was von dem Recht und Gesetz schaffenden Faktoren sanktioniert wurde? So kam es, daß dies Institut des Strandrechtes so fest im Rechtsempfinden des deutschen Volkes Wurzel schlagen konnte, daß es trotz einer bereits früh einsetzenden bekämpfenden Gesetzgebung strichweise noch bis in die neuere Zeit hinein geübt wurde, zum Schrecken der seefahrenden Kaufleute und gewiß nicht zum Vorteil des sich langsam entfaltenden Überseehandels.

Mit dem Sturz des römischen Reiches sank auch die Hochkultur des geistigen und wirtschaftlichen Lebens jener Zeit in den Staub. Es vernichtete der Eroberungssturm nordischer Stämme, was in langsamer, steigender Entwickelung sich gebildet, was in einem Jahrtausend reger Fleiß und hochragende Intelligenz zu Wege gebracht. Handels- und Verkehrsbeziehungen hörten auf, und um die festgegründeten weiter zu führen, brachten die Nachfolger der cives Romani auf dem Boden des Imperiums zu wenig Verständnis mit. Erst nach jahrhundertelangem Ruhen begann aus den Trümmern des Caesarenreiches eine jüngere aber lebensfähigere Kultur allmählich emporzuwachsen, die die Völker mit neuem Leben und impulsiver Schaffensfreudigkeit erfüllte. Es beginnen internationale Beziehungen sich auszubilden, der Gedanke der nationalen Absperrung gegen den Fremdenverkehr und in Verbindung damit die Anschauung, jeden Nichtnationalen als Feind anzusehen, treten zurück. An die Stelle des Krieges, des bisherigen normalen Völkerverkehrs setzt die Kultur Handel und friedlichen Wettbewerb im gegenseitigen Austausch der Landesprodukte. Damit erfolgt ein Aufschwung der sittlichen und rechtlichen Ideen der Völker, eine Besserstellung der Fremden

---

Grenzbote a. a. O., S. 29 und dazu die Mecklenburgische Verordnung „Zur Aufhebung der Fürbitte für den Strand“ vom 8. Okt. 1777, s. Anlage III.

und der reisenden Kaufleute, die als Pioniere der Kultur und Zivilisation jener Epoche zu rühmen sind. In diesem Frühling des Völkerrechts bricht sich zunächst in den Ländern des Mittelmeeres[1]) die Erkenntnis Bahn, daß das Strandrecht im Grunde als eine iniuria κατ' ἐξοχήν sich darstellt und daher im Interesse der Schiffbrüchigen und ihrer Güter zu bekämpfen ist. In den Capitulationen, wie sie zuerst zwischen den italienischen Stadtrepubliken und der Türkei und Aegypten zu Zwecken der Fundamentierung des Levantehandels abgeschlossen wurden, finden wir zahlreiche Normen aufgestellt, die von zivil- wie strafrechtlichen Gesichtspunkten die rechtliche Behandlung des Gutes Schiffbrüchiger beleuchten[2]).

Bevor jedoch die Mittelmeerstaaten durch Ausdehnung des Handelsverkehrs nach Norden auch dem deutschen Rechtsempfinden den in der Tendenz das Strandrecht zu bekämpfen liegenden Kulturfortschritt mitbrachten, hatte sich hier dies Institut zu höchster Blüte entfaltet. Hier hatten die Machtfaktoren, die im Stande gewesen wären, einzugreifen und durch Erlaß strenger Poenalnormen das Strandrecht zu moderieren und zu beseitigen, es nicht für unangemessen erachtet, das Strandrecht zum Strandregal umzuwandeln. Damit war natürlich die größte Garantie für eine weitere längere Geltung des Strandrechts gegeben, da dieses sich jetzt noch mehr wie bisher als ius potentiorum darstellte[3]). An die Person der Machthaber blieb das Strandrecht gebunden; es trat lediglich mit dem Sinken der königlichen Gewalt und dem Emporwachsen der Territorialfürstentümer ein Wechsel in der Figur des Ausübungsberech-

---

[1]) In den Mittelmeerstaaten entwickelt sich zuerst ein Völkerseerecht.

[2]) von Martens a. a. O., S. 160/61.

[3]) Das Strandrecht ging damals sogar so weit, daß nicht nur die Güter in das Eigentum des Königs übergingen, sondern auch die Schiffbrüchigen selbst mit Leib und Leben in dessen Gewalt kamen. cf. Schröder a. a. O., S. 545.

tigten ein dergestalt, daß mit den anderen Regalien auch das Strandrecht 1356 durch die goldene Bulle vom König auf die Kurfürsten, dann auch auf die Landesherren[1]) und die Städte[2]) überging.

In einer „Constitutio pro mercatoribus iure naufragii liberis" Heinrichs VI. vom 24. Juni 1196 findet sich die Bestimmung, daß reisenden Kaufleuten, die Schiffbruch erlitten, die Güter wieder erstattet werden und ein Abzug nicht gemacht werden sollte[3]), die erste Bestimmung, die dem Strandrecht entgegen, die Sicherung des Strandgutes zu Gunsten der Eigentümer beabsichtigte. Wenig später, im Jahre 1220, ergingen die „Authentica Navigia" Friedrichs II.[4]), das für die Rechtslage des Schiffbruchsgutes bedeutsamste Reichsgesetz. Nach ihm sollten im Fall eines Schiffbruchs sowohl Schiff als Ladung unverkürzt demjenigen verbleiben, dem sie gehörten, bevor das Schiff in die Gefahr geriet unter Aufhebung aller dieser Bestimmung entgegenstehenden Ortsgewohnheiten — ein direkter Eingriff in das Bestehen

[1]) Diese verliehen vielfach das Strandrecht als Privileg, so 1190 der Slavenfürst Nicolaus der Kirche Doberan (de Westphalen T. III, Sp. 1469 71), erneuert und erweitert 1192 von Fürst Borwin von Mecklenburg (Meckl. U.-B., Bd. I, Nr. 152): Omnem etiam proueutum maris vel utilitatem infra hos terminos racionabiliter distinctos tam in captura allec quam in periclitatione nauium, concessimus ecclesie Doberanensi . . . iure perpetuo possidendum.

[2]) So stand Rostock das Strandrecht zu. S. Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame. T. III, § 123, S. 100.

[3]) Monumenta Germ. (Const.) I, p. 521.

[4]) C. VI, 2, 18. Nova constitutio Friderici imperatoris de Statutis et consuetudinibus contra ecclesiae libertatem editis. Navigia quicunque locorum pervenerint, si quo casu contingente rupta fuerint, vel alias ad terram pervenerint, tam ipsa navigia quam navigantium bona illis integra reserventur, ad quos spectabant, antequam navigia huiusmodi periculum incurrisent, sublata penitus omnium locorum consuetudine, quae huic adversatur sanctioni; nisi talia sint navigia, quae piraticam exerceant pravitatem aut sint nobis sive Christiano nomini inimica. Transgressores autem huius nostrae constitutionis bonorum suorum publicatione mulctentur et, si res exegerit, eorum audacia iuxta mandatum nostrum modis aliis compescatur.

des Strandrechts —. Diese Schutzbestimmung sollte sich nicht erstrecken auf die Schiffe von Seeräubern, nationalen Feinden und Feinden des christlichen Namens. Als Strafen für die dem Gesetz Zuwiderhandelnden werden festgesetzt: Konfiskation des Vermögens neben den durch Verübung eines Sonderdeliktes noch verwirkten Strafen.

Daß dies Gesetz Friedrichs II. den gewünschten Erfolg einer Beseitigung des Strandrechtes ebensowenig wie die sich gegen das Strandrecht wendenden „sententiae de bonis naufragantium", ein kaiserl. Reskript vom 6. II. 1255[1]), hatte, geht aus den demnächst zahlreich den großen Handelsstädten verliehenen Privilegien hervor. So sollten die Bürger von Lübeck durch Edikt von 1226, die von Regensburg durch Edikte von 1230 und 1270, die von Wien durch Edikt von 1237 vor Schädigungen im Falle eines Schiffbruches besonders geschützt sein, indem diejenigen, die aus dem Schiffbruch eines Bürgers dieser Städte Vorteile zogen, wegen Raubes die Strafe der Verbannung treffen sollte[2]).

Im Binnenlande wurde an den schiffbaren Flüssen das Strandrecht in Form des sog. Grundruhrrechtes geübt. Eine allgemeine dessen Beseitigung anstrebende Bestimmung gab 1310 Heinrich VII.[3]): es wird den das Grundruhrrecht Ausübenden die Strafe des Straßenraubes angedroht und den Bürgern Straßburgs das Privileg verliehen, daß sie im Falle eines Schiffbruches auf dem Rhein für geborgenes Gut Abgaben nicht zahlen sollten. Weitere Edikte ergingen 1336 durch Ludwig von Bayern; sie bezweckten die Beseitigung des Grundruhrrechtes für Rhein, Main und die übrigen Flüsse Deutschlands mit der Modifikation, daß für jedes Fuder Wein dem Herrn, in dessen Land der Schiff-

[1]) Mon. Germ. Const. II, S. 473; Quod talis consuetudo de cetero cessaret omnino, cum detestabilis et perniciosa existat.

[2]) cf. Schuback, I, S. 173.

[3]) cf. Schuback, I, S. 174.

bruch sich ereignete, nicht mehr als 12 Heller als „ripaticum" zu zahlen sein sollte[1]).

Immer von neuem war es notwendig, vorhandene Privilegien zu erneuern oder neue zu schaffen[2]). Bedeutsam ragt unter ihnen das von Sigismund 1415 dem Hansabund erteilte hervor[3]). Unter Bezugnahme auf die von seinen Vorgängern zu Gunsten der Schiffbrüchigen und ihrer Güter erlassenen Schutzgesetze verbietet er von Schiffbrüchigen ganz allgemein insbesondere denen des Hansabundes etwas zu fordern oder zu nehmen. Die Übertreter dieses Ediktes sollten „ultra iuris scripti" — des corpus iuris civilis — mit der Strafe der infamia und je nach Beschaffenheit eines daneben begangenen Deliktes „tamquam ab imperio banniti" mit den dafür angedrohten Strafen bedacht werden. In diesem Edikt finden wir zuerst einen Bergelohn normiert: es sollten diejenigen, welche Strandgut, sei es beauftragt oder als gestores negotiorum, bergen, einen ihren Bemühungen angemessenen Lohn erhalten.

Den Abschluß in der das Strandgut behandelnden Gesetzgebung des Reiches bildet Art. 218 C. C. C. von 1532: im Vergleich zur Authentica Friedrichs II. bedeutet er einen Rückschritt: eine Strafbestimmung enthält er nicht, er beschränkt sich lediglich darauf, den Obrigkeiten Anweisungen für ihr Verhalten gegenüber „mißbreuchen und bösen unvernünfftigen gewonheyten, so an etlichen orten und enden gehalten werden" zu geben:

[1]) In diesem „ripaticum" ist nicht etwa ein Bergelohn zu erblicken; es stellt sich vielmehr dar als ein Rest des dem Landesherrn früher zustehenden Anspruchs auf das gesamte Gut Schiffbrüchiger.

[2]) So 1347: Speyer, 1349: Köln, 1354 u. 1376: Trier, 1359: Hamburg, s. Schuback, I, S. 174; Mecklenburg privilegierte Lübeck (Meckl. U.-B., Bd. XV, Nr. 9425); Dänemark privilegierte Rostock 1251 (Meckl. U.-B., Bd. 2, Nr. 675) und Stralsund 1293 (Pom. U.-B., Bd. 3, Nr. 1645, S. 180); die Herzöge von Pommern Stralsund 1383, 1495 s. Schubert, Beiträge zur Kunde Preußens, Bd. V, S. 250.

[3]) Abgedruckt bei Schuback, II, S. 133.

„Item nachdem an etlichen orten gebrauchet und gehalten würdt, so eyn schiffmann mit seinem schiff verferet, schiffbrüchig würde, daß er alsdann der oberkeyt des selbigen orts, mit schiff, leib und Gütern verfallen sein solt, — Wollen wir, daß eyn jeder oberkeyt abschaffen und daran sein soll, daß sie hinfürther nit geübt, gebraucht oder gehalten werden, als wir dann aus keyserlicher macht die selben hiemit auffheben, vernichtigen und abthun, und hinfürther nit eingeführt werden sollen". Art. 218 C. C. C. ist erst in der Fassung von 1532 enthalten; in den älteren Entwürfen fehlt er[1]).

Aus der Bestimmung zu entnehmen ist, daß das Strandrecht aus der Reihe der Regalien bereits ausgeschaltet war und seine Beseitigung den Obrigkeiten empfohlen wird unbeschadet der clausula salvatoria, nach der die C. C. C. nur die „alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuche" weiter bestehen ließ, aber die Mißbräuche und unvernünftigen Gewohnheiten für das Reich einheitlich beseitigt wissen wollte, insbesondere das Strandrecht, von dem Art. 218 C. C. C. handelt[2]).

Wenn in jenen Zeiten, in denen das Strandrecht unbeschränkt ausgeübt wurde, das gefundene Strandgut ohne weiteres in das Eigentum des sich seiner Bemächtigenden überging, und wir nach dem Rechtsgrunde dieses Eigentumserwerbes fragen, trifft Schuback im allgemeinen unsere Ansicht, wenn er ausführt[3]), daß die das Strandrecht Ausübenden occupierten auf Grund der Fiktion, daß sämtliches Strandgut derelinquiert, also herrenlos, sei[4]). Daß diese Fiktion, weil dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechend, juristisch bedenklich ist und so ein Eigentums-

[1]) Zoepfl a. a. O., S. 185.

[2]) von Liszt a. a. O., S. 21.

[3]) a. a. O., I., S. 265 ff.

[4]) So verteidigt Thomasius in der diss. de Regalibus fisci principum Germaniae circa acquisitionem praecipuis, Halae 1713, cap. 2, § 8, p. 50 das Strandrecht als einen Teil des dem Fiskus an allen herrenlosen Sachen zustehenden Occupationsrechtes. cf. Schuback, I, S. 242.

erwerbstitel nicht konstruiert werden kann, liegt klar, wenn man erwägt, daß das Strandgut nicht freiwillig verlassen wurde in der Absicht, auch das Eigentumsrecht aufzugeben, sondern durch höhere Gewalt im Stich gelassen werden mußte; demgemäß liegt keine derelictio vor, gleich, ob Sachen im Fall der Seenot, um das Schiff von dieser zu befreien, über Bord geworfen wurden oder im Fall des eigentlichen Schiffbruches. Im ersten Fall würde man die an den Strand geworfenen Sachen nicht als res derelictae, sondern als res desertae anzusehen haben, wobei zu bedenken ist, daß an jenen Besitz und Eigentum freiwillig aufgegeben wurde, an diesen der Besitz durch höhere Gewalt verloren ging, jedenfalls das Eigentumsrecht beim Eigentümer bleibt. Das Strandgut im engsten Sinn oder Schiffbruchsgut charakterisiert sich als res amissa, eine Sache, die der tatsächlichen Gewalt des Eigentümers wider Willen entzogen ist. Auch hier dauert das Eigentumsrecht fort. Es ist daher in jedem Fall die rechtliche Konstruktion eines durch Occupation erfolgten Eigentumserwerbes am Strandgute unmöglich.

In den Fällen, in denen der Eigentümer unbekannt und nicht zu ermitteln war[1]), sah man das Strandgut als Fund an; an gefundenen Sachen ließ sich nach den meisten deutschen Partikularrechten[2]) im prinzipiellen Gegensatz zum römischen Recht Eigentum erwerben[3]) in der Regel dann, wenn der Eigentümer nach Ablauf einer bestimmten Frist sich nicht meldete[4]).

---

[1]) Man wird im allgemeinen keine große Mühe auf die Ermittlung des Eigentümers verwandt haben: ein Spezialaufgebotsverfahren für Strandgut findet sich erst später in den partikularen Rechten. Ein unvollkommenes bei Fundsachen kennt der Sachsenspiegel. cf. Anm. 4.

[2]) s. bei Goldschmidt, H. R., I, 2, § 78, A. 20.

[3]) An gestohlenem oder geraubtem Strandgut trat in der Regel eine Ersitzung nicht ein, cf. Art. 209 C. C. C.: es soll an gestohlener und geraubter Habe durch einige Länge der Zeit keine Gewere ersessen werden, vgl. jedoch A. L. R., I, 9, § 584 ff.

[4]) Sachsenspiegel 1. II, A. 37, § 1—3, Swaz so ein man vint, versachet ers, so man dar nah vraget, so ist es dube, Swaz so der man vint

Die allgemeinste Lösung für die Frage, wie der Eigentumserwerb am Strandgut juristisch zu erklären ist, finden wir, wenn wir ausgehen von dem ursprünglich herrschenden Grundsatz, nach dem man jeden Fremden als Feind, sein Gut als occupierbare Kriegsbeute[1]) ansah. Dieses Moment verlor erst mit der Zunahme des Handelsverkehrs und der eigenen Teilnahme der Volksgenossen an der Seeschifffahrt allmählich seine Bedeutung. Zwar wurde damit das Strandrecht nicht beseitigt; vielmehr sahen sich die Handel treibenden Stämme genötigt, durch Abschluß gegenseitiger Garantieverträge eine Eindämmung der bestehenden Unsitte zu erstreben[2]). Mag einmal hierdurch das Strandrecht an Geltungsgebiet Einbuße erlitten haben, so waren es zunächst die von Reichs wegen erlassenen Normen, denen ein allmähliches Zurücktreten zu verdanken ist.

Der Schutz, den das Reichsrecht bot, erstreckte sich jedoch nur auf das Strandgut befreundeter und christlicher Seefahrer; ausgenommen blieben Nichtchristen und nationale Feinde, zu denen man Seeräuber, Freibeuter und Kontrebandeführer rechnete[3]): deren Habe wurde kraft des Strandrechts vergeltungsweise Eigentum des Occupanten. Der

---

oder dieben oder rouberen ab jagt, daz sal her uf bieten vor sinen geburen unde zu der kirchen. Kümt jene binnen sechs wochen, deme ez zu gehöret, her sal sich da zu zihen selbe dirte, und gelde die kost die jene dar mite gehat habe, ab ez phert oder vihe ist. § 2. ist aber jene von eime andern gerichte, des daz gut ist, so beheldet ers den dritten teil der ez den dieben oder den rouberen abgejagt hat. § 3. En kümt aber nieman binnen sechs wochen, der sich da zu zihe, sonimet der richter zwei teil und jene behelt daz dirte teil.

[1]) Im Krieg erbeutete Sachen unterlagen nach römischem wie deutschem Recht der freien Occupation; eine Rechtsverfolgung durch den Eigentümer war nicht möglich. Das Institut der Kriegsbeute hat heute seinen Charakter als Institut des Privatrechts verloren und den eines Völkerrechtsinstitutes angenommen.

[2]) s. z. B. Lüb. U.-B., Bd. IV, Nr. 434.

[3]) cf. Authentica Friedrichs II. s. auch Dähnert, Urkunden III, 515, 1267 ff.

Ausschluß der Nichtchristen ist zurückzuführen auf die Machtstellung der Kirche und ihre Tendenz, nur die Christen geschützt zu wissen: illi, qui Christianos naufragium patientes (quibus secundum regulam fidei auxilio esse tenentur), damnata cupiditate spoliant rebus suis, nisi ablata reddiderunt, excummunicatione se noverint subiacere[1]); sie setzt somit selbst die Strafe der Excommunication fest für diejenigen, die Strandgut schiffbrüchiger Christen an sich nehmen und nicht zurückgeben. In dieser Form wurde das Strandrecht durch zahlreiche päpstliche Edikte verboten, so durch Paul III. am 15. III. 1549[2]): die Bemächtigung der Güter christlicher Schiffbrüchiger mit der Modifikation, daß der vierte Teil der Güter als Bergelohn abzuführen sei, und die Verordnung Pius V. von 1566[3]), durch die diejenigen, welche aus Schiffbruch Vorteil zögen, mit dem Bann belegt werden sollten. Auch verlieh die Kirche[4]) ähnlich wie die weltlichen Fürsten[5]) an die Städte das Privileg, auf Grund dessen die Güter ihrer Bürger im Fall eines Schiffbruches vor dem Strandrecht geschützt sein sollten.

So waren in dieser Periode Reich und Kirche in gleicher Weise bemüht, die Güter der Schiffbrüchigen im Interesse der Eigentümer zu sichern, teils durch Verleihung von Privilegien, teils dadurch, daß sie die Uferbewohner durch Androhung öffentlicher wie kirchlicher Strafen vor Ausübung des Strandrechtes abzuhalten suchten. Zweifellos haben die erlassenen Normen einen gewissen Erfolg gehabt, wenn auch im wesentlichen der Tribut für ein allmähliches

[1]) cap. 3, X de rapt. 5, 17; zitiert bei Stobbe-Lehmann a. a. O., S. 611, Anm.

[2]) Abgedruckt bei de Westphalen, IV, Sp. 917.

[3]) cf. Schuback, I., S. 265, Anm. p.

[4]) So Pabst Urban V. am 20. XII. 1367 an Rostock s. Meckl. U.-B., Bd. XVI, Nr. 9716; Westphalen, IV, Sp. 913, setzt fälschlich das Privileg ins Jahr 1368; Urbanus praecibus civitatis Rostochii excitatus mandato poenali prosecutus est raptores atque occupatores bonorum naufragorum.

[5]) s. S. 18, Anm. 2.

sicheres Schwinden des Strandrechts partikularen Rechten an der deutschen Küste zu zollen ist. In diesen herrschte in den einschlägigen Bestimmungen von vornherein stark hervortretend die Tendenz, dem Eigentümer die im Fall des Schiffbruches verlorenen Güter zu erhalten; ausgebaut wird der in reichs- und kirchenrechtlichen Normen vereinzelt schon kristallisierte Gedanke, einen Anspruch auf Bergelohn zu statuieren, ein Gedanke, dessen einheitliche Regelung für die deutschen Küsten der neuesten Zeit vorbehalten blieb[1]).

2. Die partikularen Rechte im Reich.

Mit dem Jahre 1495, dem Erlaß der Reichskammergerichtsordnung, nach welcher die Mitglieder schwören mußten, „nach des Reichs gemeinen Rechten auch nach redlichen, erbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstentumb, Herrschaften und Gericht, die für sie bracht werden" zu richten, pflegt man die Rezeption als beendet anzusehen. Jedenfalls war das römische Recht nunmehr gesetzmäßig anerkannt, damit auch die das Strandgut behandelnden Normen. Aber ihre Wirkung war nur eine subsidiäre. Stadt- und Landrecht brachen gemeines Recht: das Recht des kleineren Kreises ging dem des größeren vor, ein Zustand, der erst durch Artikel IV der Reichsverfassung vom 16. IV. 1871 beseitigt wurde. Demgemäß stehen infolge der durch Fehlen einer starken Zentralgewalt bedingten zentrifugalen Tendenzen der autonomen Faktoren das von ihnen geschaffene Recht an der Spitze. Diese hatten bereits frühzeitig, sofern sie durch einen zu ihrem Besitzstand gehörigen Küstenstrich an der Regelung interessiert waren, mit der Bekämpfung des Strandrechts und der Erschaffung von Normen, die eine Sicherstellung des Strandgutes im Interesse der seefahrenden Kaufleute anbahnen sollten, begonnen.

[1]) Dem A. D. H. G. B.

a. Das Recht der Hansa.

§ 4.

Von maßgebender Bedeutung sind die Rezesse des Hansabundes, die den denkbar stärksten Einfluß auf die partikularen Rechte ausübten, vielfach wörtlich übernommen wurden und für die Hansestädte verbindliche Kraft hatten. Grundlegend ist der zu Wisby am 24. Juni 1287 gefaßte Rezeß, dessen Ergebnis hinsichtlich der Behandlung des Strandgutes folgendes ist:

1) Wenn es irgendwo durch einen unglücklichen Zufall sich ereignen sollte, daß ein Schiff durch Strandung Schaden erlitte, so sollen alle benachbarten Städte auf die Kunde davon in allgemeiner Versammlung verbieten, von den Waren der Schiffbrüchigen etwas zu kaufen oder zu verkaufen, sondern den Verunglückten mit Rat und Tat zur Seite stehen, ihre Güter retten und wiedergewinnen.

2) Wenn eine Stadt dies nicht tut, sondern Kauf und Verkauf öffentlich gestattet, so darf doch ein Bürger dieser Stadt, wenn er angeschuldigt wird, keinen seiner Mitbürger zum Helfer beim Reinigungseid oder zum Zeugen anrufen. Kann der Schiffbrüchige aber dem Verdächtigen zwei ehrenwerte Männer aus seiner Stadt oder außerhalb derselben als Zeugen gegenüberstellen, so können sie ihn überführen und er muß die Güter seinem Eigentümer auf Heller und Pfennig zurückerstatten und außerdem seiner Stadt eine Buße von 20 Mark zahlen.

3) Hat jemand in gutem Glauben Waren gekauft, die von dem gestrandeten Schiffe stammen, so muß er dies beschwören und die Sache zurückgeben.

4) Wer des Erwerbes solcher Güter verdächtig ist, aber nicht durch zwei Zeugen überführt werden kann, soll sich durch seinen und den Eid von 5 unbescholtenen Männern reinigen (sexta manu hominum non suspectorum de talibus

bonis se potest expurgare). Hat einer von ihnen einen falschen Eid geleistet, soll er des Todes schuldig sein[1]).

Durch den auf der Stralsunder Versammlung hanseatischer Kaufleute vom 27. März 1365 ergangenen Rezeß wurde eine weitere Bestimmung getroffen:

Item quivis loqui debet in consilio suo super bonis naufragis, ... quod nemo ea scienter emere debet; quod si quis ea scienter emerit, carus et ita bonus esse non debet, uti alius probus vir; si autem nescienter, se purgare potest suo iuramento, et quod iste articulus perpetue observetur[2]).

Ähnlich bestimmt der Rostocker Rezeß vom 5. Okt. 1365[3]):

Item nullus emat bona naufraga . . . sub pena honoris et rerum, ita tamen, quod ignoranter ea emerit, poterit se purgare suo iuramento, nichilominus reddat bona absque pecunia. Bei Verlust der Ehre wird jeder gewarnt, Strandgut zu kaufen; Ehrverlust tritt ein, wenn dem Käufer die bona fides beim Kaufabschluß fehlte. Deren Vorliegen wird jedoch nach Ablegen des Reinigungseides praesumiert. Damit bewahrt er sich vor Strafe, entzieht sich jedoch nicht der Pflicht, das gekaufte Strandgut herauszugeben.

Es folgt der Lübecker Rezeß vom 24. Juni 1366[4]) mit folgender Bestimmung:

Item quod nullus debet emere, nec in aliqua civitatum assecurare bona naufraga . . . sub obtentu rerum et honoris. Si tamen aliquis ea emerit ignoranter, ille poterit se iuramento suo expurgare reddere tamen debet talia bona sine pecunia.

---

[1]) cf. Mitteilungen aus der livländischen Geschichte a. a. O., S. 11, 12. Bunge, U.-B., Bd. I, S. 643, Nr. 518; Abdruck der Urkunde aus Bunge im Hans. U.-B., Bd. I, Nr. 1024, S. 354 ff.; in der Sammlung der Hanserecesse nicht enthalten. s. Anlage 1.

[2]) Hanserecesse A. I., S. 307: Art. 10.

[3]) Hanserecesse A. I., S. 326: Art. 12.

[4]) Hanserecesse A. I., S. 333: Art. 16.

Ein Rezeß der Versammlung zu Lüneburg vom 10. April 1412 verbietet im Art. 9 den Ankauf von Strandgut bei Leib und Gut:

Item is vorramet up gud, dat deme copmanne affgherovet wert unde uppe zeevundesch gut, dat it neman kopen schal bii lyve unde gude[1]).

Der Lübecker Rezeß vom 24. Juni 1418[2]) normiert im Art. 66 zum ersten mal Bergepflicht der Schiffsmannschaft[3]): . . . unde dar ein schip thobreckt unde sine schipmanns . . . nicht helpen . . . , dar scholde man ene in den torn setten unde twe mande holden mit watere und brode . . . und für den Rückfall: scholde me eme dre mande in deme torme holden mit watere und brode und gheven eme derme eyn teken in dat ore.

Derselbe Rezeß setzt im Art. 25 Todesstrafe auf Strandgutkauf[4]): Vortmer en schal nemand . . . zedriftich gud kopen edder hanteren, wente we dat deit, den schal men richten an sin hogeste unde dat gud, dar he umme richtet worde, scal halff voruallen an de stad, dar he richtet wert unde de andere helffte an de gemenen stede. Koffte ok we alsodane gud, das he sick uppe unwetenheid toege, de schal de unwetenheid warmaken sulff durde mid eden; unde allike wol schal dat gud vouallen wesen, alse hir vor skreven steid.

Ähnlich bestimmte der Rezeß vom 18. Mai 1447 im Art. 40[5]):

---

[1]) Hanserecesse A. VI, S. 58. Eine zweite Lesung lautet: Item en schal nyment geroved gud edder zedriftich gud kopen bi live unde gude.

[2]) Hanserecesse A. VI., S. 529 ff. Nr. 556.

[3]) cf. S.-O. von 1902, § 41, 2.

[4]) Hanserecesse A. VI, S. 558 sub C. Beilagen cf. Lübisches Schiffrecht von 1299, Art. 25, s. § 6 d. Bearbeitg.

[5]) Hanserecesse B. (1431—1476), Bd. III, S. 167. Dieser Rezeß normiert im Art. 31 Bergepflicht: . . . dat jennich schipmann eff . . . dem copmanne sin gud nicht wolde helpen berghen, so vele als se kunden unde mochten, . . . schal de stadt richten . . .

Vortmer scal nement . . . zetriftich gud kopen bii lyve unde gude; unde de dat kofften, de schal me richten in er hogeste unde dat gekoffte gud schal vouallen den ghemenen steden[1]). Koffte he ok dat gud unwetene, so is dat gud allene vouallen, men he schal de unwetenheyt war maken zulff drudde bij eden.

Die auf dem Hansetag zu Lübeck 1591 bewilligte hansische Schiffsordnung normiert im Art. 45 Bergepflicht der Schiffsmannschaft[2]):

Würde ein Schiffer Schiffbruch leyden / seynd die Schiffskinder schuldig / das Gut / Takel und Tau bergen zu helffen / dafür sol ihnen der Schiffer ein redlich Bergegeldt geben / . . . Helffen sie ihm nicht / ist er ihnen an Heur und sonsten zu geben nichts schuldig / . . .

Ausführliche Bestimmungen enthält die hansische Schiffsordnung vom 26. Mai 1614[2]):

Tit. IV, Art. 29. Wurde das Schiff Sturms oder Ungewitters / oder anderer Zufälle halber / in Noht und Gefahr / oder auch an Grund kommen / so sollen die Schiffskinder dem Schiffer / ihres höchsten Vermögens / beste getreue Hülff zu leisten schuldig und verbunden seyn / Und / da über allen angewandten möglichen Fleiß / das Schiff je stranden und bleiben würde / sollen sie alle Schiffs-Gereitschafft / und eingeladene Güter / nach eusserstem Vermögen zu retten und zu bergen verpflichtet seyn / gegen Erstattung eines billigen Berglohns / von des Schiffs-Reitschaft / und Kauffmanns Gütern / nach guter Leute Erkantnuss . . . Helffen ihm aber die Schiffskinder nicht / so ist er ihnen / nach verlohrnem Schiff / nicht allein / zu geben nichts schuldig / sondern es sollen auch die ungetreue Schiffs-Kinder nach Gelegenheit / an ihren Gütern / oder am Leibe gestrafft werden.

[1]) cf. oben Art. 25, Hanserecess v. 1418.

[2]) Hans. Schiffsordnung von 1591 in einer Sammlung lübischer Rechte v. 1680.

Tit. IX, Art. 3. Findet jemand schiffbrüchig Gut am Strande oder / in der See an das Schiff treibend und / solch Gut auffischet / das sol er überantworten der nechsten Oberkeit / da er erst anlangen wird / es sey in einer Stadt / oder auff dem Lande / oder den Alter-Leuten des Kauffmanns. Von solchem auffgefischten oder gefundenen Gute sol man geben dem jenigen welcher die Arbeit gethan / das zwanzigste Theil. Holet er aber das Gut in der See von einem Reff / so gehöret ihm das vierte Theil davon.

Tit. IX, Art. 4. Leidet auch einer einen Schiffbruch in der See / so sol der Schiffer zum ersten die Leute mit seinem Both / oder Essbing / an das Land führen / darnach bergen Takel / Tau / und des Schiffs Gereitschaft. Können alsdann die Frachtleute etwas von ihrem Gute bergen / dazu sol der Schiffer sein Both und Volck leihen / gegen billiges / Berglohn nach Erkantnuss guter Leute.

aa. Bremen.

§ 5.

Für Bremen waren maßgebend die Hanserecesse, vornehmlich die hansische Schiffsordnung vom 26. Mai 1614[1]), deren Bestimmungen „der gemeinen Kaufmannschaft und Seefarth, wie auch einem jeden dabey Interessierten" zur Befolgung vom Rate empfohlen wurden, um „verschiedenen der Seefarth und davon dependierenden Commercien zum höchsten nachteiligen Mißbräuchen und Unterschleifen — gemeint ist das Strandrecht — vorzubeugen und zu steuern".

Bremen regelte die Strandverhältnisse selbständig erst im XIX. Jahrhundert durch die „Verordnung in betreff von

[1]) s. Sammlung verschiedener Verordnungen, welche in Handlungs-Schiffahrts- und Polizei-Sachen der Kayserl. freyen Reichs Stadt Bremen . . . ausgegangen. In diese ist die hansische Schiffsordnung von 1614 aufgenommen (S. 53); s. auch Pardessus, III, S. 315, 316, 321, 326.

Bergungsangelegenheiten in den Ämtern Bremerhaven und Vegesack“ vom 23./29. Mai 1834[1]).

. Die Einleitung zur Verordnung skizziert kurz deren Aufgaben: Sie soll sichern

1) die Ansprüche der Berger und

2) die Ansprüche der Eigentümer des Strandguts.

I. Die Stellung des Bergers: Der Berger ist verpflichtet, von der vollzogenen Bergung binnen 24 Stunden beim Amt Anzeige zu machen[2]). Er hat Anspruch auf Bergelohn; dessen Höhe wird mangels vertraglicher Abmachung festgesetzt vom Amtmann[3]) unter Zuziehung von Sachverständigen zur Taxation des Güterwertes[4]). Bei der Festsetzung soll besonders berücksichtigt werden, „die von den Bergern gezeigte Bereitwilligkeit, angewandte Arbeit, ausgestandene Gefahr, sowie der Wert der Güter“[5]).

II. Die Stellung des Strandguteigentümers. Die Interessen der Eigentümer soll das Amt vertreten, bei dem die Güter eingeliefert sind[6]). Es soll leicht dem Verderb ausgesetzte Güter öffentlich verkaufen[7]) und die Güter nicht eher ausliefern, als bis Streitigkeiten über die Empfangsberechtigung erledigt sind oder Sicherheit geleistet ist[8]).

Nicht geregelt ist die Frage, wie mit herrenlosem Strandgut verfahren werden soll.

III. Strafbestimmung: Die Versäumung der Anzeigepflicht des Bergers „kann den Umständen nach dem Versuch einer Entwendung oder auch einer Entwendung selbst gleich geachtet und bestraft werden und zieht, falls sie zum Zwecke der Verheimlichung der Güter geschehen ist, den Verlust des Rechtes auf Bergelohn nach sich“.

---

[1]) G. S. 1834, S. 15 ff.
[2]) § 2.
[3]) § 11, b.
[4]) § 11, c.
[5]) § 11, a.
[6]) § 1.
[7]) § 3.
[8]) § 10.

bb. Lübeck.

§ 6.

Das älteste Lübecker Schiffsrecht von 1299[1]) enthält folgende Bestimmungen:

Art. XXX. So wanne so ein Schip tobreckt, so schal de Schiphere allererst berghen de Lude, unde darna dat rede Ghut, unde darna mot he wol berghen sin touwe, ofte he mach, unde darna schal he den Vrachtluden lenen den Bot dat se ere Ghut mede berghen ane Wederrede, ofte de Vrachtlude den Bot hebben willet[2]).

Art. XIV. So wor en Schip verderuet in der openbar Se, so dan ghut also men up der wilden Se vletende vint, so we dat vorberghet unde to Lande bringet, de schal hebben den twintegsten Del. Isset aver also, des Ghot nicht en wille, dat Schade schude in der Se up eneme Reve, dat en Schip vordorue, de ghenen de dat Ghut bröchten to Lande, de scholen hebben de hundertste marc.

Art. XV. Weret ok also, dat Lude vunden Ghut drivende an eneme Vorstrande . . . . . , de dat Ghot holpe berghen unde to Lande bringen, den schal man gheven Arbeides Lon, also truwe werde Lude spreket, dat se verdhenet hebben, unde dat scholen denne de deiennen uthgheven, den dat Ghut to horde, eh dat Schip verdarf.

---

[1]) Ein Abdruck der ältesten Handschrift des Kanzlers v. Bardewich findet sich bei Dreyer: jus naufragii p. 315 ff.; Hach bringt das Schiffrecht von 1299 nicht. Die Codices von 1240, 1294, 1348 (im Abdruck bei Hach) enthalten keine einschlägigen Bestimmungen.

[2]) Dieser Art. ist gleichlautend dem Art. 28 des älteren Hamburger Schiffrechts (cf. § 7 d. Bearb.). Auch in anderen Punkten ergibt sich zwischen dem älteren Hamburger und dem Lübecker Schiffrecht v. 1299 so auffallende Uebereinstimmung, daß mit Lappenberg (Einl. S. 144) anzunehmen ist, daß entweder beide aus gemeinsamer Quelle geschöpft sind oder daß Lübeck das Hamburger Schiffrecht mit gewissen Modifikationen übernahm. Welche von beiden Alternativen indes die richtige ist, dürfte, wie Lappenberg bemerkt, nicht mehr zu ermitteln sein.

Das Statut von 1542[1]) normiert erneut[2]) im Art. 23 Bergepflicht des Schiffers und der Mannschaft, deren Verletzung nach Art. 24 vom Senate mit dem Tode — an synn frigh hogeste — bestraft werden soll. Daneben eine neue Norm: „Ock schal sick nemanth van denn geborgenenn gudern des Copmann ethwas tho entpferdigenn understann offte vor dristenn, wert dar jemant over beslaghen, wyll eynn Erbar Rat inth hogeste lathenn straffen und punierenn."

Den Niederschlag einschlägiger Normen finden wir im Lübischen Stadtrecht von 1586[3]):

I. Zur Bergung und Hülfsleistung sind in erster Linie Schiffer und Mannschaft, diese bei Verlust ihrer Heuer berufen. Es besteht ein Anspruch auf Bergelohn, über dessen Höhe mangels vertraglicher Abmachung die nächste Hansastadt bez. der Obmann der Kaufleute zu entscheiden hat[4]). Dazu soll jeder, der an der Küste wohnt, vom Lande aus die zur Bergung und Hülfsleistung erforderlichen Maßnahmen ergreifen, widrigenfalls er „zum ersten im Gefängnis zwey Monat mit Wasser und Brot gestrafft wird. Kompt er zum andernmahl, sol er drey Monat obgemeldte Straff leiden, und ihm dazu ein Zeichen an seinen Backen gebrandt werden[5])."

II. Strand- und Seefundgut sollen der nächsten Obrigkeit ausgeliefert werden oder dem Obmann der Kaufmannschaft. Als Bergelohn wird fixiert $^1/_{20}$ im Normalfall, „holet er aber das Gut in der See von einem Reff", gebührt dem Berger der dritte Teil[6]).

[1]) Pardessus, III, S. 431.

[2]) Für die Zeit zwischen 1299 u. 1542 kommen die Hanserecesse von 1366, 1412, 1418 u. 1447 in Betracht.

[3]) Buch VI, Tit. III u. V. Lübecker Stadtrecht von 1586, gedruckt 1680.

[4]) Tit. III. Art. 3.

[5]) Tit. III, Art. 6, s. hierzu Hanserecess v. 1418, Art. 66.

[6]) Lübisches Stadtrecht von 1586, Tit. III, Art. 4; dieser Artikel war schon früher in Geltung. s. bei Hach sub IV: Stellen aus Lübischen Rechtsbüchern, Art. 40.

III. Spezialstrafbestimmungen über Strandgutdiebstahl, Raub oder Unterschlagung sind nicht normiert[1]).

IV. Der Ankauf des Strandgutes ist, „beym freyen Höchsten" verboten. Das Gut verfällt der Stadt, „sofern sich niemand zu dem Gut, wie recht, ziehen kann". Die Ableistung des Reinigungseides, durch den die Gutgläubigkeit beim Kaufabschluß bewiesen wird, schützt vor der angedrohten Strafe[2]); gleichwohl tritt die Confiscation des Gutes ein, es sei denn, „daß er es Jahr und Tag bey sich gehabt" also Ersitzung vorliegt[3]).

Diese Normen sind, soweit sie zivilrechtlicher[4]) Natur sind, nicht erneuert worden und haben bis zum 17. Mai 1874 Geltung gehabt.

cc. Hamburg.

§ 7.

Das ältere[5]) Hamburger Schiffrecht[6]) bestimmt im Art. XX. . . So we schipbroken goet uint oppe dheme uorende, de scal dar af hebben den twintighesten deil; de id halet oppe dheme reue ofte in der she, de scal hebben den dridden deil. Unde drift id bi der bord uore, dar ein schip rit, unde de dat op tuht, de scal hebben den twintighesten deil.

[1]) s. aber die allgemeinen strengen Strafbestimmungen im Buch IV, Tit. I, Art. 4 und Tit. II, Art. 1.

[2]) Lüb. Stadtrecht v. 1586 Tit. V, Art. 3. Hierzu die Hanserecesse v. 1287, 1365, 1366, 1412, 1418 und Hach sub IV, Art. 25.

[3]) Lüb. Stadtrecht v. 1586, Tit. V., Art. 5. Also auch alles Gut welches über See und Sand kommen und jemand Jahr und Tag bey sich gehabt / kan er Solches beweisen / so bleibt er billich darbey . . .

[4]) Die strafrechtlichen Bestimmungen des Stadtrechts v. 1586 büßten ihre Härte ein; das Lüb. St. G. B. v. 1863 enthält diesbzügl. Sondernormen nicht mehr.

[5]) Ueber das älteste Hamburger Schiffrecht besitzen wir ein Zeugnis in einem Schreiben des Hamburger Rates an den Rat zu Lübeck. s. Anlage II, Lappenberg, S. 82.

[6]) Entstanden vor 1270, s. Lappenberg, Einltg., S. 137. Ebenda abgedruckt S. 75 ff.

Und im Art. XXVIII: So wan so ein schip tobricht, so scal de schiphere allererst berghen dhe lude, unde darna dat rede goet[1]); unde darna moet he wol berghen sin touwe ofte he mach; unde darna scal he den urachtluden den boet lenen, dat se ere goet mede berghen, ofte se dhene hebben willet.

Ähnliche Normen enthält das Stadtrecht von 1497[2]). Es entsprechen P. Artikel 42 und P. Art. 46 dieses Stadtrechts fast wörtlich den Artikeln 28 bezgl. 20 des älteren Schiffrechts. Neu ist die Bestimmung P. Art. 45[3]): Worpener, schipbrokigher efte zeedriftigher gudere mach syck anders nemand anthen efte beeghenen, den deme se vorhen thoqwemen. Worieghen nene sede, ghesette efte wonheide moghen helpen, de susz anders in schepinghe vnde handelinge to water bestan vnde gebruket mogen werden vor recht.

Besondere „Ordeninge wo idt mit den seedriftigen Güdern up den Nienwercke schal geholden werden" werden 1574[4]) und 1602[5]) erlassen: Es soll jede Veruntreuung von Strandgut mit 200 Talern Strafe[6]) geahndet werden und jede Person treffen, bei der Strandgut gefunden wird. Strand-

[1]) cf. Lüb. Seerecht v. 1299, Art. 30. Unter „rede goet" versteht Pardessus III, S. 404 l'argent comptant; richtig ist wohl Lappenbergs Ansicht, daß darunter zu begreifen sei, „das nicht zerstreute, ohne Zeitverlust zu ergreifende Gut" (Einltg. S. 138, Note 3).

[2]) „Van Schipbroke" (P) bei Lappenberg, S. 317.

[3]) Das Verhältnis der einschlägigen Normen des älteren Schiffrechts, des Stadtrechts v. 1497 und des Statuts v. 1603 ist dies: Es entsprechen sich fast wörtlich:

älteres Schiffrecht	Stadtrecht v. 1497	Statut v. 1603
Art. 20	P. Art. 46	II, 17, 5
Art. 28	P. Art. 42	II, 17, 1
	P. Art. 45	II, 17, 4

[4]) Abgedruckt bei Schuback, II, S. 148.

[5]) Abgedruckt bei Schuback, II, S. 193.

[6]) Diese Strafe scheint ihren Zweck, das Strandrecht zu beseitigen, nicht erreicht zu haben; denn 1697 wurde auf das Delikt des Strandgutdiebstahls die Strafe des Stranges gesetzt. cf. Schuback, I, S. 237.

güter sollen ein Jahr lang aufgehoben werden: meldet sich innerhalb dieser Zeit ein Berechtigter nicht, wird es zu Gunsten des Bergers, der $^1/_3$ erhält, und der Stadt aufgeteilt. Besonders behandelt werden leicht dem Verderb ausgesetzte Güter[1]; sie sollen in Hamburg verkauft werden, der Erlös im übrigen das gleiche Schicksal erleiden, wie das übrige Strandgut.

Es folgt das Statut von 1603[2]), dem sich ein besonderer Rezeß aus demselben Jahre betr. „Schiffbrüchige, drifftige und gestrandete Güder"[3]) gesellt.

Die Hauptgrundsätze sind diese:

I. Bergungspflichtig ist vorzüglich der Schiffer, aber auch die Mannschaft „soll schuldig seyn, des Kauffmanns Gut retten zu helfen, um eyn billig Berg-Lohn: und da sie sich dessen weigerten, soll der Schiffer ihnen keine Hauer und etwas Anderes zu geben schuldig seyn"[4]).

II. Strandgut soll sich nur der Eigentümer zueignen: „dagegen keine Sitten, Gesetze oder Gewohnheiten mögen helfen, die sonst in Schiffahrt oder Handlung zu Wasser bestehen und gebraucht werden mögen vor Recht"[5]). Der Berger des Strandgutes hat Anspruch auf $^1/_3$ bezw. $^1/_{20}$ des Wertes der geborgenen Güter[6]).

Sehr ausführliche Bestimmungen enthalten die Neuen Wercks Rollen von 1672[7]) und 1719[8]).

I. Der Strandvogt hat im Fall einer Strandung die zur Bergung und Hülfsleistung erforderlichen Maßnahmen

[1]) Diese Bestimmung ist demnächst von sämtlichen Strandordnungen rezipiert worden, cf. § 18 R. Str. O.

[2]) Pardessus, III, S. 363: Die einschlägigen Normen enthält Tit. XVII.

[3]) Abgedruckt bei Schuback, II, S. 195.

[4]) Statut von 1603 II, Tit. XVII, Art. 1.

[5]) Eodem loco II, Tit. XVII, Art. IV und Rezeß. cf. ält. Schiffrecht, Art. 45 (P.) S. 33 d. B.

[6]) Eodem loco II, Tit. XVII, Art. V.

[7]) Abgedruckt bei Schuback, II, S. 202.

[8]) Abgedruckt bei Schuback, II, S. 214.

zu treffen[1]); er soll beim Bergungsakt möglichst persönlich zugegen sein oder durch „eine taugliche Person von den Seinigen" sich vertreten lassen[2]). Er hat ein Verzeichnis der vom Schiff abgebrachten Sachen aufzustellen[3]), auch ein Verzeichnis alles übrigen Strandguts[4]). Eine „copia inventarii" hat er „bey erster Post" an den Rat der Stadt Hamburg zu übersenden[5]), widrigenfalls er in eine Geldstrafe von 50 Talern genommen wird[6, 7]).

II. Die Berger[8]), auch der Vogt haben Anspruch „auf ein billiges, allenfalls durch den Herrn Amptmann zu Ritzebüttel zu moderierendes Bergegeld"[9]), das im Normalfall $^1/_{20}$ des Wertes der Güter beträgt, ausnahmsweise bei schwieriger Bergung $^1/_8$[10]). Die Berger sind verpflichtet, von der Bergung Anzeige zu machen[11]) und die Güter dem Vogte auszuliefern[12]).

III. Das Strandgut ist vom Vogt in sichern Gewahrsam zu nehmen[13]) und „soll denen Eigenern oder Gevollmächtigten ungesäumt ohne Schmälerung oder Entfrembdung eines oder des andern Stückes, es sey so klein als es wolle, aus-

[1]) Rolle von 1672, Art. II; Rolle von 1719, Art. 1 u. 6; cf. R. Str. O. § 1. 2.

[2]) Rolle von 1672, Art. 13: Es soll der Vogt um gute Aufsicht zu haben allemahl mit darbey seyn. Rolle von 1719, Art. 6 und 10.

[3]) Rolle von 1719 Art. II und III.

[4]) Rolle von 1719, Art. IV und V u. Rolle von 1672, Art. XI.

[5]) Rolle von 1719, Art. II.

[6]) Rolle von 1719, Art. IV.

[7]) Im übrigen greift Art. XII Platz: „Uebrigens soll der Vogt seinen Kontrakt strickte erfüllen, bey willkürlicher Straffe."

[8]) Allgemeine Bergungspflicht für jedermann statuiert Art. I der Rolle v. 1672: „und dann die Leute . . . sich jederzeit befleißigen sothane seedrifftige Güther zu bergen."

[9]) Rolle von 1719, Art. I.

[10]) Rolle von 1719, Art. IX.

[11]) Rolle von 1719, Art. VI.

[12]) Rolle von 1719, Art. VI; Rolle von 1672, Art. IX.

[13]) Rolle von 1719, Art. II u. III.

gekehret werden“[1]). Findet sich ein Eigentümer nicht, so werden die Güter Jahr und Tag aufgehoben; leicht dem Verderb ausgesetzte Güter hat der Vogt binnen einer Woche nach „gemachtem accuraten Verzeichnis“ dem Rat der Stadt zu übersenden, der dann den Verkauf übernimmt, oder er hat sie selbst sofort in Ritzebüttel öffentlich zu verkaufen und den Erlös Jahr und Tag aufzubewahren[2]). Nach Ablauf der Frist werden die Ansprüche der Berger erfüllt. Der Rest des Strandgutes wird dem Rat zum Besten der Stadtkämmerei überwiesen[3]).

IV. Strandgutdiebstahl ist bedroht mit[4]):

1) 100 Talern, im Unbeibringlichkeitsfalle mit 6 Wochen Gefängnis bei Wasser und Brot.

2) Im ersten Rückfall mit 200 Talern bezw. 12 Wochen Gefängnis.

3) Im zweiten Rückfall soll der Strandgutdieb „auf summarische Erkänntnis mit Ruthen gestrichen und des Landes verwiesen, oder gar, nach Befinden gehenckt werden“.

Hierzu treten einige Bestimmungen aus der „Bekanntmachung betreffend den Wirkungskreis des Vogtes auf Neuwerck vom 15. Juni 1868“[5]), die im wesentlichen die vorhandenen Normen wiederholt und nur geringe Neuerungen bringt:

I. Der Vogt soll fortan zwar Leiter des Bergungsverfahrens sein, jedoch keinen Anspruch auf Bergelohn haben[6]); dafür hat er Anspruch auf 2 % des Wertes der geborgenen Güter[7]).

---

[1]) Rolle von 1719, Art. I.

[2]) Rolle von 1719, Art. VIII.

[3]) Rolle von 1719, Art. IX, 2.

[4]) Rolle von 1719, Art. I; Rolle von 1672, Art. 10 u. 13: mit 100 Talern Strafe wird bedroht, wer zwischen Sonnenaufgang und -Untergang den Strand betritt.

[5]) G.-S. der Stadt Hamburg, Bd. III, Jahrgg. 1868.

[6]) s. sub II.

[7]) s. sub I.

II. Statuiert wird das Verbot des Bergens ohne Anordnung und Vorwissen des Vogtes[1]).

III. Das Betreten des Schiffes durch die Berger sowie das Fortschaffen von Gütern ist nur gestattet

1) wenn das Schiff verlassen ist[2]),

2) bei ausdrücklicher Zustimmung des Schiffers oder seines Vertreters[3]).

Im übrigen blieben die vorhandenen Bestimmungen zivilrechtlichen Inhalts in Kraft.

b. Mecklenburg.

§ 8.

Am 2. August 1220[4]) hob Herzog Heinrich Burwin einige „abominabiles atque detestabiles a praedecessoribus a paganissmo detentas consuetudines" damit das Strandrecht[5]) auf: „ne tam abominabilis consuetudo in posteros nostros, quasi haereditario iure radicem figat, ipsam radicitus decrevimus exstirpari statuentes, ut, si quis naufragium apud littora nostra perpessos molestaerit in rebus aut personis, tamquam violator pacis atque iusticie contemptor reus iudicio deputetur[6])".

[1]) s. sub III.

[2]) s. sub IV, 3, d.

[3]) sub IV, 3, f.

[4]) Meckl. U.-B., Bd. I, Nr. 268; de Westphalen (IV, Sp. 914/15) setzt fälschlich die Urkunde ins Jahr 1224; ein Reskript des Fürsten Heinrich v. 2. März 1327 (Meckl. U.-B., Bd. VII, Nr. 4811) bestätigt das Reskript von 1220.

[5]) Consueverant enim in naufragium inhumaniter desaevire, quicquid eis divina gratia post saeviantis ictum fortunae conservaverat, diripere.

[6]) Meckl. U.-B., Bd. I, Nr. 268.

Die Haupthandels- und Hansestädte Wismar und Rostock wurden bereits frühzeitig mit dem Lübischen Recht privilegiert[1, 2]).

Ausführliche Bestimmungen über das Strandgut finden sich im Rostocker Stadtrecht von 1757[3]), in der Strandordnung von 1756 und der Lotsenordnung von 1781[4]).

I. Bergepflichtig ist zunächst Schiffer und Mannschaft[5]), Strandvogt[6]), Lotsenmeister und jeder Dritte[7]). Jeder Berger hat Anspruch auf Bergelohn[8]). Wider den Willen des Schiffers darf keiner, auch nicht Vogt oder Lotsenmeister, am Bergungswerk sich beteiligen[9]). Den Berger trifft die Pflicht von der Bergung Anzeige zu machen[10]) und die Güter an den Vogt abzuliefern[11]).

---

[1]) Wismar am 14. April 1266 durch Fürst Heinrich von Mecklenburg (Meckl. U.-B., Bd. II, Nr. 1078,1079); später galt hier schwedisches Seerecht (Daehnert, Urkunden III, S. 448).

[2]) Rostock am 24. Juni 1218 (Meckl. U.-B., Bd. I, Nr. 244; auch „Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame"; der Verfasser meint, daß das Lüb. Recht schon vorher in Geltung war. Urkundliche Beweise sind indes hierfür nicht vorhanden). Dies Privileg wurde auf die zum Stadtbezirk gehörigen Ortschaften (wichtig für die Küstenorte) ausgedehnt 1252 und 1257 (Meckl. U.-B., Bd. II, Nr. 686 u. 794).

[3]) Teil IV, Tit. III: Starke Anklänge an das Lübische Stadtrecht von 1586.

[4]) s. bei Schröder: Repertorium des Rostocker Rechts, S. XIV, 462 u. 210.

[5]) Stadtrecht von 1757, Teil IV, Tit. III, Art. 2. cf. dazu Lüb. Recht v. 1586, Art. III (Buch VI, Tit. III).

[6]) Lotsenordnung von 1781, § 14.

[7]) Dieser ist nach Art. IV, Tit. III, Teil VI des Rost. Rechts von 1757 unter Uebernahme des Art. IX, Bch. 6, Tit. III des Lüb. Rechts v. 1586 auf $^1/_{20}$ bez. $^1/_3$ des Güterwertes fixiert; nach § 19 der Lotsenordnung v. 1781 der jüngeren, und damit maßgebenden Norm besteht er in 10 % des Güterwertes und in einer besonderen vom Gericht festzusetzenden Vergütung für den Strandvogt.

[8]) Stadtrecht von 1757, Teil VI, Tit. III, Art. 6.

[9]) L. O. v. 1781, § 15; s. § 4 u. 12 R. Str. O. u. § 746 H. G. B.

[10]) Rost. Stadt. R. v. 1757, Art. IV, eine Kopie von Art. 6 des Lüb. Stadtrechts v. 1586 (Bch. VI, Tit. III).

[11]) L.-O. v. 1781, § 20.

II. Ist die Bergung vollendet, so hat der Vogt ein genaues Inventarium aufzunehmen und die Strandgüter überwachen zu lassen[1]).

III. Strandgutdiebstahl wird „bey schwerster Leibes- und nach Befinden Lebensstrafe“ verboten[2]).

IV. Der Vogt hat die Güter dem Eigentümer herauszugeben, falls er sich binnen Jahr und Tag meldet. Andernfalls hat er an den Rat der Stadt Rostock zu berichten und weitere Instruktionen zu gewärtigen[3]).

Die Lotsenordnung von 1781 wird vom Rostocker Senat revidiert und erweitert und in neuer Form am 21. Mai 1802 publiziert[4]).

I. Neu eingeführt ist das Recht des Lotsen, Boote und andere Fahrzeuge der Warnemünder Schiffer selbst wider Willen der Eigentümer, jedoch gegen eine zu versprechende billige Erkenntlichkeit zur Bergung und Hülfeleistung zu benutzen[5]).

II. Ausgeführt sind die Bestimmungen über die Aufstellung des Inventariums. Es sollen fortan zwei Inventarien aufgenommen werden; das erste soll enthalten die vom Schiff abgebrachten Sachen unter Angabe der Zeit, Marquen und Emballage, auch wenn es tunlich ist, mit der Unterschrift des Schiffers versehen sein[6]). Das zweite wird nach vollendeter Bergung vom Vogt aufgestellt und soll dienen einmal der herzoglichen Akzise und sodann zur Kontrolle darüber, ob und welcherlei Strandgut während der Bergung verloren ging[7]). Nach verlorenem Strandgut sollen sofort die nötigen Recherchen angestellt werden[8]).

[1]) L. O. v. 1781, § 17.
[2]) L. O: v. 1781, § 17.
[3]) L. O. v. 1781, § 20.
[4]) Raabe, G.-S., Bd. III, S. 413.
[5]) L. O. v. 1802, § 14 a; s. dazu § 9, 2 R. Str. O.
[6]) L. O. v. 1802, § 14 b u. dazu § 12, 2 R. Str. O.
[7]) L. O. v. 1802, § 14 c u. dazu § 15 R. Str. O.
[8]) L. O. v. 1802, § 17.

III. Der Bergelohn beträgt wie bisher 10 % des Wertes der Güter[1]), kann jedoch in Fällen schwieriger Bergung vom Gewett nach Belieben erhöht werden. Ein Maximalbetrag ist nicht genannt[2]).

IV. Strandgutdiebstahl ist „ernstlich verbothen" und wird „mindestens mit öffentlicher Auspeitschung selbst in Warnemünde dem Befinden nach aber noch außerdem mit Verweisung, harter Gefängnis-Zuchthaus- ja sogar Lebensstrafe geahndet werden[3])".

V. Sämtliches Strandgut ist sofort an den Vogt auszuliefern[4]). Dem Eigentümer wird es, wenn er sich binnen Jahr und Tag meldet, gegen Erstattung der Unkosten herausgegeben. Meldet er sich innerhalb dieser Frist nicht so hat der Vogt hierüber dem Senat der Stadt Rostock Bericht zu erstatten[5]).

Den Abschluß dieser Normen bildet die Großherzogliche Instruktion vom 20. XII. 1834[6]). Sie normiert nochmals die Anzeige- und Herausgabepflicht beim Strandgutfund. Die Versäumung der einen wie der andern Pflicht soll als einfacher Diebstahl anzusehen sein, als qualifizierter dagegen, wenn jemand die hülflose Lage der Schiffbrüchigen zur Verübung eines Strandgutdiebstahls benutzt.

c. Oldenburg.

§ 9.

Oldenburg erhielt bereits 1345 das Hamburger Schiffrecht[7]). Unter dänischer Herrschaft bis zum Jahr 1774 galt der dänische Seekodex von 1561[8]).

---

[1]) L. O. v. 1781, s. Anm. 7, S. 38 d. Bearbtg.
[2]) L. O. v. 1802, § 18, II a.
[3]) L. O. v. 1802, § 16, 2.
[4]) L. O. v. 1802, § 28.
[5]) L. O. v. 1802, § 28.
[6]) Großh. Meckl.-Schwer. offiz. Wochenblatt, Jahrgg. 1835, S. 14.
[7]) Oetkens: Corpus Constitutionum Oldenburgicarum P VI; Lappenberg a. a. O., Einltg. S. 145.
[8]) de Westphalen, IV, Sp. 1827, s. § 10 d. Bearbtg.

Am 25. Mai 1776 erließ Friedrich August von Holstein-Gottorp eine Strandungsordnung[1]), die die Verhältnisse in folgender Weise regelte:

I. Die Pflicht zur Bergung und Hülfeleistung haben die Strandvögte, Oberlotsen und die am Strande wohnenden Untertanen[2]), diese jedoch nur insoweit, als sie von einem der Beamten ausdrücklich zur Teilnahme am Bergungswerk aufgefordert sind[3]). Die Berger dürfen ohne Einwilligung des Schiffers oder seines Vertreters das gestrandete Schiff nicht betreten, widrigenfalls sie als Diebe oder Räuber mit „harter Leibesstrafe" belegt werden[4]), es sei denn, daß das Schiff verlassen ist. In diesem Fall übernimmt die Aufgaben des Schiffers der Oberlotse[5]), der dann in erster Linie für die Rettung der Schiffspapiere zu sorgen hat[6]), daneben möglichst in Gegenwart des Schiffers[7]) für die Aufstellung eines Inventariums, „worin gedachte geborgene Kaufmannsgüter spezifice nach ihrer Emballage und den darauf befindlichen Merkzeichen angeführt sein müssen[8])", ganz allgemein als Leiter des Bergungsverfahrens für das Strandgut[9]). Der Berger hat Anspruch auf Bergelohn, für den ein Maximal-Minimalbetrag nicht angesetzt ist. Der Bergelohn wird festgesetzt von der Oldenburgischen Kammer nach Recht und Billigkeit unter besonderer Berücksichtigung der von den Bergern geleisteten Arbeit, der ausgestandenen Gefahr.

[1]) Abgedruckt bei Büsch a. a. O., S. 760 (§ 41 d. Schrift über das Strandrecht). Büsch bezeichnet d. Str. O. v. 1776 als musterhaft, cf. S. 46 Anm. 6; S. 47 Anm. 2 d. B.

[2]) Str. O. v. 1776, Art. 1.

[3]) Str. O. v. 1776, Art. 7: unaufgefordertes Betreten des Schiffes wird bei Zuchthaus- oder Karrenstrafe verboten.

[4]) Str. O. v. 1776, Art. 5; cf. dazu R. Str. O. § 7; 43.

[5]) Str. O. v. 1776, Art. 9.

[6]) Str. O. v. 1776, Art. 9; cf. dazu § 11 R. Str. O.

[7]) Str. O. v. 1776, Art. 12.

[8]) Str. O. v. 1776, Art. 10.

[9]) Str. O. v. 1776, Art. 20 . . . „Wobei der Oberlotse dahin zu sehen hat, daß diejenigen Kaufmannsgüter, welche keine Nässe vertragen können, womöglich in verdeckte Fahrzeuge übergeladen werden."

der Größe des Schiffes und der Ladung[1]). Der Oberlotse hat Anspruch auf das duplum des fixierten Bergelohns[2]).

II. Das geborgene Strandgut soll, falls es auf Konossement nach Bremen bestimmt ist, den dortigen Empfangsberechtigten sofort übermittelt werden[3]), sonst, wenn der Eigentümer unbekannt ist, sicheren Eingesessenen zur Verwahrung übergeben werden, gegen einen Empfangsschein, den der Strandvogt erhält[4]). Dieser soll leicht dem Verderb ausgesetzte Gegenstände nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Bremen und Oldenburg verkaufen[5]). Zur Ermittelung des Eigentümers wird jeder Strandgutfund in den öffentlichen hamburgischen und holländischen Zeitungen binnen Jahresfrist dreimal bekannt gemacht. Die Auslieferung erfolgt, wenn der Eigentümer sich „gehörig" meldet und legitimiert, nach erfolgter Erstattung der Bergungskosten[6]) und des Zolles[7]) oder entsprechender Sicherheitsleistung[8]). Meldet sich der Eigentümer verspätet oder kann er seine Ansprüche rechtlich nicht begründen, so verfällt das Strandgut der Staatskasse; ein Anspruch auf Herausgabe selbst nicht in Höhe der noch vorhandenen Bereicherung[9]) besteht nicht mehr, es sei denn, daß sich der verspätet meldende Eigentümer „bescheinigen oder mittelst Eides erhärten kann, daß er von der öffentlichen Bekanntmachung des Strandgutfundes Kenntnis nicht erlangt hatte[10])".

III. Besondere Strafen auf Strandgutdiebstahl sind nicht angedroht; jedoch sind die Lotsen und der Vogt er-

[1]) Str. O. v. 1776, Art. 22; dazu H. G. B. § 744.
[2]) Str. O. v. 1776, Art. 23.
[3]) Str. O. v. 1776, Art. 12.
[4]) Str. O. v. 1776, Art. 14.
[5]) Str. O. v. 1776, Art. 15.
[6]) Str. O. v. 1776, Art. 20.
[7]) Str. O. v. 1776, Art. 21.
[8]) Str. O. v. 1776, Art. 24; cf. R. Str. O., § 30, 2.
[9]) cf. R. Str. O., § 28, 2.
[10]) Str. O. v. 1776, Art. 21.

mächtigt, bei den dieses Deliktes Verdächtigen eine Haussuchung vorzunehmen[1]).

Am 24. Juli 1844 wurde eine neue Strandordnung[2]) publiziert, nicht so ausführlich und gut durchgearbeitet wie die vorige, mit wesentlich veränderten Bestimmungen.

I. Anzeigepflichtig ist im Falle einer Strandung oder eines in Seenot befindlichen Schiffes jeder Untertan[3]), sowie auch verpflichtet zur Bergung, „soweit sie ohne persönliche Gefahr möglich ist[4])", neben dem Strandvogt, dessen Weisungen er als Leiter des Bergungsverfahrens zu folgen hat[5]), den Deichhauptleuten und Oberlotsen[6]). Der Bergelohn wird mangels vertraglicher Abmachung vom Strandamt festgesetzt unter Berücksichtigung der angewandten Mühe, der bestandenen Gefahr und dem Werte des Strandgutes[7]). Die Berger dürfen „bei polizeilicher Bestrafung" weder das Schiff betreten, noch aus demselben Güter fortschaffen, es sei denn, daß

1) das Schiff von der Besatzung verlassen ist,

2) die ausdrückliche Aufforderung des Schiffers oder Ladungseigentümers vorliegt[8]).

II. Das geborgene Strandgut unterliegt der Obhut des Strandvogtes, der ein Inventarium aufzunehmen hat[9]). Die Auslieferung an den Eigentümer kann erfolgen nach Zahlung der Bergegelder oder entsprechender Sicherheitsleistung[10]). Zur Ermittlung unbekannter Berechtigter hat das Strandamt die Strandung dreimal öffentlich bekannt

[1]) Str. O. v. 1776, Art. 24.

[2]) Abgedruckt bei Strackerjan, Schiffahrtshandbuch, S. 79 ff.

[3]) Str. O. v. 1844, § 3: Die Bestimmung ist entnommen der schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 6.

[4]) Str. O. v. 1844, § III.

[5]) Str. O. v. 1844, § V.

[6]) Str. O. v. 1844, § III, 2; § I.

[7]) Str. O. v. 1844, § X.

[8]) Str. O. v. 1844, § IV u. VI.

[9]) Str. O. v. 1844, § VIII.

[10]) Str. O. v. 1844, § XI.

zu machen mit der Aufforderung, alle Ansprüche binnen 6 Monaten[1]) bei Strafe des Verlustes geltend zu machen[2]). Nach Ablauf der Frist werden die Güter verkauft; so lange der Verkauf noch nicht erfolgt ist, können die Ansprüche des Eigentümers noch befriedigt werden[3]). Der Verkaufserlös wird zu Gunsten der Kirchspielkasse oder der Schiffahrt verwandt[4]).

III. Als besonderes Delikt ist konstruiert die Versäumung der Anzeigepflicht eines Strandgutfundes binnen 8 Tagen: es tritt die Strafe des Diebstahls ein[5]).

d. Preußen.

aa. Schleswig-Holstein.

§ 10.

Für Schleswig-Holstein sind in ältester Zeit die Statuten der See- und Handelsstädte bedeutungsvoll. In Anlehnung an Artikel 55 des Schleswiger Stadtrechtes, das um 1200 erging[6]),:

Item Quicunque . . . nauem fregerit, libere bona sua possideat, quicquid de rebus suis saluare poterit[7])

bestimmten Artikel 88 des Schleswiger Stadtrechts von 1284[8]):

Wes syn scip vor geit bynnen brünsniis, de scal al syn gud vrig hebben dat he bergen kan[9])

[1]) Äußerste Frist, kann nach Lage des Falles auch kürzer sein.

[2]) Str. O. v. 1844, § 14.

[3]) Str. O. v. 1844, § 17, wenn auch die Frist abgelaufen ist; Widerspruch zu § 14 vgl. hierzu den Widerspruch zwischen § 27 u. § 28, 2 R. Str. O.; s. Nachwort.

[4]) Str. O. v. 1844, § 16.

[5]) Str. O. v. 1844, § 18.

[6]) S. Höhlbaum, Hans. U.-B., Anh., Nr. 1362; Hasse a. a. O., S. 21; Thorsen a. a. O., S. 32 d. Einltg.; Pardessus III, 229 setzt es zu früh auf 1150.

[7]) Thorsen, S. 15.

[8]) Thorsen, S. 43 d. Einltg. Das Original ist dänisch.

[9]) Thorsen, S. 93.

und Kapitel 90 des Apenrader Stadtrechts von 1292[1]):

Wes schip dar uor geidt binnen Brunst niszen, De schall alle gudt frigh hebben dat he bergen kan[2]).

Für das Land war maßgebend l III, c 61, 63 des jütschen Low des Königs Waldemars II. von Dänemark von 1241[3]):

I. Vrag, dat to Lande Schleith unde deme nemande volget, edder dar nemand nakümpt, dat höret dem Köninge . . . . Wert dar iemandt Schipbrökich, unde Lüde, de in dem Schepe syn, kamen levendich tho Lande, so mag nemand ock de Vaget sulven nicht, sick tho den Schipbrökkigen Güderen thomalen, so lange unde alle demyle se sülven dorch sick edder dorch de Lüde, de se dartho gewunnen hebben, ere Gudt bergen können. II. Der Vogt geht des Bergelohns verlustig, wenn er andere von der Bergung abzuhalten sucht[4]). III. Der Strandgutdieb hat das Gut dem Schiffbrüchigen zurückzugeben „unde beteren en dartho dre marck und dre marck dem Könnige".

Am 9. Mai 1561 wurde der Seecodex Friedrichs II. von Dänemark[5]) publiziert, der in seinen Normen über das Strandgut von der Gesetzgebung des Hansabundes beeinflußt ist.

I. Zur Bergung und Hülfsleistung sind Schiffer und Schiffsmannschaft bei Verlust ihrer Heuer, daneben Bürgermeister, Senatoren und Strandvögte sowie alle Küstenbewohner berufen[6]). Die Berger haben Anspruch auf Bergelohn, für den ein Maximal-Minimalwert nicht angegeben ist. Er wird festgesetzt vom Amtmann, Bürgermeister

[1]) Thorsen, S. 74 d. Einltg.; s. auch Sach, a. a. O., S. 16 ff.

[2]) Thorsen, S. 201.

[3]) Plattdeutsche Uebersetzung aus dem Dänischen bei de Westphalen IV, Sp. 911; auch bei Schuback, I, S. 128.

[4]) . . . edder verhindert hedde, dat he neue Berchlüde vor syn Geldt krigen konde, wert he darmede synes Lones verlustich.

[5]) de Westphalen IV, Sp. 1827, plattdeutsche Uebersetzung; bei Pardessus III, S. 241 dänisch-französisch.

[6]) Seecodex v. 1561, Art. 24.

und Senat und bemessen „na Gelegenheit und Wehrde des Gudes[1])".

II. Das geborgene Strandgut wird an einem sichern Ort „in de negste Kercke mit klahren Registern" aufbewahrt und dem Eigentümer, wenn er „nöghaftige Bewysung" beibringt, nach Zahlung der Bergegelder binnen Tag und Jahr ausgehändigt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Strandgüter, auf die Ansprüche nicht angemeldet sind, zur einen Hälfte dem Finder, zur andern dem König zugesprochen[2]).

Eine Strandordnung für Schleswig-Holstein ergeht am 15. August 1712[3]); nach ihr soll das Strandgut zwischen Berger, Herzog und Eigentümer gleichmäßig verteilt werden[4]). Zur Reklamierung des Eigentumsrechtes besteht eine einjährige Frist.

Ebenso rückständig wie diese Strandordnung ist die Verfügung vom 23. April 1729[5]), nach der ein von der Mannschaft in Seenot verlassenes Schiff mit den Gütern als derelinquiert anzusehen ist.

Diesen Mißständen trat entgegen eine neue Strandordnung vom 30. XII. 1803[6]), die ein ausgezeichnetes legis-

[1]) Seecodex v. 1561, Art. 73.

[2]) Dieser Anspruch des Fiskus bezw. Bergers auf das herrenlose Strandgut findet sich nur bei Pardessus III, S. 267; er fehlt bei de Westphalen, S. 1840.

[3]) Von Stemann a. a. O., S. 375.

[4]) Es ist ein harter und ungerechter Eingriff in die Rechte des Eigentümers und es kann nicht exculpieren, wenn, wie aus einem an Büsch gerichteten Briefe (a. a. O., S. 773) hervorgeht, auf das landesherrliche Drittel zu Gunsten des Eigentümers meistens verzichtet wurde; vgl. dagegen das Beispiel bei Dreyer a. a. O., S. 218, wonach diese Usance nicht immer Platz griff.

[5]) Von Stemann a. a. O., S. 376.

[6]) Abgedruckt bei Büsch a. a. O., § 12. Mit Recht schreibt Büsch (a. a. O., S. 787) die Neuordnung der Verhältnisse seiner kritischen Abhandlung über das schleswig-holst. Strandrecht zu. Darauf deutet der Passus in der Einleitung zu der schlesw.-holst. Strandordnung von 1803: „Die sorgfältigen Erörterungen über Strandfälle in neueren

latives Produkt darstellt und in jeder Weise die Rechte des Eigentümers von Strandgut zu schützen bestrebt ist[1]) mit starken Anklängen an die Oldenburgische Strandordnung von 1776[2]). Besondere Erwähnung verdienen die folgenden Bestimmungen:

I. Jeder Untertan ist verpflichtet, bei Vermeidung angemessener Geld- oder Gefängnisstrafe dem Strandvogt oder Beamten zu melden, wenn er ein in Gefahr befindliches Schiff wahrnimmt[3]).

II. Zur Bergung und Hülfsleistung ist vornehmlich der Strandvogt[4]) verpflichtet, auf dessen Aufforderung aber auch jede Person[5]) und die Lotsen bei Vermeidung einer „verhältnismäßigen Zuchthausstrafe"[6]). Zu Leitern

---

Zeiten haben unsere Aufmerksamkeit darauf gelenkt, wie wir dem in „Schleswig-Holstein" geltenden Strandrecht und dem zur Rettung und Bergung der schiffbrüchigen und gestrandeten Menschen und Güter erforderlichen Anstalten die wohltätigste Richtung geben könnten.

[1]) cf. insbesondere Str. O. v. 1803, § 40: „Ueberhaupt sind die Eigentümer gestrandeter Effekten als unter dem besonderen Schutze der Gesetze stehend zu betrachten".

[2]) Büsch empfiehlt die oldenb. Str. O. v. 1776 zur Nachahmung.

[3]) Schlesw.-holst. Str. O., § 6. Diese Anzeigepflicht ist hier zuerst normiert; sie wurde von der hannoverschen Str. O. v. 1846 (§ 11), der oldenb. Str. O. von 1844 (§ 3), der hamb. Bekanntmachung von 1864 (§ 3) rezipiert und ist demnächst auch in die R. Str. O. von 1874 (§ 4) übergegangen.

[4]) Str. O. v. 1803, §§ 4 u. 16.

[5]) Str. O. v. 1803, § 7 „aber so, daß die persönliche Teilnehmung an der vorhandenen Gefahr ihrer eigenen Entschließung überlassen bleibt"; vgl. aber dazu die strenge Strafvorschrift für verweigerte Hülfe im § 41 : „auch findet eine besondere gesetzliche Ahndung gegen denjenigen statt, welcher den sich in Gefahr befindenden Schiffern oder dem Vogte die verlangte . . . Hilfe verweigert, wenn er imstande gewesen wäre, sie ohne eigene Lebensgefahr zu leisten . . . Ein solcher Verbrecher ist in eine Zuchthausstrafe zu verurteilen von 6 Monat bis 2 Jahren und im Wiederholungsfall von 2—5 Jahren nach Verhältnis seiner Schuld, der Größe der Gefahr, und des vorauszusehenden Schadens."

[6]) Str. O v. 1803, § 6.

des Bergungsverfahrens[1]) sind in folgender Reihenfolge berufen: Schiffer, Steuermann, Ladungseigentümer, Strandvogt, dieser, wenn das Schiff verlassen ist, oder ihm die Leitung ausdrücklich übertragen wurde[2]).

Der Bergelohn ist abweichend von den übrigen Strandordnungen behandelt[3]):

1) Bei Seefundgut beträgt er die Hälfte des Güterwertes.

2) Bei Strandfundgut, „gefunden ohne Beisein lebendiger Menschen", erhält der Berger $^1/_3$ des Güterwertes.

3) Bei Strandfundgut „bei dem noch lebendige Menschen vorhanden sind", unterliegt er der freien Vereinbarung oder obrigkeitlicher Fixierung. Bei letzterer soll vorzüglich auf die bei der Bergung angewandte Mühe und ausgestandene Gefahr sowie auf den Wert des Schiffes und der Ladung Rücksicht genommen werden[4]). Der Bergelohn soll $^1/_3$ des Güterwertes nicht übersteigen.

III. Das Strandgut ist nach vollzogener Bergung in sicheren Gewahrsam zu bringen[5]) und unterliegt fortan der Obhut der Oberbeamten[6]). Über die geborgenen Güter wird ein Inventarium unter Mitwirkung eines Justizbeamten aufgestellt[7]) unter Angabe von Maß, Gewicht, Beschaffenheit und Wert, der von Sachverständigen festgestellt wird[8]).

[1]) Dieses selbst gleicht bez. der Normierung genau dem der oldenburg. Str. O. v. 1776; zunächst Rettung der Papiere (oldenbrg. Str. O. v. 1776, Art. IX = § IX schlesw.-holst. Str. O. v. 1803), sodann der übrigen Güter und Aufstellen des Inventars der vom Schiff abgeborgenen Gegenstände (Oldenb. Str. O., Art. 20 = §§ 15, 16 schlesw.-holst. Str. O.).

[2]) Schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 9.

[3]) Schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 37.

[4]) cf. Art. 22 Oldenburgische Str. O. v. 1776.

[5]) Schlesw.-holst. Str. O. 1803, § 10. Aufbewahrungsort: Kirchtürme und Kirchböden. cf. dän. Seecodex v. 1561, Art. 73.

[6]) Der Oberbeamte hat die Aufgaben des Strandamts d. R. Str. O. (§ 14 ,2).

[7]) Schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 19.

[8]) Schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 22.

Eine Auslieferung des Strandgutes an den Schiffer oder Bevollmächtigtem des Eigentümers erfolgt erst nach bewirkter Zahlung der Bergungsgelder[1]) oder entsprechender Sicherheitsleistung[2]).

Öffentlich verkauft werden durch den Oberbeamten:

1) Beschädigte und dem Verderb ausgesetzte Sachen unverzüglich, wenn möglich nach vorheriger Bekanntmachung in der Altonaer Zeitung[3]); der Erlös, sowie das übrige Strandgut wird für den Eigentümer aufbewahrt[4]).

2) Sämtliches Strandgut nach Ablauf von 12 Wochen, gerechnet von der letzten Bekanntmachung des Verkaufes[5]); Strandbeamte dürfen beim Verkauf nicht mitbieten[6]).

Zur Ermittelung des Eigentümers werden folgende Schritte eingeleitet:

1) Ganz allgemein wird jeder Strandgutfund in den dänischen Zeitungen, sowie denen von Hamburg und Altona dreimal bekannt gemacht.

2) Außerdem wird, wenn das Strandgut mindestens 1000 Taler Wert hat, das General-Landes-Ökonomie- und Kommerzkollegium benachrichtigt, das seinerseits die im Ausland angestellten Konsuln und Agenten in Kenntnis zu setzen hat[7]).

IV. Der Eigentümer des Strandgutes hat Anspruch:

1) Binnen 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung des Strandgutfundes auf das Strandgut in natura[8]).

---

[1]) Schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 20.
[2]) Schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 36.
[3]) Schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 23.
[4]) Schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 24.
[5]) Schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 26. Es soll der bevorstehende Verkauf dreimal angezeigt werden.
[6]) Eodem § 27.
[7]) Schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 25.
[8]) Schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 26.

2) Von der letzten Bekanntmachung des Fundes ab 1 Jahr und 6 Monate lang auf den Erlös des verkauften Strandgutes ohne Zinsen[1]).

3) Nach Ablauf der letzten Frist hat er sein Eigentumsrecht zu Gunsten des Fiskus oder desjenigen, dem ein Occupationsrecht — die Sachen sind nunmehr herrenlos[2]) — daran zusteht[3]), verschwiegen[4]).

V. Außerordentlich weitgehend ist der dem Strandgut zu Teil werdende strafrechtliche Schutz:

1) Der Berger ist „bei Vermeidung angemessener Geld- oder Gefängnisstrafe" zur Anzeige eines Strandgutfundes verpflichtet[5]).

2) Bloße Teilnahme am Bergungsakt ohne Aufforderung durch den Strandvogt wird schon als einfacher Diebstahl bestraft[6]).

3) Strandgutunterschlagung[7]) ist mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe bedroht[8]).

4) Ganz allgemein soll jedwedes deliktische Ausnutzen des hilfsbedürftigen Zustandes Schiffbrüchiger strafschärfend sein[9]).

bb. Hannover.

§ 11.

An den Küstenstrichen Wursten und Hadeln zwischen Elbe und Weser, die zum Herzogtum Bremen gehörten.

[1]) Schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 27.

[2]) Schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 1.

[3]) Zu Gunsten der Eigentümer des Strandes, auf dem das Gut gefunden wurde.

[4]) Eodem loco § 29.

[5]) Eodem loco § 6.

[6]) Eodem loco § 41.

[7]) Worunter wohl auch Strandgutdiebstahl zu begreifen ist; die Tatbestände des Diebstahls und der Unterschlagung werden in den Strandungsordnungen nicht scharf getrennt.

[8]) Str. O. v. 1803, § 6.

[9]) Str. O. v. 1803, § 41.

galt die am 1. Mai 1724 von König Georg I. von Großbritannien erlassene Strandordnung[1]), die mit aller Schärfe gegen das Strandrecht[2]) vorgeht, zivilrechtlich nichts, strafrechtlich ein typisches Produkt der Zeit darstellt:

I. Eine allgemeine Pflicht zur Bergung und Hülfsleistung ist normiert; über das Strandgut ist gesagt, daß es gegen einen mäßigen Bergelohn dem sich legitimierenden Eigentümer auszuliefern sei.

II. Bei Leib- und Lebensstrafe ist das eigenwillige Betreten des gestrandeten Schiffes verboten. Strandgutdiebe sollen „ohnnachbleiblich am Leben gestrafet werden".

In Ostfriesland war das Strandrecht so stark in Übung, daß die ostfriesischen Stände selbst bei der fürstlichen Regierung wiederholt sich beschwerten[3]) und im Landtagsschluß zu Emden am 11. September 1680[4]) folgendes Postulatum stellten:

„Item die Güter / so Schiffbruch gelitten und ausgeworfen worden / welche defacto die Obrigkeit / als verfallen / sich zueignet; dieweilen solche und dergleichen Gewohnheiten der Kays. Macht und Gewalt im Heil. Römischen Reich gäntzlich cassiert und abgeschafft / nach Caroli V. peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung / Art. 218 / verfahren und gelebet werde.

Darauf die gräfliche Resolution[5]):

Die gestohlene und geraubte Güter massen I. G. sich nicht an / deren einige confiscieren. Was aber die schiffbrüchige und angestrandete Güter betrifft / können die Postulanten nicht in Abrede seyn / quod bona vacantia

[1]) Abgedruckt bei Büsch a. a. O., S. 687, § 9; und Schuback, II, Nr. 61.

[2]) Hier besonders stark in Uebung. Beweis die zahlreich mit Hamburg unb Lübeck abgeschlossenen Garanticverträge und die zahlreichen um Strandgüter geführten Prozesse. s. Schuback, I, S. 198 ff.

[3]) Brenneisen, ostfriesische Historie usw., T. I, l 1c 9, § 26, S. 120.

[4]) Brenneisen, T. II, l. 2c, 6, S. 519, Nr. 19; 6. postulatum.

[5]) cf. Brenneisen T. II, l. 2, S. 520.

cedant fisco. Wann aber die Güter von ihrem Herrn bekandt und verfolgt werden / so haben sich allein des Heil. Römischen Reichs Unterthanen / mit Kayser Carls Ordnung zu behelfen; und wird kein Exempel beygebracht werden / daß mit denselben anders gehandelt . . . sonsten ist eine alte Gewohnheit / daß man die geborgenen Güter / wenn es nicht anders behandelt worden / in drey Teile geleget / davon einer den Insulanis[1]) / welche Leib und Leben darüber offtermahls wagen müssen / der andere der Obrigkeit / und der dritte den Proprietariis wieder zugelegt worden; . . . ob nun diese Gewohnheiten durch Kayser Carls Constitution aufgehoben / solches stehet zu des Kayserl. Cammer-Gerichts-Judicatur / und haben weder die Postulanten / noch die Landstände darüber nicht zu disponieren."

womit eine Besserung also nicht gebracht wurde; ebenso wenig wie durch das Reskript Christian Eberhards aus dem Hause Cirksena vom 29. XII. 1692 bez. 24. III. 1693[2]).

Für das ganze Gebiet — Königreich Hannover — erging erst unter Ernst August in Anlehnung an die Schleswig-Holsteinische Str. O. vom 30. XII. 1803 eine trefflich systematisierte ausführliche Str. O. am 24. VI. 1846[3]), die ihrerseits den stärksten Einfluß auf die R. Str. O. von 1874 ausgeübt hat. Die leitenden Grundsätze sind diese:

[1]) Klopp: Geschichte Ostfrieslands (1744—1815) sagt irrtümlich (a. a. O., S. 602): Vor 1693 hätten die Insulaner $^2/_3$ erhalten. Die gräfliche Resulution erging unmittelbar im Anschluß an den Landtagsbeschluß zu Emden von 1618.

[2]) S. Anlage III aus Feltmann „Strandrecht", S. 158 ff; Feltmann verteidigt das Strandrecht zu Gunsten seines Fürsten: dieser habe nicht viele Einkünfte und dazu gebe man den Schiffbrüchigen noch einen Zehrpfennig und einen Schein mit, durch den sie ihre Bedürftigkeit auch bei den übrigen Völkern darlegen könnten! Bezeichnend für die Zustände jener Zeit ist dies Erlebnis Feltmanns (a. a. O., S. 359): „und gleichwohl habe ich gehört, daß, wie ich 1693 auf Norderney war, und meine Gefährten bey einem Glase Wein den Pastorn daselbst frageten, ob auch neulicher Zeit Schiffe allda gestrandet, er denselben geantwortet, sie hätten eine geraume Weile solch Glück nicht gehabt".

[3]) Sammlung d. Gesetze usw. f. d. Königr. Hannover v. J. 1846.

I. Wer ein gestrandetes oder in Gefahr befindliches Schiff wahrnimmt, soll dies sofort dem nächsten Strandbeamten anzeigen[1,2]). Dieser hat unverzüglich das Geeignete anzuordnen und gleichzeitig womöglich die Obrigkeit zu benachrichtigen.

II. Bergungspflichtig sind Lotsen und Schiffer[3]), Strandvogt, Ortsvorsteher und jeder Strandbewohner auf die Aufforderung des Strandvogtes[4]), der berechtigt ist, die zur Rettung und Bergung nötigen Gegenstände von den Eigentümern in Anspruch zu nehmen[5]). Anlegen an das Schiff[6]), sowie Fortschaffen von Sachen aus demselben[7]) ist bei Verlust des Bergelohnes[8,9]) verboten und nur gestattet

1) wenn das Schiff von der Mannschaft verlassen ist[10]),

2) mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schiffers[11]).

Die Leitung des Bergungsverfahrens liegt, soweit es sich um vom Lande aus unternommene Maßnahmen handelt, in den Händen des Strandvogtes[12]); auf dem Schiffe behält die Leitung der Schiffer[13]). Hat dieser die Leitung an den

---

[1]) Str. O. v. 1846, § 11, 1; cf. schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 6; cf. R. Str. O., § 4.

[2]) Eine Versäumung der Anzeigepflicht wird geahndet mit Geldstrafe bis zu 50 Talern oder Gefängnis bis zu 4 Wochen.

[3]) Str. O. v. 1846, § 1, 2.

[4]) Str. O. v. 1846, § 4, 1.

[5]) Str. O. v. 1846, § 7; cf. R. Str. O. v. 1874. § 9, 2.

[6]) Str. O. v. 1846, § 13; cf. R. Str. O. v. 1874, § 7, 1.

[7]) Str. O. v. 1846, § 16; cf. R. Str. O. v. 1874, § 12.

[8]) Str. O. v. 1846, § 82; cf. H. G. B. § 750.

[9]) Clausula generalis poenalis d. § 81 Str. O. v. 1846 greift Platz s. sub V, S. 56 d. B.

[10]) Str. O. v. 1846, § 14, 51; cf. R. Str. O., § 7, Satz 2.

[11]) Str. O. v. 1846; §§ 13, 16; cf. R. Str. O., § 7, § 12.

[12]) Str. O. v. 1846, § 4.

[13]) Str. O. v. 1846, § 16, 2: „Beim Löschen ist nach seiner Anweisung zu verfahren."

Strandvogt abgetreten, kann er sie jederzeit wieder übernehmen „unbeschadet des etwa schon erworbenen Rechtes der Berger auf Bergelohn oder Hülfslohn[1,2]).“ Der Bergelohn soll $^1/_3$ des Wertes der geborgenen Gegenstände nicht überschreiten[3]), nur ausnahmsweise dann, wenn die Bergung mit ungewöhnlicher Anstrengung und Lebensgefahr verbunden war, bis zur Hälfte des Wertes steigen[4]). Er wird nach Köpfen verteilt[5]).

III. Nach Aufstellung eines Inventariums[6]) können die Strandgüter an den sich legitimierenden Berechtigten gegen Zahlung der Bergungskosten[7]) oder entsprechender Sicherheitsleistung[8]) ausgeliefert werden. Läßt sich aus den Schiffspapieren der Berechtigte nicht feststellen[9]), so wird spätestens nach 8 Tagen das Aufgebotsverfahren eingeleitet[10]), durch das die Anspruchsberechtigten aufgefordert werden, binnen einer Frist, die je nach den Umständen auf 2—6 Monat anzusetzen ist[11]), ihre Ansprüche

[1]) Eodem § 19; weiter geht R. Str. O. § 8, der in diesem Fall Sicherheitsleistung des Schiffers für die bereits entstandenen Bergungskosten verlangt.

[2]) Die Str. O. v. 1846 hat die Unterscheidung zwischen Bergungs- und Hülfslohn, die vom alten H. G. B. aufgenommen wurde, begründet. Sie kennt daneben noch bloßen Fundlohn für mehr gefundenes wie geborgenes Strandgut (§ 74). Er soll $^1/_3$ des Wertes der Güter nicht übersteigen (§ 76).

[3]) Str. O. v. 1846, § 65, 2 übergegangen in das H. G. B., § 746, 1 (altes H. G. B., Art. 748, 1).

[4]) Fast wörtlich übergegangen in das H. G. B., § 746, 2 (Art. 748).

[5]) Str. O. v. 1846, § 69, besser H. G. B. 748: Verteilung i. allg. nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach Kopfzahl.

[6]) Str. O. v. 1846, § 34; cf. R. Str. O., § 15.

[7]) Str. O. v. 1846, § 43; cf. R. Str. O. § 16.

[8]) Str. O. v. 1846, § 80; cf. R. Str. O., § 30, 2.

[9]) Andernfalls werden entsprechende Vorverhandlungen eingeleitet (§ 39); cf. R. Str. O., § 26: Erst Vorverhandlungen, dann Aufgebot.

[10]) Str. O. v. 1846, § 40.

[11]) Str. O. v. 1846, § 42.

anzumelden und nachzuweisen „mit der Verwarnung, daß sonst über das Geborgene den Gesetzen gemäß verfügt werden solle“[1]).

Die Auslieferung der Güter erfolgt nicht sofort, wenn

1) das Recht des sich Meldenden im Verwaltungswege nicht als begründet erachtet wird oder

2) von Dritten Widerspruch erhoben wird[2]),

vielmehr erst auf Grund einer im ordentlichen Rechtsweg erwirkten Entscheidung.

Das Strandgut wird nach vorheriger Bekanntmachung verkauft,

1) so weit es dem Verderb ausgesetzt ist[3]),

2) wenn der sich Meldende einen genügenden Nachweis seiner Anspruchsberechtigung nicht zu erbringen vermag[4]),

3) wenn ein Anspruch auf das Strandgut nicht angezeigt ist[5]).

Der Eigentümer kann sein Recht auf den Verkaufserlös 3 Jahre lang, gerechnet von der Deponierung bei der Landdrostei, geltend machen[6]).

Erfolgt keine Meldung oder wird die geschehene zurückgewiesen, so wird der Erlös für milde Zwecke verwandt[7]) mit Ausnahme des herrenlosen Strandfundgutes unter 10 Taler Wert, das dem Finder (Berger) anheimfällt[8]).

IV. Strandgutdiebstahl wird nach den allgemeinen Normen des Strafrechts geahndet[9]).

[1]) Str. O. v. 1846, § 41; cf. R. Str. O., § 27.
[2]) Str. O. v. 1846, § 44; cf. R. Str. O., § 30.
[3]) Str. O. v. 1846, § 46.
[4]) Str. O. v. 1846, § 47.
[5]) Str. O. v. 1846, § 45.
[6]) Str. O. v. 1846, § 48.
[7]) Str. O. v. 1846, § 49.
[8]) Str. O. v. 1846, § 77.
[9]) Str. O. v. 1846, § 83: St. G. B. v. 8. Aug. 1840.

V. Clausula generalis poenalis[1]): „Nichtbefolgungen des Gesetzes sind nach ihrer Schwere, vorbehältlich des Schadenersatzes, mit Geldbuße bis zu 50 Talern oder mit Gefängnis bis zu 4 Wochen polizeilich zu bestrafen".

cc. Pommern.

§ 12.

In den bedeutenden Pommerschen Handels- und Seestädten wurde bereits frühzeitig das Lübische Recht rezipiert[2]); auch die Landesgesetzgebung begann schon früh mit der Schaffung von Schutznormen im Interesse der Schiffbrüchigen und ihrer Güter.

Das älteste Edikt des Herzogs Barnim I. datiert vom 6. I. 1274[3]):

Hinc est, quod notum esse volumus tam praesentibus quam futuris, quod nos omnes velificatores cum omnibus rebus ipsorum ita, si naufragium passi fuerint, quod absit, ubicunque circa partes dominii terrae nostrae continget, recepimus in nostram protectionem atque defensionem, volentes omnibus modis ipsos cum universis bonis et rebus ipsorum esse liberos atque securos nec ab aliquis Advocatorum vel ministerialium nostrorum ullatenus in debiti gravari vel molestari.

---

[1]) Str. O. v. 1846, § 81.

[2]) Damgarten 1258 (Privileg des Fürsten Jaromir v. Rügen; Meckl. U.-B., Bd. II, Nr. 810); Stralsund 1234 (Rostocker Recht, damit Lüb. Recht; Meckl. U.-B., Bd. I, Nr. 424; Privileg erneuert durch Fürst Wizlav von Rügen 1240; Meckl. U.-B., Bd. I, Nr. 509).

Demmin, Treptow (Rega), Stavenhagen 1282 (durch Bogislav von Pommern; Meckl. U.-B., Bd. III, Nr. 1630);

Ueber Stargard (durch Privilegien der Herzöge Bogislav, Barnim und Otto 1292), Swinemünde (erst später durch Hofreskript v. 22. Juli 1767) usw. s. bei Wilmowski a. a. O., S. 6 ff; Stettin hatte entgegen Pardessus III, S. 449 kein Lüb. Recht, sondern Magdeburger Recht und Stettiner Statutarrecht.

[3]) Pommersches U.-B., Bd. II, 1 Nr. 982, S. 285; Daehnert, Urkunden, Bd. III, S. 443.

Ähnlich bestimmte Fürst Wizlav II. am 4. IV. 1291 für Rügen[1,2]) unter Befreiung der auf der Fahrt nach seinem Lande schiffbruchleidenden Kaufleute:

. . . ut, quicunque ex ipsis divina sic providentia disponente in confinio terrae nostrae naufragium passi fuerint. ne dolor . . . addatur, ipsorum bona sive Wrack ab omnibus quietamus et in nostram recipimus protectionem.

Am 25. III. 1319 erließ Fürst Wizlav III. von Rügen ein neues Reskript:

. . . omnibus mercatoribus hanc contulimus libertatem, ut, quicunque ex ipsis . . . in confinio terre nostre naufragium passi fuerint ne dolor super dolorem vulnerum addatur. ipsos et bona sive res ipsorum, que vulgo dicuntur wrak, ab omnibus quietamus et in nostram recipimus protectionem. Ideoque . . . mandamus, ne quis ausu temerario de hiis amplius se intromittat, sicut in dignacionem nostram voluerit evitare[3]).

Für Pommern ergeht durch Herzog Wratislav 1383 ein neues Reskript[4]):

. . . . ut omnia bona et singula naufraga et naufragium dictum Wrack. quae ad nostri domini et principatus littora et terminos et fines appulsa et deducta fuerint libera sint et in perpetuum ipsis pertineant . . . .

Bergungspflicht des Schiffers und der Mannschaft sowie Anspruch auf Bergelohn für Dritte normiert das Reskript des Herzogs Wratislav von 1452[5]): würde jemandt ock Schipbrüchig dat dat Schip efter Gudt an unse Herschop to Strande qveme, edder int Land ginge, so schölen

---

[1]) Pom. U.-B. Bd. III, Nr. 1580, S. 129 aus Daehnert, Urkunden Bd. III, S. 444. s. auch das Reskript Wizlav II. vom 23 Mai 1290 (Pom. U.-B., Bd. III, Nr. 1541), durch das er Stralsund vom Strandrecht befreite.

[2]) Auf Rügen galten später die Normen des Rügischen Landrechts des Matthaeus Normann (c 1550) cf. Anl. V.

[3]) Pom. U.-B. Bd. V, Nr. 3249, S. 427.

[4]) Daehnert, Urkunden, Bd. III, S. 445.

[5]) Daehnert, Urkunden, Bd. III, S. 446.

de Lüd von dem Schip, efft se sülvesten künnen Schip und Gudt redden, sülven, edder unne nögelick Bergegeld redden lathen, un konden se ock des Bergegeldes un Lohnes nich enig warden, so schölent unse Rathmanne thom Stralsund achten . . . und darent, baren schal sick nemandt anders daran strecken, he sy wehr he sy . . .

Unter Schwedischer Herrschaft galt das Seerecht Carls XI., Königs von Schweden, Herzogs von Stettin-Pommern, Fürsten von Rügen vom Jahre 1667[1.2.3]). Die Regelung der Verhältnisse war diese:

I. Bergungspflichtig ist nur der Schiffer[4]), zur Teilnahme an der Bergung berechtigt jeder. Der Bergelohn beträgt bei Gütern im Wert bis zu 60 Talern die Hälfte, bei Gütern im Wert von 60—240 Talern ein Viertel, bei Gütern von höherem Werte 60 Taler, es sei denn, daß bei der Bergung besonders viel Mühe und Gefahr war. Mangels vertraglicher Einigung über den Bergelohn entscheidet das Gericht[5]). Der Berger hat an dem geborgenen Gut bis zur Zahlung des Bergelohnes ein Zurückbehaltungsrecht[6]).

II. Strandfundgut wird Jahr und Tag für den Eigentümer aufbewahrt; meldet er sich nicht, verfällt es dem

[1]) Der Reiche Schweden Seeh-Recht . . . v. 1667, gedruckt in Wismar 1670 (auch bei Pardessus III, S. 134, Daehnert III, S. 476 abgedruckt).

[2]) Die einschlägigen Bestimmungen finden sich im V. Teil. Es handelt Kap. I „von des Königs und der Krone Recht im Schiffbruch", Kap. II „von des Schiffers Ordnung und Pflicht bey dem Bergen", Kap. III „vom Bergelohn, wie hoch solcher seyn soll", Kap. IV „wann ein Schiff gefunden wird, wie es soll kund gemacht werden, und von Strafe derjenigen, die es verhelen", Kap. V „von Wahrzeichen, da ein Wrack lieget".

[3]) Das schwedische Seerecht hatte nur subsidiäre Kraft in den an Schweden 1648 abgetretenen Landesteilen; cf. Daehnert, Urkunden, Bd. III, S. 527.

[4]) Schwed. Seerecht v. 1667, sub 2.

[5]) Schwed. Seerecht v. 1667, sub 3.

[6]) Schwed. Seerecht v. 1667, sub 2, § 2; cf. § 751, 1 H. G. B

König abzüglich der Bergungsgelder ebenso wie das Strandgut von Feinden und Seeräubern[1]).

Dem Verderb ausgesetztes Strandgut wird verkauft und der Erlös nach Abzug des Bergelohns beim Ortsvorsteher deponiert.

III. Wer Strandgut stiehlt oder unterschlägt, „den soll man halten für einen Dieb und Räuber, und soll er nicht allein sein Bergelohn missen, sondern auch, nach dem die Sache ist, an Leib und Leben gestrafet werden; ist derselbe in der Rheder oder in der Befrachter Dienst, also daß er deren Lohn, welcher Gut er sich zueignen will, geneußt, der hat beides, sein Leben und Gut verloren[2])".

Für Preußisch-Pommern erging unter Friedrich dem Großen das „Edikt, wie es künftig auf den Pommerschen See-Küsten und Stranden wegen des Strand-Rechts, Strand-Rührung, Bergens und Berge-Lohns, auch der See- und Strandtriftigen Güter gehalten werden soll" vom 4. April 1743[3]).

I. Bergungspflichtig sind die Untertanen am Strande[4]) neben Schiffer und Schiffsmannschaft[5]). Die Höhe des Bergelohns, der als eine „Bezahlung der Arbeit und Gefahr" treffend definiert ist, wird mangels vertraglicher Einigung festgesetzt von der Obrigkeit[6]).

II. Das Strandgut wird nach der Bergung in Sicherheit gebracht und dem Beamten Anzeige erstattet, der dann ein Inventarium aufnehmen und die leicht dem Verderb ausgesetzten Güter verkaufen soll. Der Erlös sowie das übrige Gut werden am Sitz der Regierung aufbewahrt. Zur

[1]) Schwed. Seerecht v. 1667, sub 1.

[2]) Schwed. Seerecht v. 1667, sub 4.

[3]) Abgedruckt bei D. Fr. Quickmann a. a. O., S. 1158.

[4]) Edikt von 1743, sub III.

[5]) Edikt von 1743, sub IV.

[6]) Edikt von 1743, sub III. Bei Seetrift, „Sachen, die in offener See und über zwei Meilen ungefehr vom Strande gefunden und geborgen werden", beträgt der Bergelohn die Hälfte des Güterwertes a. a. O., sub IX.

Ermittlung des Eigentümers wird jeder Strandgutfund „umständlich in den Intelligentzien auch anderen Zeitungen" bekannt gemacht. Das Eigentumsrecht bleibt für den Eigentümer 3 Jahr lang reserviert; nach Ablauf dieser Frist wird das Strandgut als „erledigt und verfallen" der Pommerschen Landrentei zuerkannt und übergeben[1]).

III. 1) Prozessuale Sicherungsvorschriften: Strandgutdiebe und Hehler sind sofort in Haft zu nehmen und ihnen demnächst ein ordentlicher Inquisitionsprozeß zu machen[2]).

2) Strandgutdiebstahl und Hehlerei sind mit Geldstrafe bedroht, die den vierfachen Wert des Gutes ausmacht; an ihre Stelle tritt im Unvermögensfall für jeden Taler 14tägige Wollarbeit oder Karrenstrafe auf der Festung[3]).

Den Abschluß der für Pommern ergangenen Normen bildet die „Allerhöchste Cabinettsordre vom 13. März 1814, betreffend die Aufhebung des wegen gestrandeter Sachen unterm 4. April 1743 ergangenen Ediktes[4])". Es soll jedoch nicht das ganze Edikt aufgehoben sein, wie aus dem Wortlaut der Cabinettsordre hervorgeht:

„Da das Edikt vom 4. April 1743 die Zeit, nach deren Ablauf die auf die Pommerschen Seeküsten gestrandeten Sachen für erledigtes und verfallenes Guth erklärt werden können, ohne Notwendigkeit auf 3 Jahre bestimmt, so will ich, daß diese Bestimmung aufgehoben und abgeschafft seyn und dagegen das kürzere Verfahren, welches das A. L. R., T. II, Tit. 15, § 84[5]) und T. I, Tit. 9, §§ 31—42 vorschreibt auch in Pommern eingeführt werden soll", sondern nur die Bestimmung des § 7 des Ediktes vom 4. April 1743.

[1]) Edikt von 1743, sub 7.

[2]) Edikt von 1743, § 10, a.

[3]) Edikt von 1743, § 10, b.

[4]) Ges.-Sammlung f. d. königl. preuß. Staaten 1814; abgedruckt auch bei v. Kamptz, Jahrbücher d. preuß. Gesetzgebung Bd. II, Berlin 1820.

[5]) § 84: „Vielmehr sind dabei die von gefundenen Sachen im I. Teil, Tit. IX, § 19 sqq gegebenen Vorschriften anzuwenden".

Demgemäß gestaltet sich nunmehr das Verfahren folgendermaßen:

I. Der Finder von Strandgut ist zur Zurückgabe an den Eigentümer[1]) und wenn dieser unbekannt ist, zur Anzeige des Fundes bei der nächsten Obrigkeit verpflichtet[2]). Ist das gefundene Strandgut dem Verderb ausgesetzt, so muß es in einem kurzen Termin zu öffentlichem Verkauf angeboten werden[3]). Meldet sich der Eigentümer innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige nicht, wird er öffentlich vorgeladen und ein Termin zu seiner Anmeldung bei Verlust seiner Rechte bekannt gemacht[4]).

II. Das Aufgebotsverfahren gestaltet sich verschieden, je nach Wert der Sache[5]). Die Frist schwankt zwischen 14 Tagen[6]) und 6 Monaten[7]).

III. Meldet sich der Eigentümer innerhalb der im Aufgebot bestimmten Frist nicht, so erhält

1) der Finder die ganze Sache zu Eigentum durch Zuschlag des Richters[8]), sofern der Wert der Sache 100 Taler nicht übersteigt[9]),

2) der Finder und die Armenkasse des Orts die Sachen je zur Hälfte[10]) bei Sachen von höherem Wert als 100 Taler.

IV. Beträgt der Wert der Sache 100 Taler oder mehr, und kann der Verlierer nachweisen, daß er ohne Verschulden von dem Aufgebot Kenntnis nicht erlangt habe, „so kann er sich an den Finder und die Armenkasse insoweit halten,

[1]) A. L. R., T. I, Tit. 9 § 19.
[2]) A. L. R., T. I, Tit. 9, § 20.
[3]) A. L. R., T. I, Tit. 9, § 27.
[4]) A. L. R., T. I, Tit. 9, § 28.
[5]) A. L. R., T. I, Tit. 9, § 32—38.
[6]) A. L. R., T. I, Tit. 9, § 36.
[7]) A. L. R., T. I, Tit. 9, § 33.
[8]) A. L. R., T. I, Tit. 9, § 49.
[9]) A. L. R., T. I, Tit. 9, § 44.
[10]) A. L. R., T. I, Tit. 9, § 45.

als dieselben in dem Besitze eines Vorteils aus dem Zuschlage sich alsdann noch wirklich befinden[1])".

dd. Ost- und Westpreußen.

§ 13.

Gebiet von Ostpreußen.

Im Herzogtum Preußen[2,3,4]) bestimmt die Ordonnanz von 1440[5]), daß Strandgut gegen ein gewisses Bergegeld dem Eigentümer auszuliefern sei:

„So aber Gütter gestrandt, in der Sehe versenckt und innerhalb Jahresfrist nicht gewonnen, hernachmals aber von der Herrschaft erobert, von denselben soll man den Kaufleuten, oder dem sie angehören, keine weitere Gerechtigkeit daran gestendig seyn."

---

[1]) A. L. R., T. I. Tit. 9. § 56; cf. § 28. 2 R. Str. O.

[2]) Der Strand von Pillau bis Memel; 1618 mit Brandenburg vereinigt.

[3]) Bedeutungsvoll für die frühere Zeit ist das Privilegium des Königs Wladislaus Jagello von 1410 wegen der gestrandeten Güter s. bei Kotzebue, preuß. Gesch., Teil III, S. 69.

[4]) Kotzebue hat (a. a. O., Bd. II, S. 135; Bd. III, S. 69) den Ordensrittern den Vorwurf gemacht, sie hätten das Strandrecht ausgeübt. So sagt er von dem Hochmeister Carl Bessart von Trier: „Aber auch ein schimpfliches Denkmal setzte er auf sein Grab, das abscheuliche Strandrecht von der Insel Rhodos nach Preußen verpflanzend" und „das gehässige Strandrecht übten die Edelmönche mit so empörender Habgier, daß Verzweiflung einst die Fackel ergriff, durch Anzündung vieler Ordensgebäude die Bedrückung rächend". Schubert (a. a. O., S. 248) weist indessen nach, daß die Vorwürfe Kotzebues der quellenmäßigen Grundlage entbehren und weiter, daß zwar bei den Ordensrittern eine legale Regelung der Strandverhältnisse nicht bestand, zeigt aber an Hand einer Reihe praktischer Fälle, daß das Strandrecht niemals von ihnen geübt worden ist. Es wurde vielmehr nur eine gewisse Quote des Strandgutes und zwar $^1/_3$—$^1/_2$, meistens ermäßigt auf $^4/_{15}$, $^1/_4$, $^1/_5$, als Bergelohn von den Schiffbrüchigen gefordert (a. a. O., S. 149—269). An anderer Stelle irrt Schubert (a. a. O., S. 248), wenn er den Herzögen von Mecklenburg und Pommern vorwirft, daß sie das Strandrecht als einträgliche Staatseinnahme betrachtet hätten. cf. § 8 u. § 12 d. Bearb.

[5]) Pardessus III, S. 478.

Das Landrecht für das Herzogtum Preußen[1]) enthält in Anlehnung an das Lübische Recht zwei Normen über das Strandgut:

Buch IV, Tit. XIX, § 3. Würde ein Schiffer ein Schiffbruch erleiden / so soll er mit sambt seinem Volcke / verpflichtet seyn / dem Kauffman sein Gut bergen zu helffen nach allem ihren Vermögen: Davor soll er der Kauffman ihnen geben ein redlich Bergegeldt / nach Erkandnuß guther Leuthe[2]).

Buch IV, Tit. XIX, § 4. Findet jemand schiffbrüchig Gut am Strande oder in der See / an das Schiff treibende / und solch Gut auffischete / das soll er oberandworten der nechsten Obrigkeit. Von solchem auffgefischeten oder gefundenem Gut / soll man demjenigen / welcher die arbeid gethan / ein gut Bergegeldt geben[3]).

Am 1. Dezember 1727 erging das königlich preußische Seerecht[4]). In Betracht kommen die Bestimmungen des IX. Kapitels, Teil I u. II., erweitert durch die Normen der Strandungsordnung für das Königreich Preußen vom 10. November 1728[5]). Im Verein ergeben die beiden Gesetze folgendes Bild der Strandungsverhältnisse:

I. Bergungspflichtig ist Schiffer und Mannschaft[6]), Strandinspektor, Strandreuter, Kammerknechte[7]), Lotsen[8]), sowie jeder Strandbewohner unter Zuhülfenahme der zur

[1]) Landrecht des Herzogtumbs Preußen, publiziert anno 1620. Buch IV, Tit. XIX, Art. III, § 3 u. 4.

[2]) cf. Lüb. Stadtrecht v. 1586, Buch VI, Tit. 3, § 3.

[3]) cf. Lüb. Stadtrecht v. 1586, Buch VI, Tit. 3. § 4. Hier ist die Höhe des Bergegeldes festgesetzt auf $^1/_{20}$ bez. $^1/_3$ des Güterwerts.

[4]) Königlich preußisches Seerecht v. 1. Dezember 1727. Gedruckt Königsberg 1728, S. 112—119; es basiert in vieler Beziehung auf dem Lüb. Stadtrecht v. 1586 u. dem schwed. Seerecht v. 1676.

[5]) Abgedruckt bei Leman-Strombeck: Prov.-Rechte der Provinz Westpreußen, Bd. II, S. 17, Nr. 7.

[6]) Seerecht v. 1727, Kap. 9, Art. 1.

[7]) Str. O. v. 1728, Kap. I, Art. 3.

[8]) Str. O. v. 1728, Kap. III, Art. 1.

Verfügung stehenden Boote und Gerätschaften[1]). Widersetzlichkeit gegenüber der Aufforderung der Strandreuter[2]) zur Teilnahme am Bergungswerk wird mit „unausbleiblich harter Leibesstrafe" geahndet. Im übrigen ist die Teilnahme „bey Vermeidung harter Ahndung" verboten, insbesondere das Betreten des Schiffes ohne Erlaubnis oder mit Gewalt; für letzteren Fall ist die Strafe des Raubes vorgesehen[3]).

Der Berger hat Anspruch auf Bergelohn und zur Sicherung dieses Anspruchs ein Zurückbehaltungsrecht[4]), jedoch kein Pfandrecht[5. 6]).

II. Nach vollendeter Bergung wird ein Inventarium aufgestellt und dem Strandinspektor übergeben[7]). Dieser übernimmt nunmehr die Sorge für das Strandgut[8]). Leicht dem Verderb ausgesetzte Güter werden öffentlich nach vorangegangener Bekanntmachung verkauft[9]) und der Erlös sowie die übrigen Sachen der Licentkammer zur Aufbewahrung übergeben[10]).

Ist der Eigentümer des Strandgutes nicht bekannt, wird zur Ermittlung ein Aufgebotsverfahren durch dreimalige Bekanntmachung der Strandung angestellt[11]). Meldet

[1]) Str. O. v. 1728, Kap. III, Art. 6 u. 9.

[2]) Denen sie unbedingt Folge zu leisten haben, a. a. O., Kap. III, Art. 10.

[3]) Str. O. v. 1728, Kap. III, Art. 12.

[4]) Seerecht v. 1727, Kap IX, Art. 3 entnommen dem schwed. Seerecht v. 1667, II, § 2 a. a. O., S. 45; cf. § 751 H. G. B.

[5]) Str. O. v. 1728, IV, 19 verbietet den Bergern „bey Verlust ihrer Forderung sich selbst an sothanen Gut zu pfänden oder bezahlt zu machen".

[6]) Die Forderung auf Bergelohn ist privilegiert insofern, als ihre Befriedigung vorgeht derjenigen des Anspruchs auf die Heuer (Seerecht v. 1727, Kap. IX, Art. 5).

[7]) Str. O. v. 1728, Kap. IV, Art. 13.

[8]) Str. O. v. 1728, Kap. IV, Art. 1.

[9]) Str. O. v. 1728, Kap. IV. Art. 16.

[10]) a. a. O., Art. 15.

[11]) a. a. O., Art. 17, 1.

sich der Eigentümer binnen Jahr und Tag, gerechnet von der ersten Notifikation und kann er sich legitimieren, werden ihm die Güter nach Zahlung der Bergungsgelder und des Zolles ausgeliefert[1]).

Meldet sich der Eigentümer nicht, oder kann er seine Ansprüche nicht hinlänglich rechtlich begründen, so werden die ganzen Güter verkauft und der Erlös dem König zugestellt[2]), es sei denn, daß der Eigentümer, der sich nicht rechtzeitig gemeldet hat, eidlich erhärten kann, daß er von der geschehenen Notifikation Kenntnis weder gehabt, noch habe haben können[3]).

III. 1) Als Dieb wird bestraft, wer nächtlicherweile an ein gestrandetes Schiff heranfährt[4]).

2) Bloße Aufnahme von Strandgut in das Haus zur Aufbewahrung wird mit 10 Talern Geldstrafe geahndet[5]).

In beiden Fällen wird praesumiert das Vorliegen einer deliktischen Absicht.

3) Die Strandinspektoren sind ermächtigt, bei des Strandgutdiebstahls oder Unterschlagung verdächtigen Personen Haussuchung abzuhalten, wofür sie im Fall eines Erfolges Anspruch auf $^1/_4$ der wiedergewonnenen Güter haben[6]).

4) Strandgutdiebe und Räuber werden „an Gut, auch Leib und Leben, nach Bewandtniß der Umstände" bestraft[7]).

Eine „Deklaration der Strandungsordnung des Königreichs Preußen von 20. November 1741" bestimmt: „daß von denen auf den Seeküsten des Königreichs Preußen verunglückten und geborgenen fremden Schiffen und Gütern ebensoviel iure retorsionis einbehalten werden solle, als

---

[1]) Str. O. v. 1728, Kap. IV, Art. 17, 2; cf. § 16 R. Str. O.
[2]) Str. O. v. 1728, Kap. IV, Art. 18.
[3]) Seerecht von 1727, Kap. IX, Art. 16.
[4]) Str. O. v. 1728, Kap. IV, Art. 18.
[5]) a. a. O., Art. 7; Seerecht v. 1727, Kap. IX, Art. 10.
[6]) Str. O. v. 1728, Kap. IV, Art. 7.
[7]) Str. O. v. 1728, Kap. IV, Art. 9.

preußische Schiffe und Güter in dem Lande, woher die auf den Küsten des Königreichs Preußen strandende und antreibende Schiffe und Güter sind, an Strandungsrecht oder wie solches auch unter einer anderen Benennung alldorten abgefordert wird, nach Gewohnheit oder denen Rechten desselben Landes entrichten müssen[1])".

Am 25. II. 1818 erging das „Publicandum der königlichen Regierung zu Königsberg, die Strandungen betreffend[2])", basierend auf den Bestimmungen der Strandungsordnung von 1728 und des ostpreußischen Provinzialrechtes[3]). Es normiert:

I. Anzeigepflicht im Fall einer Strandung. Ihre Versäumung ist bedroht mit Gefängnis bis zu 14 Tagen und außerdem „zu seiner Beschämung mit öffentlicher Bekanntmachung seiner Lieblosigkeit und der erfolgten Bestrafung[4])".

II. Bergungspflichtig sind sämtliche Strandbewohner auf Aufforderung eines Beamten[5]), die Dorfschulzen[6]), Strandbeamten und Lotsenkommandeure[7]). Die Besitzer von Booten und zweckmäßigen Gerätschaften sind verpflichtet, dieselben zur Verfügung zu stellen „bei Vermeidung nachträglicher Geld- oder Gefängnisstrafe[8])". Teilnahme am Bergungsakt ohne Aufforderung wird, auch wenn eine unredliche Absicht nicht nachgewiesen werden kann, „mit körperlicher Züchtigung oder Gefängnisstrafe bis zu 4 Wochen" geahndet[9]). Hatte der Delinquent jedoch

[1]) von Vegesack a. a. O., Bd. I, S. 408 im Abdruck.

[2]) Abgedruckt bei v. Kamptz: Annalen, Bd. II, Jahrgg. 1818, S. 128 ff.

[3]) Zusatz 292 der Strandungsordnung aus dem Prov.-Recht in das Publicandum v. 1818 übergegangen.

[4]) Publikandum v. 1818, Art. 3, 2.

[5]) a. a. O., Art. 3, 1.

[6]) Publicandum v. 1818, Art. 3, 2.

[7]) a. a. O., Art. 4.

[8]) a. a. O., Art. 4; Str. O. v. 1728, Kap. III, Art. 9; Prov.-Recht Zusatz 229, § 3, 1 a.

[9]) Publicandum v. 1818, Art. 6, 1.

das Schiff ohne Erlaubnis oder mit Gewalt betreten, so trat geschärfte Züchtigung, Einsperrung in eine Besserungsanstalt bis auf 3 Jahre, auch ohne den Nachweis des Vorliegens deliktischer Absicht ein[1]).

Die Höhe des Bergelohns wird mangels vertraglicher Einigung vom zuständigen See- und Handlungsgericht „nach Verschiedenheit der vorgewalteten Gefahr" festgesetzt[2]).

III. Den Strandgutfinder trifft Anzeigepflicht; deren Versäumung ist bedroht mit 10 und mehr Taler auch nach Befinden mit Leibesstrafe[3])".

IV. Strandgutunterschlagung wird mit „scharfer Züchtigung und zugleich mit Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf eine den Umständen angemessene Zeit" bestraft[4]).

Gebiet von Westpreußen[5]).

Durch das „Notifikationspatent betreffend die Einrichtung des . . . Justitzwesens in den bishero von der Crone Pohlen besessenen nunmehro von Seiner Königlichen Majestät von Preußen in Besitz genommenen Landen . . . vom 28. September 1772[6])" erhalten das Seerecht von 1727 und die Strandungsordnung von 1728 für Westpreußen rechtsverbindliche Kraft[7.8]).

„Weil die Verordnungen, welche zur Zeit wegen des bei Strandungen und bei Bergung Strand- und Seetriftiger Güter zu beobachtenden Verfahrens ergangen sind, von

[1]) a. a. O., Art. 6, 2 Prov. Recht, Zusatz 229, § 5.

[2]) Publicandum v. 1818, Art. 5, 2, Prov.-Recht, Zus. 229, § 13.

[3]) Publicandum v. 1818, Art. 8, Prov.-Recht, Zus. 229, §§ 7 12.

[4]) Publicandum v. 1818, Art. 10, Prov.-Recht, Zus. 229, §§ 9, 10.

[5]) Preuß. Gebiet seit der ersten Teilung Polens 1772.

[6]) Abgedruckt bei Leman: Hist.-geogr. Einleitung in die Prov.-Rechte Westpreußens, Marienwerder 1830, S. 79.

[7]) Leman a. a. O., S. 80: . . . „dahingegen haben wir uns bewogen gefunden . . . die Gesetze unseres Königreichs . . . hiermit . . . einzuführen".

[8]) Leman a. a. O., S. 89: Beylage Litt. A., VI u. VII.

den Strandbewohnern in Westpreußen häufig außer Acht gelassen werden und nicht selten die Mannschaft eines verunglückten Schiffes ihrer lieblosen Behandlung, sowie die Ladung ihren Räubereien ausgesetzt sei", wiederholte das „Publicandum wegen der den Strandbewohnern in Westpreußen bei Strandungen der Schiffe, bei Bergung Strand- und Seetriftiger Güter . . . obliegenden Pflichten" vom 31. XII. 1801[1]) in 19 Paragraphen im Auszug die Normen der Strandungsordnung von 1728.

Dazu kommt das westpreußische Provinzialrecht[2]), das Tit. 9, Abschn. 2, § 133—140 einschlägige Normen enthält, die sich zum Teil darstellen als eine Wiederholung der Normen des Seerechts von 1727[3]).

Neu ist die Bestimmung[4]), nach der der Strandgutfinder nicht zur gerichtlichen Anzeige des Fundes verpflichtet ist, sondern zu einer dreimaligen Bekanntmachung in den Kirchen und eine weitere[5]), nach der das Strandfundgut, dessen Eigentümer sich innerhalb von 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen nicht meldet[6]), in das Eigentum des Finders übergeht[7]). Jedoch hat der Verlierer ein Zurückforderungsrecht gegenüber dem Finder, wenn er nachweist, daß er in der gesetzlich bestimmten Frist vom Funde keine Kenntnis erlangt habe; es geht verloren nach Ablauf von 4 Wochen nach erlangter Kenntnis vom Funde[8]).

[1]) v. Vegesack, Bd. I, S. 409.

[2]) Leman-Strombeck a. a. O., Bd. I, S. 3, S. 61. Publikationspatent vom 5. II. 1794.

[3]) Inhaltlich entsprechen sich:

Seerecht v. 1727	Westpr. Prov.-Recht v. 1794.
Kap. 9 Art. 16	§ 133 u. 134
„ 9 „ 17	§ 135
„ 9 „ 18	§ 136

[4]) Westpr. Prov.-Recht. § 137.

[5]) Westpr. Prov.-Recht. § 139.

[6]) Westpr. Prov.-Recht. § 138.

[7]) Im Gegensatz zum eigentlichen Schiffbruchsgut; dieses fällt gemäß §§ 133, 134 dem Fiskus anheim.

[8]) Westpreuß. Prov.-Recht, § 140; cf. § 28, 2 R. Str. O.

Das Westpreußische Provinzialrecht vom 19. April 1844[1]) bestimmt im § 76:

„In Betreff des Verfahrens bei Strandungen und des Bergelohns verbleibt es bei der Strandordnung vom 10. XI. 1728 und dem Publicandum vom 31. XII. 1801."

ee. Helgoland und die ostfriesischen Inseln.

§ 14.

Die ostfriesischen Inseln.

Auf den Nordseeinseln war infolge der für Strandungen besonders günstigen Lage das Strandrecht außerordentlich in Übung. Den Beweis dafür liefern die für Borkum[2]) und Spiekeroog[3]) ergangenen Rollen von 1628 und 1666; mit keiner Norm ist erstrebt die Sicherung und der Schutz der Eigentümer des Strandgutes; dafür tritt scharf und unverhüllt die eigentliche Tendenz hervor, eine möglichst gerechte Verteilung des Strandgutes unter die Inselbewohner zu ermöglichen. Dies zeigen sowohl die zivilrechtlichen Normen:

1) Diejenigen, welche Schiffe haben und führen, sollen nicht mehr als ein Alt-Bauern-Part nach alter Gewohnheit aus den gestrandeten Gütern, soviel ihnen daran zu ihrem Anteil gebührt, dafür empfangen und genießen[4]).

2) Diejenigen, so Wagen haben und das Gut aufführen, sollen dafür auch ein Part empfangen[5]).

3) Es soll in ein Haus nicht mehr als ein Part gehen, es wäre denn, daß zwei Parteien in einem Hause wohnten, so soll ein jeder seinen Part zu genießen haben[6]).

---

[1]) v. Vegesack, Bd. I, S. 53.

[2]) Herquet Miscellen usw., S. 243.

[3]) Die Rollen sind ursprünglich für Borkum erlassen, hatten indes auch für Spiekeroog rechtsverbindliche Kraft. cf. Herquet Miscellen usw., S. 269; die Inseln standen unter der Herrschaft der Ostfriesland regierenden Cirksena, von denen auch die Rollen erlassen sind.

[4]) Rolle von 1628, § 6.

[5]) Rolle von 1628, § 7.

[6]) Rolle von 1628, § 8.

4) Alle Einwohner auf Borkum sollen in den Gütern so an den Fußstrand zu Borkum stranden, gleich sein, und ein jeder gleich viel empfangen, sonderlich die Kirche bei Poen von 10 Goldgulden[1]).

5) Der Vogt und die Auskündiger sollen von Anfang bis zu Ende bei der Bergung verbleiben und mit allem Fleiß zusehen und gute Ordnung geben, daß alle geborgenen und aufgezeichneten Güter verwahret und an den dazu verordneten Ort gebracht werden[2]).

als auch die Normen strafrechtlichen Inhaltes:

1) Wann einige Schiffe stranden, sollen alle Einwohner . . . schuldig und gehalten seyn, Kaufmannsgut zu bergen und sich davon in keine Wege irren, hindern oder abhalten lassen bei Poen von 20 Goldgulden[3]).

2) Es sollen aber die Einwohner auf Borkum, so Schiffe führen, sich nicht erkühnen oder gelüsten lassen, einige Kaufmannsgüter, . . . aus den gebliebenen Schiffen einzuladen, es sei denn, daß es zuvor richtig verzeichnet und ihnen vom Vogt . . . solches zu tun befohlen bei Poen einem jedweden 20 Goldgulden oder arbitraler peinlicher Strafe[4]).

3) Auch soll niemandt einige gestrandete Güter . . . unterschlagen oder heimlich wegbringen und in seinem Nutzen verwenden, sondern dieselben zu jeder Zeit richtig angeben, verzeichnen lassen und redlich dabei handeln bei Poen jedem 20 Goldgulden oder arbitraler Strafe[5]).

Die Rolle vom 13. März 1666[6]) trägt gleichen Charakter:

Was an den Vootstrand kommt, das ist was . . . von selbst an den Strand kommt von Kaufmannsgütern, davon

[1]) Rolle von 1628, § 9.
[2]) Rolle von 1628, § 14.
[3]) Rolle von 1628, § 10.
[4]) Rolle von 1628, § 11.
[5]) Rolle von 1628, § 12.
[6]) Herquet a. a. O., S. 252/53.

hat der Vogt 4 Teile und der Pastor 2 Teile und ein jeder Pater oder Mater familias, er sein ein Alt- oder Neubauer . . . der damit zu Hause fahren hilft, hat ein Teil, der aber nicht mit arbeitet und zu Hause fahren hilft, hat auch keinen Teil, dies ist aber so zu verstehen, wenn ein Hausvater einen oder mehrere große Söhne hat, die ihm es leiten helfen, so hat er doch nicht mehr als einen Teil.

1692/93 trat das Reskript Christian Eberhards von Cirksena auf den friesischen Inseln in Kraft[1]).

Helgoland.

Ähnlichen Charakter wie die Inselrollen haben die für Helgoland ergangenen Reskripte der Gottorpschen Herzöge; nur tritt in ihnen neu die Tendenz hervor, einen landesherrlichen Anteil am Strandgut zu sichern, ein Moment, das den Rollen von 1628 und 1666 fehlt. Das älteste Reskript datiert von 1544[2]), welches „privilegia instauravit normamque rerum naufragarum a Duce Friderice 1581 eiusque filio Friderico 1584 confirmatam praescripsit"; ferner:

„Wann ein Schiff angestrandet, soll den Bergleuten, so es bergen der vierte Part gefolget werden, und uns sollen sie zu nutzen auffheben und zu schiffen das dritte Part, den Kaufmann sollen folgen zwei Part, ist aber der Kaufmann nicht dabei, nehmen wir drey und die es bergen ein Part . . . werden auch Waaren angeschlagen und geborgen, so von Wasser bald können verdorben werden, sollen unsere Untertanen auf Heiligland Macht haben, solches wie sie es zum teuersten ausbringen können, zu verkaufen und uns unsere Anparth des Geldes zuzuschicken, da aber steuerbahre Güter . . . anstranden und geborgen werden, so

[1]) Feltmann „Strandrecht", S. 158 ff. s. Anlage 3; erst im Jahre 1846, mit dem Erlaß der Strandordnung für das Königreich Hannover (cf. § 11 d. Bearb.), erfolgte eine ergiebige und gute Regelung der Strandungsverhältnisse.

[2]) de Westphalen, IV, Sp. 917, Anm.

sollen unsere Untertanen schuldig seyn, von dem allen eine richtige Verzeichnis einzuschicken und sich unseres Befehles zu erhohlen, die Güter aber mittlerweile in gute Verwahrung nehmen, und nicht davon floethen und führen lassen, ehe sie Unser Wissen und Willen haben."

Eine Neuordnung insofern, als die Rechte der Eigentümer mehr wie bisher gewürdigt sind, bringt das Reskript des Herzogs Christian Albert von 1669/70[1]):

„Wann von den Strandvögten auf dem Sande und Strande Guth geborgen wird und niemandt, so das Leben hat, dabey gefunden, so gebühren S. F. D. zwei Theile und das dritte Theil den Strandvögten und denjenigen, so es bergen. Begebe es sich aber, daß jemand, denen solch Guth gehöret, binnen Jahr und Tag sich angebe, und dessen genugsamen Schein und Beweis beybrächte, auff den Fall gebühret S. F. D. ein Theil, das andere Theil, dem es zuvor gewesen, und das dritte Theil den Strandvögten und Bergern wie abgedacht."

sowie ein Reskript des Herzogs Christian August von 1706[2]):

„Als thun wir . . . erklären, daß, . . wenn . . . bey Helgenland einig Schiff hinführo stranden wird, . . . oder Strandgut in der See gefunden oder an den Strand geworffen werden, in allen dergleichen Fällen, jedesmahl denen Bergern der dritte Theil desselben für ihre Mühe und Gefahr zugekehret werde, und so wenn lebendige Menschen dabey vorhanden, ein dritter Theil heimgefallen und denen Eigentümern ein dritter Theil verbleiben soll, wenn aber keine lebendige Menschen bey den angestrandeten oder in der See gefundenen Güter vorhanden, so sollen unsertwegen zwey drittel Theil in Verwahrung genommen werden, da sich der Eigentümer innerhalb Jahresfrist angeben und genugsamen Beweis, daß ihm die Güter gehöret haben, wegbringen wird, wollen wir ihm seinen dritten Part gnädigst

[1]) de Westphalen, IV, Sp. 923, Anm.
[2]) de Westphalen, IV, Sp. 926, Anm.

restituieren, oder so es verderbliche Waaren sind, welche gleich verkauft werden müssen, ihm den dafür erhobenen Preis durch unsere Bedienten wieder auszahlen lassen, nach Jahresfrist aber ist solcher dritter Theil auch uns gaenzlich anheimgefallen."

In Einklang damit stehen die im Mutterlande Holstein-Gottorp ergangenen Bestimmungen, vornehmlich die auch für Helgoland verbindliche Strandungsordnung von 1712[1]).

Eine treffliche Neuregelung der Verhältnisse brachte erst die Strandungsordnung von 1803[2]).

Unter englischer Herrschaft rissen erhebliche Mißstände und Übergriffe der Bevölkerung bei Schiffsstrandungen ein[3]), die den Gouverneur von Helgoland veranlaßten, unter dem 23. November 1868 die „Verordnung Bestimmungen feststellend in Hinzufügung zu den bestehenden Strandgesetzen Helgolands"[4]) zu erlassen. Es sind im wesentlichen folgende Bestimmungen gegeben:

I. Jeder Schiffseigner, Schiffer und zur Mannschaft eines Helgoländer Fahrzeugs Gehörige ist zur Bergung und Hülfsleistung verpflichtet[5]), ganz besonders auf die Aufforderung des Wreckreceivers (Strandvogtes)[6]) bei Strafe bis zu 5 Pfund[7]).

[1]) s. § 10 d. Bearbeitung.

[2]) Abgedruckt bei Büsch a. a. O., § 12; Str. O. § 5: „Den Einwohnern von Helgoland bleibt es ferner verstattet, sich unter Aufsicht des Landvogtes mit der Bergung . . . in der bisher üblichen Weise zu befassen; jedoch sind dabei alle folgende, den Strandvögten vorgeschriebene Regeln von ihnen ebenfalls zu beobachten . . . sie müssen aber bei Verlust des Bergelohnes und Strafe des Diebstahls das Geborgene bei der nächsten . . . Obrigkeit, wo sie wieder an Land kommen, angeben, und nach deren Verfügung abliefern." cf. § 10 d. Bearb.

[3]) s. hierüber Genaueres bei Oetker a. a. O., S. 77/78.

[4]) Abgedruckt „Hansa" Jahrgg. 1871, S. 129 ff.

[5]) § I.

[6]) § X: „Der höchste Offizier der auf der Insel stationierten Coast-Guard soll für alle in dieser Verordnung genannten Zwecke der Wreckreceiver sein."

[7]) § II.

Verweigerung der Hülfe wegen zu geringer angebotener Bezahlung soll gemäß § IV nach den Normen „der Strafgesetze in dem vormaligen Gericht des Landvogtes" geahndet werden[1]).

II. Jeder Strandgutfund ist dem Wreckreceiver anzuzeigen und zwar binnen einer Stunde, wenn es sich um einen Landfund handelt, bei Seefund sogleich nach der Ankunft auf dem Lande. Zuwiderhandelnde „sollen außer solcher anderen Strafe als sie verfallen mögen"[2]), noch folgendermaßen bestraft werden: „Sie verlieren alles Anrecht auf Bergelohn und haben außerdem eine Strafsumme in die Landeskasse zu zahlen, welche dem doppelten Werte des gefundenen Gutes gleichkommt"[3]).

III. Der Bergelohn soll im allgemeinen ein Drittel des Güterwertes nicht übersteigen, „immer ausgenommen, daß Fälle ganz besonderer Art durch das Gericht dem Gouverneur vorgelegt und unter seiner besonderen Bestätigung höherer Bergelohn zuerkannt werden möge; die Höhe des durch den Gouverneur kraft dieser Bestimmung bewilligten Bergelohnes soll jedoch in keinem Falle den halben Wert des Geborgenen übersteigen[4])".

Die Rechtslage herrenlosen Strandgutes bestimmt sich weiter nach der schleswig-holsteinischen Strandungsordnung von 1803[5]).

Die R. Str. O. nebst Ausführungsvorschriften trat durch die Verordnung vom 20. VII. 1895 erst am 1. Aug. 1895 für Helgoland in Kraft[6]).

---

[1]) § VIII cf. schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 41.

[2]) cf. schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, § 6: Angemessene Geld- oder Gefängnisstrafe s. S. 46 ff. d. Bearb.

[3]) § V.

[4]) § XIV.

[5]) Schlesw.-holst. Str. O. v. 1803, §§ 26, 27, 28, 29; s. S. 49, 50 d. Bearb.

[6]) R. G. Bl., S. 421.

3. Der Rechtszustand der Gegenwart.

§ 15.

Allgemeines.

Die Reichsstrandungsordnung vom 17. Mai 1874, abgeändert durch die Novelle vom 30. XII. 1901 hat die zahlreichen besprochenen partikularen Normen über das Strandrecht beseitigt, die Frage der rechtlichen Behandlung des Strandgutes einheitlich für die deutschen Küsten geregelt und dem Strandgut einen äußerst umfangreichen wirksamen Schutz gewährleistet.

Von Reichs wegen sind zum Schutze des Schiffbruchsgutes Strandbehörden eingesetzt, deren Funktionen einmal in der Leitung des Bergens, einer rein technischen Aufgabe und in der Aufbewahrung der geborgenen Güter, Ermittlung der Empfangsberechtigten, Abmessung der zu leistenden Vergütung und den hiermit in Verbindung stehenden Handlungen, Funktionen, welche Bekanntschaft mit den Verwaltungsgeschäften voraussetzen, bestehen. Das Gesetz hat die Funktionen der ersteren Art den Strandvögten übertragen, die der letzteren den Strandämtern, denen die Strandvögte untergeordnet sind[1]).

Die innere Organisation dieser Schutzbehörden, vornehmlich die Angrenzung ihrer Bezirke, die Anstellung der Strandbeamten, die Regelung des Verhältnisses der Strandvögte zu den Strandämtern und die Bestimmung der Behörden, die die Aufsicht über diese Ämter und Beamten zu führen haben, ist der Landesgesetzgebung überlassen[2]); die Oberaufsicht über die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten steht dem Reiche zu[3]).

Der Schutz, der dem Strandgut gegenwärtig zu Teil wird, ist ein außerordentlich vielseitiger:

---

[1]) Motive zur R. Str. O., S. 16.

[2]) Ebenda.

[3]) R. Str. O., § 1,1 gemäß R. V. v. 16. April 1871, Art. IV, 7.

I. Der zivilrechtliche Schutz.

1) Durch den Schiffer, der in erster Reihe für das Schicksal des Schiffes und der Ladung verantwortlich ist: §§ 7, 8, 12, 15 R. Str. O.; § 535 H. G. B.

2) Durch die Schiffsmannschaft: § 32 S. O.

3) Durch die Strandvögte: §§ 1, 6, 9, 12, 14 R. Str. O.

4) Durch die Strandämter: §§ 14, 15, 18, 19, 26—35 R. Str. O.

II. Der strafrechtliche Schutz.

1) Durch die Bestimmung des § 4 R. Str. O., wonach jeder, der eine Strandung wahrnimmt, sofort Anzeige zu erstatten hat, widrigenfalls er nach § 43 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht wird.

2) Durch die Bestimmung des § 9 R. Str. O., wonach der Strandvogt als Polizeibehörde im Sinn von § 360, 10 R. St. G. B. anzusehen und seiner Aufforderung, im Fall einer Strandung Hülfe zu leisten, nachzukommen ist, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft verhängt werden kann.

3) Durch die allgemeinen Normen des R. St. G. B. über Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Hehlerei usw.

III. Ein teils zivilrechtlicher, teils strafrechtlicher Schutz durch die Bestimmungen der §§ 12, 13, 20, 21 R. Str. O., wonach der Berger, wenn er nicht rechtzeitig von der vollzogenen Bergung Anzeige erstattet

1) seines Anspruchs auf Bergelohn verlustig geht,

2) gemäß § 43 R. Str. O. in eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft genommen werden kann, falls nicht nach dem R. St. G. B. eine höhere Strafe verwirkt ist.

a. Die Behandlung des Schiffsgutes während der Strandung.

aa. Die Stellung des Schiffers.

§ 16.

Der Schiffer im Sinn der R. Str. O.[1]), der Führer des Schiffes (Schiffskapitän), hat während der Reise im Interesse der Ladungsbeteiligten für das beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen[2]), und wenn zur Abwendung eines Verlustes besondere Maßnahmen notwendig werden, das Interesse der Ladungsbeteiligten in gleicher Weise wahrzunehmen, Anweisungen, sofern er von jenen solche bekommen hat, zu befolgen, soweit es den Verhältnissen entspricht, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und tunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbeteiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maßregeln schleunigst in Kenntnis gesetzt werden[3]). Aus diesen Normen des H. G. B. und den Bestimmungen

1) des § 7 R. Str. O., nach dem wider Willen des Schiffers Maßregeln zum Zwecke der Bergung und Hülfsleistung nicht ergriffen werden dürfen,

2) des § 8 R. Str. O., nach dem der Schiffer dem Strandvogt die ihm einmal übertragene Leitung des Bergungsverfahrens jederzeit wieder abnehmen kann, sofern er etwa bereits entstandene Kosten der Bergung zahlt oder die erforderlich befundene Sicherheit leistet,

3) aus den Motiven, nach denen der Schiffer in erster Reihe für das Schicksal des Schiffs und der Ladung verantwortlich ist und Sorge zu tragen hat,

ist zu entnehmen, daß in den Händen des Schiffers zunächst liegen soll die Leitung des Bergungsverfahrens, wenngleich er ebensowenig wie die Besatzung einen Anspruch auf Berge-

[1]) R. Str. O., § 42.
[2]) H. G. B., § 535, 1.
[3]) H. G. B. § 535, 2.

lohn hat[1],[2]). Er kann jedoch auch die Leitung dem Strandvogt übertragen, damit auf diesen das Recht und die Pflicht der Sorge für das Schiffsgut, das zum Strandgut wird, wenn das Schiff mit eigenen Mitteln nicht mehr flott gemacht werden kann und die Güter daher infolge drohenden Verlustes vom Schiffe getrennt werden müssen.

Auch nach vollzogener Bergung hat der Schiffer gleich, ob die Leitung der Bergung in seinen oder des Strandvogtes Händen lag, weiter die Interessen der Eigentümer des Strandgutes wahrzunehmen, besonders:

1) bei der Aufstellung des Inventariums der geborgenen Gegenstände, zu der er zugezogen wird[3]),

2) bei und nach der eventuellen Inempfangnahme von Strandgut, zu der er nach Maßgabe des § 16 R. Str. O. berechtigt ist.

bb. Die Stellung des Strandvogtes.

§ 17.

Wenn auch als Leiter des Bergungsverfahrens zunächst der Schiffer in Frage kommt, wird in der Praxis dennoch zumeist der Strandvogt, dem als eigentliche Aufgabe gerade die Ergreifung der zur Bergung und Hilfsleistung erforderlichen Maßnahmen durch die R. Str. O.[4]) zugewiesen ist, im Verein mit dem Schiffer das Bergen übernehmen. Stets wird er als Leiter der vom Lande aus unternommenen Ber-

[1]) H. G. B., § 542, 3.

[2]) Auf dem Schiff soll möglichst der Schiffer das Kommando behalten, da er einmal mit den Verhältnissen von Schiff und Ladung am besten vertraut ist, sodann aber weiter, da im § 478 H. G. B. eine weitgehende Haftpflicht gegenüber dem Reeder und vorzüglich dem Ladungsempfänger statuiert ist, das Interesse dieser Personen, im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem Strandvogt besser gewahrt sein wird. Motive zu § 9, S. 15.

[3]) R. Str. O., § 15.

[4]) R. Str. O., § 1, 2.

gungs- und Schutzmaßnahmen erscheinen; jedoch endigt seine Machtsphäre da, wo die des Schiffers beginnt[1]). Denn er darf.

1) weder an das Schiff anlegen noch es betreten[2]),

2) nichts aus dem Schiffe fortschaffen[3]),

widrigenfalls er nach § 43 R. Str. O. in eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft genommen werden kann, es sei denn, daß er

a) nicht „wider den Willen des Schiffers handelt" also dessen ausdrückliche Einwilligung[4]) hat oder

b) das Schiff von der Besatzung verlassen ist[5]).

Der Strandvogt bildet während der Strandung bei Ausnutzung seiner Kompetenzen den Hauptschutzfaktor des Schiffbruchsgutes. Denn

1) gilt er nach § 9, 1 R. Str. O. als Polizeibehörde im Sinn von § 360, 10 R. Str. G. B., kann also in dieser Eigenschaft jeden beliebigen Dritten zur Teilnahme am Bergungswerk auffordern bei Androhung einer im Rahmen von § 360, 10 R. Str. G. B. zu verhängenden Strafe.

---

[1]) Im Entwurf einer R. Str. O. vom 5. II. 1874 im § 9, 2 war vorgesehen, daß der Strandvogt auch wider Willen des Schiffers die Leitung des Verfahrens übernehmen könne, nämlich dann, wenn die Leitung des Schiffs durch den Schiffer das Leben der ihm anvertrauten Personen gefährden oder die Sicherheit der Schiffahrt beeinträchtigen würde, oder wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß er sein Kommando mißbrauchen wolle, um absichtlich einen Unfall herbeizuführen. Motive, S. 15. Dies wurde dann vom Reichstag gestrichen. (Kom.-Ber. 6—9.)

[2]) R. Str. O., § 7.

[3]) R. Str. O., § 12.

[4]) Wenn der Schiffer die Hilfsmaßregeln verhindern will, so muß er dies unzweideutig zum Ausdruck bringen; Schweigen allein reicht nicht hin. Steht aber sein Wille fest, so ist dementgegen nicht einmal der Strandvogt befugt, sich zwecks Menschenrettung an Bord zu begeben; so Perels Seerecht, S. 197; Lewis a. a. O., Bd. II, S. 187; Wagner a. a. O., S. 347 ff; Motive S. 15.

[5]) Wann ein Schiff verlassen ist, dürfte quaestio facti sein; u. E. i. Allg. dann, wenn keine Besatzung mehr auf dem Schiffe vorhanden oder ein etwa noch vorhandener Teil zur Ergreifung irgendwelcher Maßnahmen außer Stande ist. S. auch E. R. G., 57, 25.

2) ist er befugt, während Seenot die zur Rettung von Schiffbrüchigen erforderlichen Fahrzeuge und Gerätschaften sowie jeden außerhalb der öffentlichen Wege zum Strande führenden Zugang auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten in Anspruch zu nehmen[1]).

Er hat die Pflicht, die aus dem Schiff fortgebrachten Gegenstände, sobald dies tunlich, im Interesse der Eigentümer zu verzeichnen[2]) und nach vollzogener Bergung die Sachen in Sicherheit zu bringen[3]). Einen Anspruch auf Bergelohn hat er nur, wenn er allein die Funktionen des Strandvogts ausübt, nicht aber dann, wenn er als Vorsteher des Strandamtes zugleich die Verrichtungen des Vogtes versieht[4]), da jenem „die vorbereitenden Handlungen über die beim Strandamt angemeldeten Forderungen an Bergungs- und Hilfskosten und deren Begutachtung obliegt, sein Verhältnis also zu dieser Angelegenheit ein völlig unparteiisches sein muß[5])".

cc. Die Stellung Dritter unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Bergers.

§ 18.

A. Die Anzeigepflicht[6]).

Im Interesse der Schiffbrüchigen und ihrer Güter ist jeder verpflichtet[7]), bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu

[1]) cf. § 904 B. G. B., wonach der Eigentümer einer Sache nicht berechtigt ist, die Einwirkung eines andern auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist.

[2]) R. Str. O., § 12, 2.

[3]) R. Str. O., § 41, 2.

[4]) R. Str. O., § 14.

[5]) cf. Motive zu § 34.

[6]) Diese bestand bereits früher in partikularen Rechten.

[7]) R. Str. O., § 4: private und privatrechtliche Verpflichtungen müssen der öffentlichrechtlichen Anzeigepflicht nachstehen; cf. Busch a. a. O., S. 23.

150 Mark oder Haft[1]) von einer bemerkten Strandung sofort Anzeige zu machen und zwar entweder

1) bei dem zuständigen Strandvogt, der für schleunigste Benachrichtigung zu sorgen hat

a) des Strandamts,

b) des nächsten Zollbeamten, dessen Interessen er bis zu seinem Erscheinen selbst wahrzunehmen hat[2]),

2) oder der zuständigen Gemeindebehörde, die in solchem Fall unverzüglich für Weiterbesorgung der Meldung an den Strandvogt zu sorgen hat, bis zu dessen oder eines Unterbeamten Erscheinen sie selbst die erforderlichen Maßnahmen treffen soll[3]).

Der Überbringer der ersten Anzeige hat nach § 4 Anspruch auf angemessene Vergütung, die zu den Bergungs- und Hilfskosten[4]) gehört und in einer Entschädigung für die etwa gehabten Ausgaben und die Versäumung an Arbeitszeit besteht; einen besonderen Anspruch auf Belohnung hat er nicht[5]).

B. Die Stellung des Bergers.

I. Der Bergungsakt.

Zur Bergung- und Hilfsleistung sind in folgender Reihenfolge berufen:

1) Schiffer und Schiffsmannschaft: § 535 H. G. B. und § 32 S. O.; letztere hat alle befohlene Hilfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, das Schiff, solange der Schiffer an Bord bleibt, nicht zu verlassen,

[1]) R. Str. O., § 43: die Strafe tritt selbst dann ein, wenn der Schiffer gemäß der ihm im § 7 eingeräumten Befugnis ein Eingreifen des Strandvogtes zum Zweck der Bergung oder Hilfsleistung von vornherein abgelehnt hat. cf. Perels Seerecht, S. 196.

[2]) R. Str. O., § 6, 1.

[3]) R. Str. O., § 6, 2.

[4]) H. G. B., § 740.

[5]) Sein Anspruch ist privilegiert durch § 10 R. Str. O., da er, wenn anders nicht möglich, aus Staatsmitteln zu erfüllen ist. S. auch Kom.-Ber., S. 5.

bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effekten sowie für Sicherstellung der Schiffsteile, der Gerätschaften und der Ladung den Anordnungen des Schiffers gemäß nach besten Kräften zu sorgen, auch bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hilfe zu leisten[1]).

2) Der Strandvogt durch § 1 R. Str. O.

3) Jede beliebige Person im Falle eines Schiffbruchs auf die Aufforderung des Strandvogtes, sich am Rettungswerk zu beteiligen nach Maßgabe von § 9 R. Str. O. bez. § 360, 10 R. Str. G. B.

Bergung und Hilfsleistung sind Akte zur Errettung eines in Seenot befindlichen Schiffes oder dessen Ladung, sei es nun, daß diese in Sicherheit gebracht werden, nachdem sie der Verfügung der Schiffsmannschaft entzogen oder von ihr verlassen waren (Bergung), sei es, daß ganz allgemein das Schiff oder Ladung sich in Seenot befand, ohne daß die speziellen Erfordernisse der Bergung vorlagen (Hilfsleistung)[2]). Bei dem gesamten Bergungs- und Hilfsverfahren haben die Berger den Weisungen der Leiter des Verfahrens zu folgen. Wider den Willen des Schiffers dürfen Maßregeln zum Zweck der Bergung oder Hilfsleistung nicht ergriffen[3]), auch nichts aus dem Schiff fortgeschafft werden[4]), es sei

[1]) Für Schiffer, Schiffsmannschaft und Strandvogt besteht noch Bergungszwang; nicht jedoch mehr für andere Personen, wie wir ihn in verschiedenen partikularen Rechten statuiert fanden. Sie sind nur noch insoweit, als er als Notrecht durch § 360, 10 R. Str. G. B. anerkannt ist, zur Bergung und Hilfsleistung verpflichtet. cf. Makower-Loewe a. a. O., § 9, Anm.

[2]) H. G. B., § 740: in der Praxis wird u. E. der Berger zugleich Helfer sein, Bergung und Hilfsleistung in einen Akt zusammenfallen, da ein in Seenot befindliches Schiff meistens wenigstens teilweise der Verfügung der Besatzung entzogen sein wird. cf. hierzu Kom.-Ber., S. 1,2; schon damals wollte man diesen Unterschied beseitigen, wie er sich in fremden Rechten nicht findet (cf. Burchard a. a. O., S. 214), und wie bemerkt von der Hannov. Str. O. von 1846, § 66 (s. § 11 der Bearbeitg.) begründet worden ist.

[3]) R. Str. O., § 7.

[4]) R. Str. O., § 12.

denn, daß das Schiff von der Mannschaft verlassen ist. In diesem Fall können die Berger selbständig zur Bergung schreiten und alle geeigneten Schritte unternehmen:

1) wenn der Strandvogt einwilligt,

2) auch ohne dessen Einwilligung, wenn dringende Gefahr im Verzug ist[1]).

Die Leiter des Bergungsverfahrens, als welche Schiffer oder Strandvogt figurieren, bestimmen, wohin die Güter nach der Bergung, die als beendet anzusehen ist, wenn sie aus der drohenden Gefahr des Untergangs gerettet entweder auf dem bergenden Schiff, falls der Bergungsakt von der See aus erfolgt[2]), oder auf dem Strande, wenn das Bergungsverfahren vom Lande aus unternommen wird, in Sicherheit gebracht werden sollen.

Ist kein eigentlicher Leiter des Bergungsverfahrens vorhanden, so haben die Berger, sofern keine Hindernisse bestehen, bei Verlust ihres Anspruchs auf Berge- und Hilfslohn die Güter nach dem zunächst erreichbaren deutschen Hafen oder Landungsplatz zu bringen und sofort der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt die vollzogene Bergung anzuzeigen[3]). Auch ist sobald dies tunlich, also nach Beseitigung der Gefahr[4]) ein Verzeichnis der vom gestrandeten Schiffe abgebrachten Gegenstände aufzunehmen[5]).

Die Berger von solchen Gegenständen, die entweder Teile der Ladung oder des Schiffes sind oder sonst sich auf demselben befunden oder zu ihm gehört haben, und die ohne eigentliches Zutun der Berger an Land getrieben und hier geborgen werden, haben die vollzogene Bergung einem beim Bergungsakt mitwirkenden Beamten anzuzeigen und

---

[1]) R. Str. O., § 7.

[2]) In diesem Fall würden Leiter des Bergungsverfahrens sein entweder der Kapitän des gestrandeten Schiffes oder der des bergenden oder beide im Verein.

[3]) R. Str. O., § 12.

[4]) Die Beseitigung der Gefahr braucht zeitlich mit dem Ende der Bergung nicht zusammenzufallen.

[5]) R. Str. O., § 12, 2.

auf Erfordern die Sache abzuliefern[1]). Ist jedoch ein Strandbeamter nicht gegenwärtig, so haben die Berger bei Verlust ihres Anspruchs auf Bergelohn die Bergung der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt sofort anzuzeigen und zur Verfügung zu stellen[2]).

In dieser Weise vollzieht sich die Bergung der im Falle der Seenot eines Schiffes besitzlos gewordenen Gegenstände[3]).

Neben dieser Art des Strandgutes unterscheidet die R. Str. O. noch:

I[4]). a) auf den Strand geworfene, besitzlose Gegenstände: Seeauswurf,

b) gegen den Strand getriebene, besitzlose Gegenstände: Strandtrift.

II[5]). a) in offener See treibende, besitzlose Gegenstände: Seetrift.

b) vom Meeresgrunde heraufgebrachte, besitzlose[6]) Gegenstände.

Auch in diesen Fällen trifft die Berger Anzeigepflicht und zwar

1) bei Seeauswurf und Strandtrift bei der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt sofort nach erfolgter Bergung; sie haben das geborgene Strandgut zur Verfügung zu stellen.

2) bei Seetrift und vom Meeresgrund heraufgebrachten, besitzlosen Gegenständen sogleich nach der Landung an deutscher Küste die gleichen Maßnahmen, es sei denn,

a) daß das Strandgut bereits bei Gelegenheit einer Landung an fremder Küste seinem Eigentümer oder

---

[1]) R. Str. O., § 13.

[2]) Analog § 20.

[3]) Das H. G. B. kennt nur diese Art des Strandgutes; R. Str. O. §§ 4—19.

[4]) R. Str. O., § 20.

[5]) R. Str. O., § 21, 1.

[6]) Besitzlosigkeit ist auch hier Voraussetzung, wenngleich vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich gesagt; es muß aus dem später folgenden Begriff „oder sonstige besitzlos gewordene Gegenstände" geschlossen werden.

b) bei dieser Gelegenheit einer Behörde des fremden Staates zur Verfügung gestellt ist[1]).

II. Der Bergelohn.

Im allgemeinen hat jede bei der Bergung oder Hülfsleistung aktiv tätige Person Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn[2]). Von vornherein versagt das Gesetz diesen Anspruch:

1) der Schiffsbesatzung des gestrandeten Schiffs[3]),

2) dem Strandvogt, der zugleich Vorsteher des Strandamts ist[4]),

3) demjenigen, der seine Dienste aufdrängt, insbesondere ohne Erlaubnis des Schiffers das Schiff betritt[5]).

Allen übrigen Personen ist der Anspruch vom Gesetz gewährleistet. Verwirkt durch schuldhaftes Verhalten wird er:

1) wenn im Fall des § 12 R. Str. O. das geborgene Strandgut, sofern Hindernisse nicht bestehen, nicht nach dem zunächst erreichbaren deutschen Hafen oder Landungsplatz gebracht und sofort der nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt Anzeige erstattet wird,

2) wenn im Fall des § 13 R. Str. O. einzelne Stücke der Ladung oder des Schiffs oder sonstige Gegenstände, welche auf dem Schiff sich befunden oder zu demselben gehört haben, an das Land getrieben und von hier aus geborgen werden, die vollzogene Bergung nicht sofort einem mitwirkenden Beamten angezeigt und auf Erfordern die Sache abgeliefert wird[6]),

3) wenn im Fall des § 20 R. Str. O. (Seeauswurf und Strandtrift) die vollzogene Bergung nicht sofort der

---

[1]) R. Str. O., § 21, 2.
[2]) H. G. B., §§ 740—753.
[3]) H. G. B., § 740, 3.
[4]) R. Str. O., § 41, 2. cf. § 17 d. Bearbeitung.
[5]) H. G. B., § 750.
[6]) Analog § 20 R. Str. O. bez. § 750, 2 H. G. B.

nächsten Polizeibehörde oder dem Strandvogt angezeigt und das Strandgut zur Verfügung[1]) gestellt wird,

4) wenn im Fall des § 21 R. Str. O. (vom Meeresgrund heraufgebrachte, besitzlose Gegenstände und Seetrift) die Anzeigepflicht nicht sogleich nach Ankunft an der deutschen Küste erfüllt wird; der Anspruch bleibt jedoch rechtsgültig, wenn das bergende Schiff inzwischen an fremder Küste angelegt hat, und die geborgenen Güter dem Eigentümer oder einer Behörde zur Verfügung gestellt sind.

Der Verlust des Anspruchs auf Berge- oder Hülfslohn bedeutet für den Eigentümer die Entbindung von der Erfüllungspflicht[2]). Diese besteht jedoch bei einem nach § 21 R. Str. O. verwirkten Anspruch des Bergers zu Gunsten der Seemannskasse des Ortes, wo das Strandamt seinen Sitz hat und in Ermangelung einer solchen zu Gunsten der Ortsarmenkasse[3]).

Ist der Eigentümer des Strandgutes bekannt oder ermittelt, so können die Berger sich mit ihm über Berge- und Hülfslohn, sowie über Erstattung sonstiger Bergungs- und Hülfskosten gütlich einigen[4, 5]). Liegt eine vertragliche Abmachung nicht vor, sei es nun, weil sie in Unkenntnis

[1]) „Zur Verfügung stellen" kann, braucht aber nicht sofortige Ablieferung bedeuten; der Berger hat, falls die Annahme verweigert wird, — möglich nur im Fall des § 21, 2 R. Str. O. — für ordnungsmäßige Verwahrung Sorge zu tragen, so daß die Ablieferung jederzeit erfolgen kann. cf. Perels Seerecht, S. 201.

[2]) Soweit eine solche überhaupt als bestehend erachtet werden kann. cf. § 18, B. III d. Bearbeitg.

[3]) R. Str. O., § 35, 3.

[4]) Möglich ist auch eine vertragliche Abmachung hierüber noch während der Gefahr, H. G. B., § 741; es ist jedoch dem Strandvogt verboten, einen derartigen Vertrag abzuschließen. s. Instr. z. R. Str. O. v. 24. XI. 1875, § 2.

[5]) Was im einzelnen unter einer „gütlichen Einigung" zu verstehen ist, wird Tatfrage sein: jedenfalls jede vertragliche Abmachung. Burchard (a. a. O., S. 212—219) streitet dem in Seenot über die Bergungskosten abgeschlossenen Vertrag den Charakter einer gütlichen Einigung ab, dagegen E. R. G., 53, 56.

von der Person des Eigentümers nicht möglich war oder daß die Verhandlungen zwischen diesem und dem Berger sich zerschlugen, hat der Berger seine Ansprüche beim Strandamt geltend zu machen, daß ihn über Zeit, Ort und Umstände der Bergung zu hören hat[1]). Das Verfahren für die Festsetzung der Bergungs- und Hülfskosten bestimmt sich nach §§ 36—41 R. Str. O. und §§ 740—753 H. G. B.[2])

III. Die rechtliche Natur des Anspruchs auf Bergelohn.

Der Berger genießt in Bezug auf seine Ansprüche auf Bergelohn in verschiedener Form legalen Schutz:

1) darf das Strandamt weder dem Schiffer noch dem Eigentümer das Strandgut vor Erfüllung der Ansprüche des Bergers oder Sicherstellung derselben ausliefern[3]).

2) hat der Berger als Gläubiger wegen seiner Forderungen an den geborgenen oder geretteten Gegenständen ein Pfandrecht, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich ein Zurückbehaltungsrecht[4]).

3) hat der Berger gemäß § 754, 4 H. G. B. als „Schiffsgläubiger" ein gesetzliches Pfandrecht an Schiff, Schiffszubehör und Fracht[5]).

Wenn auch nach § 753 H. G. B. „eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten durch die Bergung an sich nicht begründet wird", ein persönlich zur Befriedigung der Ansprüche des Bergers

[1]) R. Str. O., § 23.

[2]) Das Verfahren betr. Festsetzung von Bergungs- und Hülfskosten gemäß §§ 36—41 R. Str. O. ist Vorbedingung für die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche. cf. § 39 R. Str. O.

[3]) R. Str. O., § 16.

[4]) H. G. B., § 751, 1. Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht stehen dem Berger persönlich nicht mehr zu, werden vielmehr seit Erlaß der R. Str. O. vom Strandamt ausgeübt, das die geborgenen Sachen in Verwahrung nimmt. R. Str. O., § 16.

[5]) H. G. B., § 755, 756.

verpflichteter Schuldner nicht vorhanden ist, stellt sich auf der andern Seite der Anspruch des Bergers als „ein durch ein Pfandrecht gesichertes und auf den Eingriff in das Schiffsvermögen beschränktes Forderungsrecht[1])“ dar. Der Schuldner ist dem Berger beschränkt verhaftet, d. h. mit den beitragspflichtigen Gütern[2]):

1) mit den geborgenen oder geretteten Strandgütern, wenn der Berger sein Recht aus § 751 H. B. G. geltend macht oder

2) mit Schiff, Schiffszubehör und Fracht, wenn der Berger als Schiffsgläubiger gemäß § 754, 4 H. G. B. auftritt.

Nur in einzelnen Ausnahmefällen tritt eine persönliche Verhaftung des Schuldners mit seinem sonstigen Vermögen ein:

1) wenn der Schiffer die Güter vor der Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers ganz oder teilweise ausliefert. Dieser wird dadurch insoweit persönlich verhaftet, als der Berger aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können[3]). Von dieser Haftung wird der Schiffer nicht dadurch befreit, daß er auf Anweisung des Reeders gehandelt hat[4]).

2) wenn der Schiffer in gleicher Weise verfährt auf Anweisung des Reeders, haften beide gemeinsam, wenn letzterer bei Erteilung der Anweisung von dem Sachverhältnis also davon, daß die Ansprüche des Bergers noch nicht erfüllt waren, unterrichtet war[5]).

3) der Empfänger bezw. Eigentümer der Güter, wenn ihm bei der Annahme derselben bekannt war, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu entrichten waren, haftet jedoch nur in Höhe des Wertes der Güter (insoweit, als sie,

[1]) Lehmann a. a. O., S. 126, Note I.
[2]) Lehmann a. a. O., S. 126.
[3]) H. G. B., § 752, 1.
[4]) H. G. B., § 512, 2.
[5]) H. G. B., §§ 752, 2; 512, 3.

falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtigt werden können)[1]).

4) Wenn das Strandamt entgegen der Bestimmung des § 16 R. Str. O. die geborgenen Güter ausliefert, haftet es analog § 752, 1 H. G. B., also in soweit dem Berger persönlich, als dieser aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können[2]).

b. Die Behandlung des Strandgutes nach der Bergung.

aa. Bis zum Aufgebotsverfahren.

§ 19.

Nach vollendeter Bergung hat der Strandvogt den nächsten Steuerbeamten von der Bergung zu benachrichtigen und selbst bis zur Ankunft desselben das steuerfiskalische Interesse wahrzunehmen[3]). Die geborgenen Güter werden vom Strandamt und den Zollbeamten gemeinschaftlich in Gewahrsam genommen[4]). Das Strandamt übernimmt fortan die Sorge für das Strandgut, wobei es in gleicher Weise vertreten soll die Interessen des Eigentümers sowie anderer Berechtigter vorzüglich des Bergers.

Im Interesse der Eigentümer[5]) des Strandguts wird vom Strandamt unter Zuziehung des Schiffers als Vertreters der Interessen der Eigentümer[6]) und des Zollbeamten ein Inventarium der geborgenen Gegenstände unter Angabe der etwa vorhandenen Marken und Nummern und mit Benutzung des Verzeichnisses der vom Schiff fortgeschafften Sachen, falls ein solches vorhanden ist, mit Angabe des

---

[1]) H. G. B., § 753, 1.

[2]) Schaps a. a. O., S. 747.

[3]) R. Str. O., § 14, 1.

[4]) R. Str. O., § 14, 2.

[5]) Daneben auch im Interesse der Zollbehörde und der Berger: Berechnung der Bergungs- und Hülfskosten.

[6]) Motive S. 17.

Wertes und der Menge, soweit sich dies aus den Schiffs- und Ladepapieren feststellen läßt, aufgestellt. Das Inventar wird vom Zollbeamten und Schiffer unterschrieben; es soll jedem Interessenten zugänglich sein, dem daher die Einsicht desselben, sowie die Fertigung einer Abschrift zu gestatten ist[1]).

Eine Auslieferung des Strandgutes an den Schiffer oder diejenigen, welche eine Empfangsberechtigung nachweisen, findet statt, wenn

1) die Bergungskosten einschließlich des Bergelohnes bezahlt sind oder hierfür Sicherheit geleistet ist,

2) die zollamtliche Abfertigung erledigt ist[2]).

Eine Ausnahme machen die für das augenblickliche Bedürfnis der Mannschaft[3]) und der Passagiere erforderlichen Gegenstände.

Befinden sich unter dem Strandgut leicht verderbliche oder solche Gegenstände, deren Aufbewahrung mit Gefahr oder unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde, hat das Strandamt zunächst die Empfangsberechtigten zur Empfangnahme aufzufordern[4]). Der öffentliche Verkauf durch das Strandamt kann erfolgen, wenn

1) die an den Empfangsberechtigten gerichtete Aufforderung zur Empfangnahme fruchtlos ist, d. h. ihn nicht erreicht hat.

2) wenn die Nachricht ihn zwar erreicht hat, er jedoch zur Zahlung der Bergungskosten nicht bereit oder unfähig ist.

[1]) R. Str. O., § 15; Motive S. 17.

[2]) R. Str. O., § 16.

[3]) Hier im Sinn von Schiffsbesatzung (§ 481 H. G. B.), worunter Schiffer, Schiffsmannschaft und alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen begriffen sind, und nicht im Sinn des § 3 S. O. (Schiffsmannschaft), nach dem der Schiffer nicht mit zur Schiffsmannschaft gehört, dieser mithin des Vorteils aus § 18 R. Str. O. nicht teilhaftig wäre, da man ihn doch schlechthin nicht als „Passagier" bezeichnen kann.

[4]) R. Str. O., § 18.

Bei Anwesenheit des Empfangsberechtigten dürfen die Sachen nur mit seiner Zustimmung versteigert werden.

Beim Strandamt in Verwahrung bleiben die zum Strandgut gehörigen Gegenstände bezüglich deren Erlös, falls sie öffentlich versteigert sind,

1) solange nicht die Ansprüche des Bergers und der Zollbehörde befriedigt sind[1]),

2) wenn die Empfangsberechtigten nicht alsbald zu ermitteln sind. Zum Zweck der Ermittelung derselben, werden vom Strandamt geeignete Vorverhandlungen eingeleitet, wenn genügender Anlaß sich bietet[2]).

bb. Während und nach beendigtem Aufgebotsverfahren.

§ 20.

Ein Aufgebotsverfahren wird erst eingeleitet:

1) wenn die Vorverhandlungen resultatlos verliefen,

2) wenn die Einleitung von Vorverhandlungen nicht möglich war, insbesondere infolge Verlustes der Ladungspapiere[3]),

3) wenn von vornherein Zweifel oder Streitigkeiten über die Person des Empfangsberechtigten vorliegen[4]).

Der Gang des Aufgebotsverfahrens bestimmt sich nach § 27 R. Str. O.: Es werden alle, die ein Recht auf einen zum Strandgut gehörigen Gegenstand haben durch Aushang an der Amtsstelle, sowie nach Ermessen des Strandamts durch Anzeigen in öffentlichen Blättern oder sonst geeignete Maßregeln aufgefordert, innerhalb einer Frist, die zwischen 4—7 Monaten schwankt, ihre Ansprüche beim Strandamt anzuzeigen, widrigenfalls sie bei der Verfügung über das

[1]) R. Str. O., § 16.
[2]) R. Str. O., § 26, 1.
[3]) R. Str. O., § 26, 2.
[4]) Folge aus § 30 R. Str. O.

geborgene Strandgut unberücksichtigt bleiben. Das Aufgebotsverfahren ist beendet nach Ablauf der vom Strandamt bestimmten Frist; ein Ausschlußbescheid, wie er in anderen Fällen zur Feststellung des Eigentumsuntergangs bezüglich zur Adjudikation der Sache erfordert wird[1]), wird nicht erlassen[2]).

Unter den Personen, die Ansprüche auf das geborgene Strandgut haben, unterscheiden wir zwei Kategorien:

I. Hauptinteressenten:

1) Eigentumsprätendenten,

2) andere Empfangsberechtigte, wie Konsignatäre oder Bodmereigläubiger.

II. Nebeninteressenten:

1) der Berger,

a) hinsichtlich seines Anspruches auf Berge- und Hülfslohn gemäß § 740, 1 H. G. B.

b) hinsichtlich seines aus § 35 R. Str. O. resultierenden Anspruchs auf Überweisung der versunkenen und seetriftigen Gegenstände.

2) Der Landesfiskus hinsichtlich seines Überweisungsanspruchs auf alles übrige herrenlose Strandgut gemäß § 35 R. Str. O.

Das Strandgut unterliegt verschiedenen Möglichkeiten einer rechtlichen Behandlung, je nachdem Ansprüche eines oder mehrerer Hauptinteressenten rechtzeitig oder verspätet geltend gemacht werden oder Hauptinteressenten mit Ansprüchen überhaupt nicht hervortreten.

I. Es werden Ansprüche eines Hauptinteressenten rechtzeitig geltend gemacht.

Dann ist den Nebeninteressenten ein Widerspruchsrecht gegen die angezeigten Ansprüche eingeräumt, das sie auf

[1]) Motive, S. 19.
[2]) R. Str. O., § 27, 3.

Aufforderung des Strandamtes innerhalb einer von diesem bestimmten Frist geltend zu machen haben[1]).

1) Es wird Widerspruch von einem Nebeninteressenten nicht erhoben.

Dann kann die Auslieferung des Strandguts an den anspruchsberechtigten Hauptinteressenten erfolgen, wenn

a) das Strandamt den Anspruch für nachgewiesen erachtet,

b) die im § 16 R. Str. O. aufgestellten Erfordernisse der Zahlung der Bergungskosten bezüglich Sicherheitsleistung und der zollamtlichen Abfertigung erfüllt sind. Hat der Hauptinteressent dem Strandamt die Überzeugung von der Rechtmäßigkeit seines Anspruchs nicht zu erbringen vermocht, ist zunächst der Ablauf des Aufgebotstermins abzuwarten und demnächst nur für den Fall die Aushändigung des Strandgutes vorzunehmen, daß bis zu diesem Zeitpunkt anderweitige Ansprüche von Hauptinteressenten nicht angezeigt sind.

2) Es wird Widerspruch von einem Nebeninteressenten erhoben.

Dann kann hierüber nur im Prozeßweg entschieden werden[2]). Die Rolle des Klägers fällt dem Hauptinteressenten zu[3]). Zur Anstellung der Klage, die bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gericht[4]) zu erheben ist, bestimmt das Strandamt eine angemessene Ausschlußfrist[5]), deren Versäumung zur Folge hat, daß der Hauptinteressent mit seinen angemeldeten Ansprüchen vom Strandamt nicht weiter berücksichtigt wird[6]).

---

[1]) R. Str. O., § 29.

[2]) R. Str. O., § 29, 3, § 33.

[3]) Motive, S. 20.

[4]) Der Gerichtsstand ist ein ausschließlicher, cf. Schaps a. a. O., S. 31.

[5]) R. Str. O., § 31.

[6]) Motive, S. 20.

II. Es werden Ansprüche mehrerer Hauptinteressenten geltend gemacht, es wird also die Berechtigung zur Empfangnahme streitig[1]).

Dann werden zunächst auch hier die Nebeninteressenten zur Geltendmachung von Widersprüchen durch das Strandamt aufgefordert.

1) Es wird Widerspruch nicht erhoben.

Das Strandamt untersucht zunächst, welcher von den ansprechenden Hauptinteressenten der „bestnachgewiesene Berechtigte[2])" ist. Diesem können die beanspruchten Strandgüter ausgeantwortet werden:

a) nach Ablauf einer Frist, „innerhalb der die übrigen Berechtigten ihr besseres Recht, das sie zu haben glauben, gegenüber diesem einen ausführen können[3])". Wer im Endeffekt als „Bestberechtigter" die Güter erhält, wird von der Entscheidung des angerufenen Zivilgerichts abhängen.

b) oder sofort, aber gegen Sicherheitsleistung, so daß die andern Hauptinteressenten ihre Ansprüche gegen ihn noch verfolgen können und ihnen nicht durch die Herausgabe praejudiziert werde[4]). Entscheidend für die endgültige Rechtslage des Strandgutes ist dann der Prozeßausgang. Siegt der vom Strandamt angewiesene „bestberechtigte" Hauptinteressent, so behält er die Güter; im Fall seines Unterliegens hat er sie dem siegenden Hauptinteressenten herauszugeben. Dieser kann sich jedoch zwecks Befriedigung seines besseren Rechtes an die von jenem beim Strandamt hinterlegte Sicherheitsleistung halten.

2) Es wird Widerspruch erhoben.

Dann erfolgt die Herausgabe der Güter nicht eher, als bis im Prozeßwege die angemeldeten Ansprüche der Haupt-

[1]) R. Str. O., § 30.

[2]) R. Str. O., § 30; gegenüber „demjenigen, gegen welchen die sonst angezeigten Ansprüche im Weg der Klage auszuführen sind".

[3]) Sten. Ber., S. 370 f.

[4]) Lewis a. a. O., S. 140.

interessenten auf rechtliche Gültigkeit und Qualität hin geprüft sind; demnächst geschieht sie nach Maßgabe des Zivilurteils.

III. Es werden Ansprüche eines Hauptinteressenten verspätet geltend gemacht.

Dann ist der Empfänger — gemäß § 35 R. Str. O. Landesfiskus oder Berger — nur insoweit, als er sich noch im Besitze der Sache befindet, oder durch den aus derselben gelösten Wert noch bereichert ist, dem Berechtigten zur Entschädigung verpflichtet. Der Berger behält den noch in seinem Besitz befindlichen Vorteil in Höhe des Bergelohns[1]).

IV. Es werden Ansprüche innerhalb der im Aufgebot bestimmten Frist von einem Hauptinteressenten nicht geltend gemacht[2]) oder zwar geltend gemacht, jedoch dagegen von einem Nebeninteressenten Widerspruch erhoben und vom Hauptinteressenten versäumt, innerhalb der vom Strandamt bestimmten Ausschlußfrist Klage zu erheben[3]).

Dann werden nach § 35 R. Str. O.

1) Gegenstände, die in Seenot vom Strande aus geborgen sind, Seeauswurf und Strandtrift dem Landesfiskus,

2) versunkene Gegenstände und Seetrift dem Berger überwiesen.

Vor Entscheidung der Frage, ob diese nach § 35 R. Str. O. berechtigten Nebeninteressenten Eigentum an den ihnen überwiesenen Gegenständen erwerben, würde zu prüfen sein, ob das ursprüngliche Eigentumsrecht am Strandgut untergegangen ist. Nach den Motiven soll der Eigentümer sein Eigentumsrecht weder durch die Versäumung des Aufgebotstermins[4]) noch durch die demnächst erfolgende Überweisung verlieren: es soll ihm vielmehr auch nach Abschluß

[1]) R. Str. O., § 28, 2.

[2]) R. Str. O., §§ 27; 28, 2; 35.

[3]) R. Str. O., § 30, Motive, S. 20; s. § 20, I, 2, S. 93 d. Bearb.

[4]) Die Motive widersprechen sich. Sie sagen an anderer Stelle (§ 20, cf. S. 92 d. Bearb.): Ein Ausschlußbescheid, wie er in anderer Fällen zur Feststellung des Eigentumsuntergangs bez. zur Adjudikation der

des Aufgebotsverfahrens noch freistehen, seinen Eigentumsanspruch geltend zu machen; auch die Überweisung beschränke sich nach § 35 R. Str. O. in ihrer Wirkung auf eine provisorische Verfügung über die Sache. Den Motiven folgt Lewis[1]), wenn er sagt, daß durch die Auslieferung die bisherigen Eigentümer das Eigentum an den ausgelieferten Gegenständen nicht verlieren. Dem widerspricht das Gesetz, das ausdrücklich zwar von einem Eigentumsuntergang nicht spricht, aus dessen Bestimmungen aber

1) des § 27, 1, wonach der Eigentümer im Fall nicht rechtzeitigen Anmeldens seiner Ansprüche „bei der Verfügung über die geborgenen Güter unberücksichtigt bleibt".

2) des § 28, 2, wonach der Empfänger des Strandgutes, wenn versäumte Ansprüche verspätet geltend gemacht werden, nur in soweit, als er sich dann noch im Besitz der Sache befindet oder durch den aus derselben gelösten Wert noch bereichert ist, dem Berechtigten[2]) zu Entschädigung verpflichtet ist[3]).

3) und aus der Überschrift des IV. Abschnitts R. Str. O., nach der dieser handeln soll „von dem Aufgebotsverfahren in Bergungssachen und dem Rechte des Fiskus auf herrenlose geborgene Gegenstände".

wie auch aus dem allgemeinen Charakter des Bergungsverfahrens selbst, in dessen Wesen es begründet liegt, daß etwaige Rechte Dritter ausgeschlossen, d. h. hier die Sachen für herrenlos erklärt werden[4]).

Sache erfordert wird, etc. . . ., woraus geschlossen werden muß, daß in diesem Fall, wenn auch ein Ausschlußbescheid vom Gesetzgeber nicht gefordert wird, das Eigentumsrecht durch fruchtlosen Ablauf des Aufgebotverfahrens verloren geht.

[1]) Lewis a. a. O., S. 138.

[2]) Der Gesetzgeber spricht hier mit Absicht vom „Berechtigten" und nicht vom Eigentümer, wie die Motive.

[3]) Zwischen § 27, 1 und § 28, 2 R. Str. O. liegt ein Widerspruch, lösbar nur durch eine Interpretation des § 27, 1 dahin, daß der Eigentümer mit seinen aus dem Eigentumsrecht sich ergebenden Ansprüchen ausgeschlossen wird.

[4]) Crome a. a. O., Bd. III, S. 379, Anm. 18.

Klar ersichtlich ist, daß der Eigentümer in dem Augenblick, wo der Aufgebotstermin ablief, sein Eigentumsrecht verloren[1]) hat, da ihm fortan die daraus sich ergebenden Ansprüche nicht mehr zustehen, sondern nur noch ein obligatorischer Anspruch gegenüber den angewiesenen Nebeninteressenten auf Herausgabe der Bereicherung.

Es würde nun, da ein Eigentumsrecht am Strandgut nicht mehr besteht, dieses also herrenlos ist, einem Eigentumserwerb daran von seiten des Fiskus oder Bergers nichts im Wege stehen.

Zwar sprechen die Motive entsprechend ihrer Negierung des Eigentumsuntergangs dagegen: „Landesfiskus und Berger erwerben kein Eigentum, sondern nur die Rechte des redlichen Besitzers; Eigentümer werden sie erst, wenn alle Requisiten der Verjährung vorliegen" und „Derjenige, dem besitzlos gewordenes Strandgut zufällt, erwirbt daran nicht Eigentum, sondern nur das Recht zur Verfügung unter dem Vorbehalt, dem Eigentümer, sobald er sich meldet, die Sache oder deren Erlös zu restituieren".

Die Motive bestimmten Lewis[2]) zu der Ansicht, daß Fiskus und Berger kein Eigentum, sondern nur Usucapionsbesitz am überwiesenen Strandgut erhalten. Lewis geht sogar noch weiter wie die Motive, wenn er dem früheren Eigentümer die rei vindicatio gegen dritte Erwerber gibt.

Auch Makower-Loewe[3]) folgen den Motiven und lassen

[1]) Aufgebotsverfahren und das deutschrechtliche Institut der Verschweigung verfolgen den gleichen Zweck: den Eigentümer mit seinem Recht auszuschließen. Man kann also auch, wie es Bäthke (a. a. O., S. 46) tut, das Eigentumsrecht an Strandgut durch Verschweigung untergehen lassen, wenn auch diese Konstruktion des Eigentumsuntergangs sehr gekünstelt erscheinen mag; Bäthke verwickelt sich dann in einen bedeutenden Widerspruch, wenn er auf S. 47 durch Verschweigung bez. fruchtlosem Verlauf des Aufgebotsverfahrens, auf S. 48 erst mit der Ueberweisung, wie es richtig ist, den Eigentumserwerb des Fiskus oder Bergers am herrenlosen Strandgut eintreten läßt.

[2]) Lewis a. a. O., S. 139, 142.

[3]) Makower-Loewe a. a. O., S. 461.

Fiskus und Berger Eigentum am überwiesenen Strandgut nicht erlangen.

Indes ist die gegenteilige Ansicht, der man folgen muß, wenn man nicht den Motiven den Vorrang vor dem Willen des Gesetzgebers einräumen will, herrschend; ihr folgen Brunner[1]), Cosack[2]), Crome[3]), Endemann[4]), Enneccerus-Lehmann[5]), Hübner[6]), Mandry[7]), Matthiass[8]), Perels[9]), Schaps[10]), Staudinger[11]), Stobbe-Lehmann[12]).

Der Eigentumserwerb am herrenlosen Strandgut erfolgt jedoch nicht schon mit dem fruchtlosen Ablauf der Aufgebotsfrist, — dieser ist nur entscheidend für den Untergang des ursprünglichen Eigentumsrechts — sondern erst mit der Überweisung der herrenlosen Güter durch das Strandamt auf Grund eines Beschlusses[13]) an Fiskus und Berger. Bislang haben die beiden nur einen obligatorischen Anspruch gegenüber dem Strandamt auf Überweisung[14]).

Mit dieser erst erhalten die Nebeninteressenten die Rechtsstellung des Eigentümers. Damit ist die Überweisung, zum entscheidenden Moment für den Eigentumserwerb an herrenlosem Strandgut erhoben, für diesen erforderlich und ausreichend.

[1]) Brunner a. a. O., S. 667.
[2]) Cosack a. a. O., Bd. II, S. 139.
[3]) Crome a. a. O., S. 379.
[4]) Endemann a. a. O., S. 493, Anm. 5.
[5]) Enneccerus-Lehmann a. a. O., Bd. II, S. 165.
[6]) Hübner a. a. O., S. 420.
[7]) Mandry a. a. O., S. 363.
[8]) Matthiass a. a. O., S. 61, Anm. 2.
[9]) Perels Seerecht, S. 379.
[10]) Schaps a. a. O., S. 746.
[11]) Staudinger a. a. O., S. 360.
[12]) Stobbe-Lehmann a. a. O., S. 612.
[13]) Mandry a. a. O., S. 364.
[14]) Planck, Bd. III, S. 270.

Nachwort.

Ein besserungsbedürftiger Mangel der R. Str. O. liegt in dem Widerspruch zwischen § 27, 1, nach dem der Eigentümer des Strandgutes, falls er nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb der Aufgebotsfrist seine Ansprüche geltend macht, „bei der Verfügung über die geborgenen Gegenstände unberücksichtigt bleibt", und § 28, 2, woraus für den durch § 27, 1 ausgeschlossenen Eigentümer ein obligatorischer Anspruch gegenüber den neuen Eigentümern auf Herausgabe der noch vorhandenen Bereicherung resultiert; es concediert somit die eine Norm des Gesetzes einer Person einen Anspruch, den ihr eine andere Norm desselben Gesetzes versagt. Wir haben an anderer Stelle diesen Widerspruch durch eine Interpretation des § 27, 1 dahin, daß der Eigentümer mit seinen aus dem Eigentumsrecht sich ergebenden Ansprüchen ausgeschlossen wird, zu heben versucht; er würde in Übereinstimmung mit dieser Auslegung durch folgende Fassung des § 27, 1 zu beseitigen sein:

„Im Aufgebotsverfahren werden alle unbekannten Berechtigten aufgefordert, bis zu einem bestimmten Termine bei dem Strandamte ihre Ansprüche anzuzeigen, widrigenfalls dieselben bei der Verfügung über die geborgenen Gegenstände — „unbeschadet des aus § 28, 2 ihnen zustehenden Anspruchs" — unberücksichtigt bleiben würden.

Einen weiteren Mangel sehen wir in der Konstruktion des dem früheren Eigentümer nach § 28, 2 zustehenden

Anspruchs: zivilrechtlicher Natur unterliegt er den Normen des B. G. B. über die Verjährung und erlischt nach § 195 erst in 30 Jahren. Wir halten eine derartige Konstruktion dieses Anspruchs, weil er das neue Eigentumsrecht zu lange belastet, für verfehlt und in Widerspruch stehend zu dem Wesen der Rechtsnorm, die gerade auf eine sichere Fundamentierung neu geschaffener Rechte abzielen, dadurch klare Zustände im Rechtsleben herbeiführen soll.

Der Gesetzgeber des bürgerlichen Rechts hat bei der Normierung des Fundrechts mit Rücksichtnahme auf diese Momente unter homogenen Umständen anders gehandelt. Auch beim Fundrecht erlischt das ursprüngliche Eigentumsrecht, um einem neuen, dem des Finders, Platz zu machen; auch hier hat der Gesetzgeber dem früheren Eigentümer als Äquivalent seines verlorenen Eigentumsrechts einen Anspruch gegenüber dem Finder gegeben auf Herausgabe der Sache in Höhe der ungerechtfertigten Bereicherung in gleicher Weise wie der Gesetzgeber der R. Str. O. dem früheren Strandguteigentümer gegenüber Fiskus und Berger. Indessen steht der im bürgerlichen Recht normierte Anspruch in wesentlich anderem Rahmen wie der diesem seiner Natur nach verwandte Anspruch aus § 28, 2 R. Str. O.; er ist zeitlich begrenzt auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Augenblick des Eigentumsübergangs auf den Finder.

Wir halten die Konstruktion dieses Anspruchs, wie wir sie im bürgerlichen Recht finden gegenüber derjenigen des § 28, 2 R. Str. O. für besser, da sie der Forderung des Verkehrslebens auf Sicherung der rechtlichen Zustände weitgehender Rechnung trägt und würden als Konsequenz dieses Gedankens folgenden Zusatz zum § 28, 2 R. Str. O. nach Analogie von § 977 B. G. B. für zweckmäßig erachten:

„Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach der erfolgter Überweisung der herrenlosen Güter an Fiskus oder Berger, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt."

Mit dieser temporären Modifikation des Anspruchs aus § 28, 2 R. Str. O. würde dem neuen Eigentumsrecht am Strandgut ein notwendiger wirksamer Rechtsschutz gewährleistet und durchaus entsprochen sein dem Charakter der Verjährung, den Gaius[1]) dahin präzisiert: Bono publico usucapio introducta est, ne scilicet quarundam rerum diu et fere semper incerta dominia essent.

[1]) D. 41, 3, 1 pr.

Anlagen.

I.

Hansereceß der Versammlung zu Wisby vom 24. Juni 1287. Aus Bunge, Urkundenbuch Bd. I, Nr. 518.

Ubicumque casu sinistro damnum evenerit, navium periclitatione . . . omnes prope positae civitates, rumore tali peraudito, debent in communi civiloquis prohibitionem facere, ne aliquis bona naufraga . . . emerit seum vendere praesumat, sed hominibus damnificatis astare debent consiliis et auxiliis, ut bona sua salvare possint vel rehabere. Quaecumque vero civitas secus fecerit, quae bona huismodi palam emi seu vendi permiserit, et si medio tempore aliquis civis talis civitatis ratione bonorum huiusmodi incusatus fuerit. suus concivis non potest ipsum ad expurgandum se iuvare seu testari secum. Sed si hominaes damnificati aliquem de susspectis incusaverint, et duos probos viros, nulla nota infamia respersus, . . . in testimonium adduxerint, tales probi viri hominem suspectum convincere possunt. Quicumque . . . duorum proborum virorum testimonio convictus . . . talia bona . . . restituere debet suo vero possessori . . . et insuper suae civitati debet . . . viginti marcas argenti emendare . . . Item sub quocumque probo viro et absque labe infamiae bona huiusmodi inventa fuerint, qui forte ignoranter . . . emisset, quo facto non debet amplius ex hoc casu praegravari . . . Quicumque etiam pro bonis huiusmodi incusatur et testimonio duorum proborum hominum convincitur, ille arbitrariis suprascriptis subiacebit;

si vero testimonio duorum proborum hominum convinci non poterit, ex tunc sexta manu hominum non suspetorum de talibus bonis se potest expurgare. Item quicumque expurgationem fecerit seu expurganti ad expurgandum astiterit, talis capitali sententiae subiacebit.

II.

Auszug aus einem Schreiben des Hamburger Rates an den Rat zu Lübeck; ein Dokument über das älteste Hamburger Schiffrecht. Das Schreiben fällt in die Zeit vor dem 21. Dezember 1259.

Abdruck im Hansischen U.-B., Bd. I, Nr. 538, S. 189; im Auszug bei Lappenburg a. a. O., S. 82, Note I.

Auszug in Betracht kommender Bestimmungen:

„Respondemus nostrae iurisdictionis esse, quod ubicunque mercator contra nautam conduceret navim et cymbam, quae dicitur both, similiter, et ubicunque idem cum navi velaret, si periclitaretur ipsa ex casu inopinato in mari, quod dicitur vulgo supra vorende, ita quod homines existentes in navi dimitterent eandem et cum cymba redirent ad terram, de omnibus bonis, argento et auro exceptis, in ipsa navi existentibus, si mercatores qui vrechtlude dicuntur dicerent nautis: „iuuate nos haec bona reservare, dabimus vobis id quod iustum extiterit", si contingerent hec, ut dictum est, in vorende, tunc esset marcha tricesima deinde iustum dare. Si vero supra reuam vulgariter dictam, tunc daretur vicesima marcha, sed si foris mare praefata bona devenirent, adducentibus illa, decima daretur marcha. Preterea si minus pro labore famulorum extitisset ordinatum, timeremus ipsos non tam benivolos ad bona proborum hominum colligendum. Super argentum vero et aurum non est ius aliquod ordinatum, quia tunc temporis cum hec statuta fuere, mercatores non solebant usquam talia bona navigio destinare, propterea super argentum et aurum quicquid vobis fore congrui videtur et rationabile, poteritis ordinare."

III.

Die für Ostfriesland am 29. XII. 1692 bezüglich 24. März 1693 ergangene Verordnung. Ungedruckt. Aus Feltmann's Aufsatz vom Strandrecht. (Benutzt in der 1829 hergestellten Abschrift des 1696 geschriebenen Originals aus dem Königlichen Staatsarchiv zu Aurich.)

„Wir haben ob unterschiedlichen Unserer Beamten und Bedienten eingesandten Relationen und Benachrichtigung sowohl, als aus unserer Unterthanen auf einigen Eylandern und an der See belegenen Orten gethanen unterthänigsten Schrift- und mündlichen Vorstellungen, mit mehreren umständlich vernommen wie es bisher mit denen der Orten gestrandeten Schiffen und Gütern fast durchgehends gehalten worden, nur daß einige Unserer Herren Vorfahren am Regiment wohl einige discrepante Verordnungen desfalls ergehen lassen. Wann Wir aber bey dem ersten ersehen, wie daß Wir von Participirung des einen geborgenen dritten Theils des von sothanen Schiffen geretteten also genannten Seyl, Treyls, Anker, Tauwen, und was sonsten nicht nagelvest am Schiffe ist, wohl gänzlich ausgeschlossen werden wollen; so ist Unser gnädigster Wille und befehl ich hiemit an Euch, daß Ihr bey Repartirung einiger gestrandeten Schiffe, Anker, Tauwen, Seyl, Treyl und Ladung, es zwar bey der bisherigen Observanz lasset, Uns aber von dem ersten keineswegs ausschließet, und also, wann einige Schiffe bey Unsern Insuln und Ufern in dem Euch anvertraueten Amt etwan stranden und die mehrberührten Stücke davon sammt der Ladung durch die Unterthanen der Insulen geborgen werden sollten, Ihr alsdann denen Rhederen und Schiffern, so daran participiren, zwey dritte Theil von denen geretteten Seylen, Anker, Towwerk, und was sonsten am Schiffe nicht nagelvest ist, sammt einem dritten Theil von der Ladung, sogleich, ohne anderweitigen Entgelt zukommen und abfolgen lasset. Die übrige zwey dritte Theile von der Ladung, sammt einem dritten Theil von denen geborgenen Anker, Seylen, Touwen und sonsten aber, in zwey gleiche Theile wiederumb re-

partiren, davon der einen Theil vor Uns in gute Verwahrung nehmen, und den andern dritten Theil sammt dem Wracke des Schiffs, denen gesammten Eingesessenen derjenigen Insul, woran es stranden, und durch welche es geborgen oder gerettet wird, zukommen, und dem Herkommen gemäß unter Euch und Ihnen vertheilen lassen sollet: jedoch daß die Unterthanen das Wrack des Schiffes jedesmal alleine behielten. Sollte aber das gestrandete Schiff von einem solchen Orte seyn, woselbst man anderergestalt, und etwan härter mit Uns und Unserer Unterthanen Schiffen, wann sie verunglücken, verfähret; so habt Ihr gleichergestalt bey vorkommender deren Strandung auch also mit ihnen, als sie mit Uns, zu handeln, und sodann diejenigen Theile von Schiffgerechtschaft und Ladung, welche sonsten die Rheder und Schiffer obberührter maßen wieder erlangen, Uns alleine und zugleich zu appropriiren; mit dem Überrest aber und sonsten, vorhin angeführter Unserer Verordnung nach, zu verfahren, und falls sonsten außer der Schiffsgerätschaft und Ladung etwas in ein oder andern gestrandeten und verunglückten Schiffe an Prätiosen, Baarschaften und sonsten gefunden werden sollte, dasselbe jedesmal sogleich in gute Verwahrung zu nehmen, und dahin sehen zu lassen, daß davon Niemandten etwas veruntreuwet, sondern Alles bis zu Unserer ferneren Verordnung wohl conserviret und beybehalten werden müge; Wovon Ihr dann jedesmal und sobald etwas anstrandet, unterthänigst an Uns anhero zu berichten habt; Alles bis zu anderwertiger Unserer Verordnung und Befehl; und Wir bleiben Euch mit Gnaden wollgewogen.

Geben auf Unserm Residenz-Hause Aurich."

IV.

Verordnung zur Aufhebung der Fürbitte für den Strand, d. d. Schwerin, den 8. October 1777.

Friedrich etc. Unsern etc. Bisher ist dem Vernehmen nach, in Unsern, an der Seeküste gelegenen Kirchen das Fürbitten für den Strand gebräuchlich gewesen.

Da Uns aber diese Fürbitte, ob sie gleich gegen Uns, bey Unsern bisher in allen vorgekommenen Fällen den Verunglückten iedesmahl durch ohnentgeltliche Verabfolgung des geborgenen Schiffes und Guthes, bewiesenen Gesinnung, wohl keiner üblen Deutung iemahls fähig ist, — dennoch anstößig bleibet; So wollen Wir selbige in Unseren Landen gänzlich abgestellet wissen, und befehlen euch daher hiemit gnädigst, bey den an der Seeküste belegenen Kirchen eurer Superintendentur die Verfügung zu machen, daß solche künftig nicht mehr geschehe. An dem etc.

(An den Superintendenten Friederich.)

V.

Aus dem Rügischen Landrecht des Mathaeus Normann (um 1550).

Van bergegelde der strandeten und stranddriftigen guedern.

1) Strandeten driftige gueder, de herrschop, deme se to bergen hören, let se dem kopmanne umb ein temelikes bergegeld tom besten bergen.

2) Berget men utm water als to wintertiden, de dar bergen helpen, krigen dat veerde, ok wol dat drüdde deel, edder gift ok wol bi sommertiden vor den dagh 6 schilling, bi wintertiden 8 schilling, vor dat keelbot 8 schilling, vor dat boddembot 4 schilling bergegeld.

3) Under wemes gebede schepe stranden, dar plecht sik allerlei gesinde finden, de dar nappen und stelen. it schölen aber der gart- und strandvögede mit vlite darup sehen, dat dem armen kopmanne tom besten upt flitigeste de ware upgehaven; wo den ok solkes ein van des landvagedes högesten emptern, dat he gude erlike lüde to strandvoigede vorordene und desulven voreide, darmit nichtes undergeschlagen würde.

4) Strand- edder stranddriftige gueder, dar kein kopmann bi is, mot niemand ut dem gerichte edder gebede, dar

se gefunden edder bekamen sind, bi dage edder bi nachte in ein ander gerichte edder gebede bringen. dede he dat, he vorbrekt den hals; men straffet dat na gelegenheit der gueder und der daet als apenbaren deefstal.

5) Wurden driftige gueder nicht am Lande, sondern up dem water edder strömen gefunden, der mot sik nemand bi vormidunge des halses annemen edder eigenen, al würden se up den binnenströmen bekamen. den der se find, schal se furstlicher gnaden amptlüden averantwerden, und de sind em billig bergelon schuldig van furstlicher gnaden wegen; den de güder, wo keine schipper edder kopman nakemen, eigenen und geboren fürstlichen gnaden alleine.

6) Köfte wol strandede gueder, und de gueder gefillen furstlichen gnaden, de, de gekoft heft, mot darvan stan und furstlichen gnaden den kop entwiken.